

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Mit Zustellungsurkunde -
ERVIN Germany GmbH
Industriestraße A 15
01612 Glaubitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825-
Telefax +49 351 825-9601

!@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2230/2

Dresden,
5. Mai 2022

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag gemäß §§ 16 und 8 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG der ERVIN
Germany GmbH zur Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metal-
lischen Partikeln und Strahlmitteln zu einer Kapazität von 120.000 t/a
Fertigerzeugnissen/Kapazitätserhöhung**

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN
KREMPelt DIE
#ÄRMELHOCH**
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag gemäß §§ 16 und 8 i. V. m. § 8a BImSchG vom 23. April 2021, zuletzt ergänzt durch Unterlagen vom 3. Februar 2022, ergeht folgen-
de

1 Entscheidung

1.1 Der ERVIN Germany GmbH, Industriestraße A 15, 01612 Glaubitz, wird auf ihren Antrag vom 23. April 2021, zuletzt geändert am 3. Februar 2022, gemäß § 8 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 3.2.2.1 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Anhang 2 dieser Verordnung die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 1. Teilgenehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln in 01612 Glaubitz, Industriestraße A 15, Gemarkung Glaubitz, Flst.-Nrn. 506/63 (alt 506/55), 545/9, 547/1, 572/3, 572/12 (572/10 alt), 575/6, 575/33, erteilt.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- 1.2 Die ERVIN Germany GmbH beantragt die Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a auf eine Kapazität von 120.000 t/a Fertigerzeugnissen. Die Änderung umfasst insbesondere die Errichtung bzw. bauliche Erweiterungen und den Betrieb der Anlagen einschließlich Nebenanlagen und -einrichtungen der Betriebseinheiten 10 (Rohstoffhalle), 20 (Schmelzanlage), 50 (Wärmebehandlung), 60 (Grit), 80 (Lager und Versand), 90 (Verwaltungsgebäude), 110 (Energienetz, elektrisch), 120 (Wassernetz), 130 (Erdgasnetz) sowie die dafür notwendige Infrastruktur.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst Änderungen in folgenden Teilprojekten:

<i>Teilprojekt 1:</i>	<i>Erweiterung Rohstoffhalle</i>
<i>Teilprojekt 2:</i>	<i>Feuerfesthalle</i>
<i>Teilprojekt 3:</i>	<i>Erweiterung Prozesshalle</i>
<i>Teilprojekt 4:</i>	<i>Überdachung Freilager</i>
<i>Teilprojekt 5:</i>	<i>Erweiterung Grithalle</i>
<i>Teilprojekt 6:</i>	<i>Erweiterung Verwaltungsgebäude</i>
<i>Teilprojekt 7:</i>	<i>Erweiterung Trafostation</i>
<i>Teilprojekt 9:</i>	<i>Dritte Laderampe</i>
<i>Teilprojekt 11:</i>	<i>Leerpallettenlager</i>
<i>Teilprojekt 12:</i>	<i>Anschluss dritter und vierter Brunnen</i>
<i>Teilprojekt 13:</i>	<i>Erweiterung Mittelspannungsstation</i>
<i>Teilprojekt 14:</i>	<i>Elektrodenlagerfläche</i>
<i>Teilprojekt 15:</i>	<i>Erweiterung Demonstrationsbereich</i>
<i>Teilprojekt 16:</i>	<i>Entstaubung EQ2/3</i>
<i>Teilprojekt 17:</i>	<i>Erweiterung Verpackung</i>
<i>Teilprojekt 19:</i>	<i>Zweite Werkszufahrt</i>
<i>Teilprojekt 20:</i>	<i>Anpassung der Instandhaltung</i>
<i>Teilprojekt 21:</i>	<i>Erweiterung Gasdruckregelstation</i>
<i>Teilprojekt 22:</i>	<i>Erweiterung Filterkreis</i>

Die Änderungen sind in den Antragsunterlagen unter Abschnitt 1.2. und unter Nr. 4.1.2 in diesem Bescheid näher beschrieben.

- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. § 64 SächsBO für die Errichtung und die baulichen Erweiterungen der Betriebseinheiten (BE):
 - BE 10 (Rohstoffhalle)
 - BE 20 (Schmelzanlage)
 - BE 90 (Verwaltungsgebäude ohne Teilprojekt 8 – Parkplatz)
 - BE 110 (Energienetz, elektrisch)
 - BE 120 (Wassernetz, Contact) und
 - BE 130 (Erdgasnetz)

- Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG
 - wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser (Konzentrat) aus der Umkehrosmoseanlage (UO) der ERVIN Germany GmbH in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV „Elbe-Floßkanal“ gemäß § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG
- 1.4 Die beantragte Befreiung und Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „**Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz**“ bezüglich der **Überschreitung der Gebäudelänge** sowie **dem abweichenden Einfahrtsbereich** werden für die o. g. bauliche Anlage erteilt. Das Vorhaben darf insoweit in der von den Bebauungsplanfestsetzungen abweichenden Form errichtet werden.
- Die Abweichung von § 6 Abs. 2 SächsBO hinsichtlich der Lage der westlichen Abstandsfläche des überdachten Freilagers auf dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 506/56 der Gemarkung Glaubitz und von § 6 Abs. 3 SächsBO hinsichtlich der Überdeckung der westlichen Abstandsfläche mit der östlichen Abstandsfläche der Schallschutzwand auf dem v. g. Flurstück wird dahingehend zugelassen, dass antragsgemäß von v. g. Vorschrift abgewichen werden darf.
- 1.5 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten Unterlagen sowie die in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.
- 1.6 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.
- 1.7 Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- 1.8 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die ERVIN Germany GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie sind binnen eines Monats nach Zustellung unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber:	Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC:	MARK DEF1 860
IBAN:	DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck:	[REDACTED]

2 Antragsunterlagen

Die nach Ziffer 1.1 i. V. m. Ziffer 4.1.2 dieser Entscheidung zugelassenen Maßnahmen sind, sofern in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Antragsunterlagen auszuführen:

- Antrag vom 23. April 2021 einschließlich der bis zum 3. Februar 2022 nachgereichten Unterlagen

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.
- 3.1.2 Der Baubeginn, die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage(n) sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der Landesdirektion Sachsen spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Bei einer absehbaren Stilllegung der Anlage bzw. von Anlagenteilen ist bei der Genehmigungsbehörde eine Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mindestens 14 Tage vor Außerbetriebnahme einzureichen. In dieser Anzeige sind gemäß § 4 c) Nr. 6 der 9. BImSchV die vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle mitzuteilen.
- 3.1.4 Die bestätigte „Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts für eine Anlage zur Herstellung von metallischen Partikeln und Strahlmittel am Standort Glaubitz“ der Fugro Germany Land GmbH vom 10.02.2022 (KT-Nr. 310-21-909) muss bis zur Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes vorliegen.
- 3.1.5 Das Grundwasser ist regelmäßig aller 5 Jahre auf relevante gefährliche Stoffe (rgS) zu untersuchen. Die Probenahme hat an denselben Messstellen zu erfolgen, die zur Erstellung des AZB beprobt wurden.
- 3.1.6 Die Ergebnisse der regelmäßigen Grundwasseruntersuchung sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 3.1.7 Die in den Genehmigungen nach §§ 4 und 16 BImSchG vom 28. März 2014 und 09. August 2017 festgelegten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, insofern nicht in darauffolgenden immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsentscheidungen (diese hier eingeschlossen) davon abweichend etwas anderes bestimmt wurde.

3.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

- 3.2.1.1 Für den geänderten Betrieb in den betroffenen Betriebseinheiten sind bestehende Betriebsanweisungen (Betriebshandbuch) zu aktualisieren bzw. falls erforderlich neue Betriebsanweisungen zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Handhabung der Anlage einschließlich der Nebenanlagen, die Betriebsabläufe und die erforderlichen Maßnahmen zu dokumentieren, insbesondere für:

- den bestimmungsgemäßen Betrieb
- Produktionsdaten der Anlagen und -teile
- Überwachung (Kontrollgänge)
- Art und Umfang von Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen (ggf. Ergebnisse von orientierenden Schadstoffmessungen, z. B. im Rahmen der Wartung)
- die Betriebssicherheit
- die Betriebsstörungen.

In besonderem Maße gilt das für die Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen, die entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben, sachkundig zu warten, regelmäßig visuell zu kontrollieren und zu reinigen sind. Die vom Lieferanten und Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen sind zu berücksichtigen. Im Betriebshandbuch sind ferner die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

Die Betriebsanweisungen sind auf Verlangen der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

- 3.2.1.2 Im bestimmungsgemäßen Betrieb darf nur mit einer funktionstüchtigen Abgaserfassung gearbeitet werden. Eine Umfahrung der Abgasreinigungsanlagen und Abgasableiteinrichtungen ist nicht zulässig.

- 3.2.1.3 Die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungsanlagen ist ständig zu überwachen. Dazu sind betriebsorganisatorische Regelungen zu treffen. Zur sicheren Einhaltung der Emissionswerte an den Abluftanlagen sind die durchgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Betriebstagebuch sowie im „Jahres-Messbericht zur Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessung“ zu dokumentieren.

3.2.1.4 Ereignisse im Betriebsablauf mit umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere durch luftverunreinigende Emissionen, sind unter Angabe

- der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre)
- der Art und Ursache
- des Zeitpunktes
- der Dauer und
- der Folgen der Störung

sowie unter Angabe der aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (nach Art und Menge - ggf. Abschätzung), der ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung in geeigneter Form zu dokumentieren.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind.

Die zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sind schriftlich in geeigneter Weise unverzüglich zu informieren.

Die Dokumentation ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

3.2.1.5 Bei Betriebsstörungen, bei denen Gefahren für die Arbeitnehmer und/oder für die Umgebung nicht auszuschließen sind oder beim Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind auszuschöpfen.

Ist die Einhaltung festgelegter Emissionswerte nicht gewährleistet, sind die Tätigkeiten zu unterbrechen und die Anlage geordnet abzufahren.

Die dafür vorgesehenen Maßnahmen sind in einem Maßnahmenplan oder einer Organisationsanweisung festzulegen bzw. zu aktualisieren.

Auf Verlangen ist dieser der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3.2.2 Luftschadstoffe

3.2.2.1 In der Anlage dürfen nur folgende Schrotte gemäß der Europäischen Stahlsortenliste in der jeweils aktuellen Fassung eingesetzt werden:

- E3 (schwerer Stahlschrott)
- E1 (leichter Stahlschrott)
- E2 (schwerer Stahlneuschrott, frei von Beschichtungen)

- E8, E6 (leichter Stahlneuschrott, frei von Beschichtungen)
- E40 (Shredderstahlschrott)
- E5H, E5M (Stahlspäne)
- EHRB (leichter, legierter Schrott mit hohem Anteil an Begleitelementen)

Für den Fall, dass Schrott auch als Abfall angenommen wird, dürfen nur folgende nicht gefährliche Abfallschlüsselnummern gelagert und eingesetzt werden:

- AVV 120101 (Eisenfeil- und drehspäne) als E5H und E5M gemäß Europäischen Schrottsortenliste
- AVV 120102 (Eisenstaub und -teile) als E5H und E5M gemäß Europäischen Schrottsortenliste
- AVV 170405 (Eisen und Stahl)
- AVV 170407 (gemischte Metalle)
- AVV 191001 (Eisen- und Stahlabfälle)
- AVV 191202 (Eisenmetalle)

Gemäß Basler Übereinkommen, Anlage IX dürfen nur folgende Abfälle bzw. Schrotte eingesetzt werden:

- B1010 (Abfälle aus Metallen) entsprechend AVV 120101, 120102, 191202
- B1040 (verschrottete Kraftwerkseinrichtungen)
- B1050 (Shredderschrott) entsprechend AVV 170407

Die Annahme und der Einsatz von EHRM-Schrotten (Schrott mit hohem Reststoffanteil) sowie von Schrotten, die als gefährliche Abfälle gekennzeichnet sind, oder aus Müllverbrennungen stammen sowie von quecksilberhaltigen Schrotten ist nicht zulässig.

3.2.2.2 Jede Schrottlieferung muss mit einem Prüfzertifikat des Lieferanten bzgl. Prüfung auf Radioaktivität versehen sein. Radioaktive Schrotte oder Lieferungen ohne Prüfzertifikat sind von einer Annahme ausgeschlossen.

3.2.2.3 Jede Schrottlieferung ist einer Annahmekontrolle zu unterziehen und die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Anlieferungen, die nicht den in Ziffern 3.2.2.1 und 3.2.2.2 genannten Forderungen entsprechen, sind zurückzuweisen.

3.2.2.4 Zur Minderung von diffusen Emissionen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ggfs. tägliche Reinigung der asphaltierten oder betonierten Fahrwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden entsprechend dem Verschmutzungsgrad durch eine Kehr-Saug-Maschine

- Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen staubender Güter auf maximal 0,5 m (u. a. Schrott und Schlacke)
- Anpassung der Abwurfhöhen bei wechselnder Höhe der Schüttungen
- Sicherstellung einer ausreichenden Befeuchtung der Schlacke (z. B. durch Wassersprühnebel)
- Die jeweiligen Staubemissionsstellen (wie Drehrohröfen, Brecheranlagen, Siebanlagen, Trockner, Übergabestellen von Stetigförderern) müssen abdichtet, vorhersehbare umweltrelevante Emissionen erfasst und einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.
- Die Abgaserfassungs- und -reinigungseinrichtungen sind regelmäßig, mehrmals wöchentlich visuell zu kontrollieren und mindestens einmal monatlich, sachkundig zu warten und zu reinigen. Dies ist im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.
- Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behälter abzusaugen und in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren.
- Mindestens 6 der 9 Außentore des Rohstofflagers sind während des Entladevorgangs der LKWs geschlossen zu halten.

3.2.2.5 Im Rohstofflager dürfen nicht mehr als 1000 t Schrott gelagert werden. Der Nachweis darüber ist im Betriebstagebuch zu führen.

3.2.2.6 Eine Außenlagerung und -umschlag von Schrotten sind nicht zulässig.

3.2.2.7 Das Verladen von Schlacke in Container ist nur in der Schmelzhalle zulässig. Im Außenbereich ist nur die Containerabstellung und -abholung zulässig.

3.2.2.8 Auf dem Containerstellplatz (BE 20.6) für Ofenausbruch, Holz und Elektrodenbruch dürfen nur witterungsbeständige Güter gelagert werden.

3.2.2.9 Auf dem Freilager (BE 10.9; überdacht) dürfen nur witterungsbeständige Ersatzteile, Zusatzstoffe und Rohstoffe gelagert werden.

3.2.2.10 Auf der Freilagerfläche für Instandhaltungsmaterialien (BE 40.5) dürfen nur witterungsbeständige Güter gelagert werden.

3.2.3 Luftreinhaltung – Emissionsbegrenzungen

Die Abluft ist über die Abgasreinigungseinrichtungen soweit zu reinigen, dass die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden.

3.2.3.1 Einzelmessungen – regelmäßiger Nachweis im dreijährigen Messabstand

Nachfolgende max. Abgasvolumenströme wurden bis auf EQ 2/3 und EQ 23 aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.08.2017 übernommen:

Die max. Abgasvolumenströme der Emissionsquellen betragen:

EQ 1	60.000 [Nm ³ /h]
EQ 2/3	361.000 [Nm ³ /h]
EQ 4	94.400 [Nm ³ /h]
EQ 5	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 6	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 7	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 8	30.000 [Nm ³ /h]
EQ 20	50.000 [Nm ³ /h]
EQ 9	60 [Nm ³ /h]
EQ 10	44 [Nm ³ /h]
EQ 11	15 [Nm ³ /h]
EQ 12	15 [Nm ³ /h]
EQ 13	15 [Nm ³ /h]
EQ 14	44 [Nm ³ /h]
EQ 15	44 [Nm ³ /h]
EQ 16	21 [Nm ³ /h]
EQ 17	21 [Nm ³ /h]
EQ 18	21 [Nm ³ /h]
EQ 19	21 [Nm ³ /h]
EQ 21	30 [Nm ³ /h]
EQ 23	65 [Nm ³ /h]

a) Emissionsquelle EQ 1 - Abluft Staubfilter Bruchkiesanlage und Demonstrationsstrahlanlage

Die Emissionen an Luftschadstoffen im Reingas dürfen, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten:

Gesamtstaub nach 5.2.1 TA Luft

2,5 mg/m³

staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft

Klasse I

Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg	0,01 mg/m ³
Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl	0,01 mg/m ³

Klasse II

Summe	0,25 mg/m ³
Blei, und seine Verbindungen, angegeben als Pb	
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,15 mg/m ³
Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	
Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	

Klasse III

Summe	0,5 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen angegeben als Sb	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,15 mg/m ³
Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	

Summe Klasse I + II	0,25 mg/m ³
---------------------	------------------------

Summe Klasse I + III, II + III oder I + II + III	0,5 mg/m ³
--	-----------------------

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Klasse I

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,05 mg/m ³
--	------------------------

b) Emissionsquelle EQ 2/3 - Abgas Elektrolichtbogenöfen

Die Emissionen an Luftschadstoffen im Reingas dürfen, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten:

Gesamtstaub nach 5.4.3.2.2a TA-Luft

Sämtliche Tagesmittelwerte dürfen die Massenkonzentration	2,5 mg/m ³
sämtliche Halbstundenmittelwerte die Massenkonzentration	7,5 mg/m ³
nicht überschreiten.	

staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft

Klasse I

Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg	0,05 mg/m ³
Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl	0,01 mg/m ³

Klasse II

Summe	0,5 mg/m ³
Blei, und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,25 mg/m ³
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,15 mg/m ³
Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	
Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	

Klasse III

Summe	1 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen angegeben als Sb	
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,15 mg/m ³
Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F	
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	

Summe Klasse I + II 0,5 mg/m³

Summe Klasse I + III, II + III oder I + II + III 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft

Klasse II

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	2 mg/m ³
--	---------------------

Klasse IV

Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als SO ₂	35 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	75 mg/m ³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Klasse I

Summe 0,05 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As

Benzo(a)pyren 0,010 mg/m³

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Chrom(VI)-Verbindungen (außer Chromchromat und
Bleichromat), angegeben als Cr

Klasse III

Benzol 1 mg/m³

Summe Klasse I+III 1 mg/m³

Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft

die in Anhang 4 der TA Luft 2021 genannten Dioxine und
Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort
festgelegten Verfahren und dl-PCB

0,1 ng/m³

Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft

Organische Stoffe im Abgas,
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,
jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff

50 mg/m³

c) Emissionsquelle EQ 4 - Abluftkamin Entstaubungsanlage Prozesshalle

Die Emissionen an Luftschadstoffen im Reingas dürfen, bezogen auf das Abgasvolu-
men im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Was-
serdampf, die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme
nicht überschreiten:

Gesamtstaub nach 5.2.1 TA Luft 2,5 mg/m³

staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft

Klasse I

Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg 0,01 mg/m³

Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl 0,01 mg/m³

Klasse II

Summe 0,5 mg/m³

Blei, und seine Verbindungen, angegeben als Pb

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,15 mg/m³

Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se

Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te

Klasse III

Summe 1 mg/m³

Antimon und seine Verbindungen angegeben als Sb

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F 0,15 mg/m³

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu

Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

Summe Klasse I + II 0,5 mg/m³

Summe Klasse I + III, II + III oder I + II + III 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft

Klasse II

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als HF

1 mg/m³

Organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft

Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Klasse I

Summe 0,05 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As

Benzo(a)pyren

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Chrom(VI)-Verbindungen (außer Chromchromat und
Bleichromat), angegeben als Cr

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.4.1.2b TA Luft

Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als SO ₂	3 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	28 mg/m ³

d) Emissionsquelle EQ 5 bis EQ 8 - Abgaskamine Wärmebehandlungsöfen Prozesshalle

Nachfolgende Emissionsgrenzwerte wurden aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.08.2017 unverändert übernommen.

Die Emissionen an Luftschadstoffen im Reingas dürfen, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen bzw. Massenströme nicht überschreiten:

<u>Gesamtstaub nach 5.2.1 TA Luft</u>	7 mg/m ³
---------------------------------------	---------------------

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.4.1.2.2 TA Luft

Schwefeloxide (SO ₂ und SO ₃), angegeben als SO ₂	0,95 mg/m ³
Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	10,4 mg/m ³

e) Emissionsquelle EQ 9 - Abluft Heizkessel

Die Festlegungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2014, Nebenbestimmung 3.5.2.5.5 bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.08.2017, Nebenbestimmung 3.4.3.5 entfallen.

f) Emissionsquellen EQ 10 bis EQ 19 und EQ 21 bis EQ 23 - Abluft der Wärmeluftheizer

Die Festlegungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2014, Nebenbestimmung 3.5.2.5.6 bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.08.2017, Nebenbestimmung 3.4.3.6 entfallen.

Die Regelungen werden für die EQ 22 aufgehoben, da die Hallenheizung entfällt.

3.2.3.2 Messung und Überwachung der Emissionen

a) Kontinuierliche Messungen

Die Anforderungen an die kontinuierliche Messung des Gesamtstaubgehaltes an den Emissionsquellen EQ 2/3 und EQ 4 gemäß Nebenbestimmung 3.4.4.1 der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.08.2017 bestehen unverändert fort.

b) Einzelmessungen

Die Einhaltung der unter 3.2.3.1a) bis 3.2.3.d) festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes und während aller technisch möglichen (auch der ungünstigsten) Betriebszustände, frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie derart ausgewählt werden, dass regelgerechte und repräsentative Messungen gewährleistet sind und eine gefahrlose Durchführung der Einzelmessungen sowie Prüfungen ermöglicht wird. Die Messplätze und Messstellen sind gemäß den Anforderungen der DIN EN 15259 (2008-01) auszustatten.

Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, durchzuführen. Die Messplanung einschließlich der vorgesehenen Termine der Messungen/ Prüfungen (Muster und Informationen: <https://www.luft.sachsen.de/durchfuhrung-von-ermittlungen-in-sachsen-16729.html>) ist der Landesdirektion Sachsen rechtzeitig vor Beginn der Messungen, mindestens jedoch zwei Wochen im Voraus, vorzulegen.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und zu- sowie abzüglich der Messunsicherheit, jeweils gerundet entsprechend 2.9 TA Luft, anzugeben.

Die jeweilige Probenahmezeit zur Messung von Dioxinen und Furanen einschließlich dioxinähnlicher PCB soll mindestens sechs Stunden betragen und acht Stunden nicht überschreiten.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht (Muster und Informationen: <https://www.luft.sachsen.de/durchfuhrung-von-ermittlungen-in-sachsen-16729.html>) zu erstellen. Dieser ist der Landesdirektion Sachsen spätestens acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Der Messbericht soll insbesondere Angaben wie über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte bzw. der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

c) Weitere Messungen

An der Emissionsquelle EQ 20 ist die Staubkonzentration durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle zu messen.

Der Messplan, der Messzeitraum und die Betriebsbedingungen sind mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen. Das Spektrum des Schrotteinsatzes und die Produktionsdaten für diesen Messzeitraum sind zu dokumentieren.

Wiederkehrende Messungen sind jeweils nach drei Jahren durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle durchzuführen. Die Messergebnisse sind der Landesdirektion Sachsen nach Berichtslegung vorzulegen.

d) Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Emissionen

Die Anlage ist bautechnisch so vorzubereiten, dass im Abgasstrom der Quelle EQ 2/3 eine Aktivkohleeindüsung installiert werden kann. Für die Erstmessung nach der Änderung und bei künftig ggf. grundlegenden Veränderungen der Betriebsweise der Schmelzanlage, die sich auf die Abgastemperatur auswirken, ist ein Messplan für Quecksilber sowie Dioxine und Furane einschließlich dioxinähnlicher PCB [angegeben als Summenwert gemäß Ziffer 3.2.3.1 b)] an der Emissionsquelle EQ 2/3 mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen und seitens einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle entsprechende Messungen durchführen zu lassen. Hierbei sind vom Betreiber der Anlage mit der Landesdirektion Sachsen ein repräsentativer Input an Rohstoffen und die Betriebsbedingungen für den Messzeitraum abzustimmen. Das Spektrum des Schrotteinsatzes für diesen Messzeitraum ist zu dokumentieren.

Die Messung ist zunächst für die ersten drei Jahre nach der Änderung jährlich durchzuführen. Unter der Bedingung, dass bei diesen Messungen die Grenzwerte für Quecksilber, Dioxine und Furane einschließlich dioxinähnlicher PCB sicher eingehalten sind, kann anschließend im 3-Jahres-Rhythmus gemessen werden.

Bei Überschreitung der Grenzwerte sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte mit der zuständigen Behörde abzustimmen und umzusetzen.

e) Überwachung der Warmlufterzeuger

Die Festlegungen in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09. August 2017, Nebenbestimmung 3.4.4.3, gelten weiterhin fort.

3.2.4 Lärmschutz

3.2.4.1 Anforderungen nach TA Lärm und DIN 45680:1997-03

- a) Die Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage, einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende, reduzierte Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte IO (gemäß Schallgutachten)	Schutzan- spruch (gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm)	IRW_{red} tagsüber (06:00 Uhr bis 22.00 Uhr)	IRW_{red} nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, lau- teste Nachtstun- de maßgebend)
IO 1 - Wohngebäude Rollweg 8 Nordfassade, 1. OG	e) allgemei- nes Wohn- gebiet	45 dB(A)	34 dB(A)
IO 1a - unbebaut Rollweg westl. Rollweg 8a, 1. OG	e) allgemei- nes Wohn- gebiet	45 dB(A)	34 dB(A)
IO 2 - Wohngebäude Rollweg 2a Nordfassade, 1. OG	e) allgemei- nes Wohn- gebiet	45 dB(A)	34 dB(A)
IO 3 - Wohngebäude Zeithainer Str. 13 Nordfassade, 1. OG	d) Mischge- biet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 4 - Wohngebäude Streumener Str. 13 Nordwestfassade, 1. OG	d) Mischge- biet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 5 - Wohngebäude Streumener Str. 19 Nordfassade, 1. OG	d) Mischge- biet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 6 - Wohngebäude Streumener Str. 25a Westfassade, 1. OG	d) Mischge- biet	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 7 - non malus GmbH (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 7 Westfassade, 1. OG	a) Industrie- gebiet	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 8 - Neumann & Co. GmbH (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 7; Westfassade, 1. OG	a) Industrie- gebiet	64 dB(A)	64 dB(A)

IO 9 - Rosenberg Ventilatoren (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 6 Südfassade, 1. OG	a) Industrie- gebiet	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 10 - JVA Zeithain Industriestr. E Nr. 2 Ostfassade, 2. OG	d) Mischge- biet	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 11 - TGZ Landkreis Meißen (u. a. Büro) Industriestr. A Nr. 11 Nordwestfassade, 2. OG	b) Gewerbe- gebiet	59 dB(A)	44 dB(A)
IO 12 - SBS GmbH (Bürocon- tainer)	a) Industrie- gebiet	64 dB(A)	64 dB(A)
IO 13 - unbebaut südöstlich der Ervin Germany GmbH	a) Industrie- gebiet	64 dB(A)	64 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 1, IO 1a und IO 2 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 85 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 60 dB(A)

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 3, IO 4, IO 5, IO 6 und IO 10 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 90 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 65 dB(A)

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 7, IO 8, IO 9, IO 12 und IO 13 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 100 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 90 dB(A)

Am maßgeblichen Immissionsort IO 11 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 95 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 70 dB(A)

- b) Durch den Betrieb der Gesamtanlage dürfen innerhalb von nach DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Anhaltswerte für tieffrequente Geräuschmissionen nach DIN 45680:1997-03 in Verbindung mit Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03 nicht überschritten werden.

3.2.4.2 Zur Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm notwendige Maßnahmen/Begrenzungen

- a) Die Rauminnenpegel L_{Aeq} nachfolgender Hallen sind antragsgemäß wie folgt zu begrenzen:

- Rohstoffhalle: $L_{Aeq} \leq 80 \text{ dB(A)}$
- Schmelzhalle: $L_{Aeq} \leq 96 \text{ dB(A)}$
- Schmelzhallenanbau: $L_{Aeq} \leq 93 \text{ dB(A)}$

Die Begrenzungen gelten inklusive des notwendigen Zuschlages für Impulshaltigkeit.

- b) Es sind antragsgemäß nachfolgende Anforderungen im Hinblick auf die bewerteten Bau-Schalldämmmaße R'_w der Außenbauteile der Rohstoffhalle, der Schmelzhalle und des Schmelzhallenanbaus einzuhalten:

- Wände: $R'_w \geq 43 \text{ dB}$
- Dächer: $R'_w \geq 40 \text{ dB}$
- Tore: $R'_w \geq 18 \text{ dB}$
- Türen: $R'_w \geq 25 \text{ dB}$
- Oberlichter: $R'_w \geq 35 \text{ dB}$

- c) Der Schalleistungspegel L_{WA} der Kaminmündung der Entstaubungsanlage EQ 2/3 ist antragsgemäß wie folgt zu begrenzen:

- Entstaubungsanlage EQ 2/3 - Kaminmündung: $L_{WA} \leq 83 \text{ dB(A)}$

- d) Der Schalleistungspegel L_{WA} des Kühlturmes ist antragsgemäß wie folgt zu begrenzen:

- Kühlturm: $L_{WA} \leq 84 \text{ dB(A)}$

- e) Der Schalleistungspegel L_{WA} des Kühlbeckens mit Sprinklerfeldern ist antragsgemäß wie folgt zu begrenzen:

- Kühlbecken, bei Betrieb von nur einem Sprinklerfeld: $L_{WA} \leq 106 \text{ dB(A)}$
- Kühlbecken, bei Parallelbetrieb von zwei Sprinklerfeldern: $L_{WA} \leq 109 \text{ dB(A)}$

Im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist antragsgemäß der Betrieb von nur einem Sprinklerfeld zulässig und darüber hinaus auf maximal 12 Minuten je volle Zeitstunde begrenzt.

- f) Die Tore der Rohstoffhalle, der Schmelzhalle, der Grithalle, der Vorsiebung und der Veredelungshalle sind antragsgemäß im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten.

Es bestehen folgende Ausnahmen:

Rohstoffhalle: Antragsgemäß dürfen die Tore in der Nordfassade (NF) und Süd-fassade (SF) der Rohstoffhalle im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zur Durchfahrt von Fahrzeugen kurzzeitig geöffnet werden. Die Öffnungszeit der Tore ist dabei antragsgemäß wie folgt begrenzt:

- NF: maximal 10 Minuten je volle Zeitstunde (gilt in Summe für alle Tore der NF)
- SF: maximal 10 Minuten je volle Zeitstunde (gilt in Summe für alle Tore der SF)

Schmelzhalle: Antragsgemäß darf das „Tor Süd“ der Schmelzhalle im Nachtzeit-raum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zur Durchfahrt von Fahrzeugen kurzzeitig geöff-net werden. Die Öffnungszeit des genannten Tores ist dabei antragsgemäß wie folgt begrenzt:

- maximal 5 Minuten je volle Zeitstunde

Die Einhaltung der maximalen Öffnungszeiten der Tore ist sicherzustellen (z.B. mittels selbstschließender Toranlagen).

- g) LKW-Fahrverkehre und mit diesen in Zusammenhang stehende Belade- und Entladeprozesse sind im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) antragsge-mäß nicht zulässig.
- h) Radlader-Fahrverkehre und Gabelstapler-Fahrverkehre im Freien sind antrags-gemäß nur im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zulässig.

Abweichend davon dürfen antragsgemäß im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) folgende, begrenzte Radlader-Fahrverkehre im Freien stattfinden:

Rohstoffhalle:

- Fahrten zw. den Nord- und Südbuchten (zum Beispiel zum Verschieben von Material), begrenzt auf maximal 2 Hin- und 2 Rückfahrten je volle Zeitstunde

Schmelzhalle:

- Fahrten zwischen dem „Tor Süd“ und dem Containerstandplatz zur Bereitstellung des Schlackecontainers, begrenzt auf maximal 1 Hin- und 1 Rückfahrt je volle Zeitstunde
- i) Der Betrieb des Demonstrationsraumes bzw. der Strahlanlagen ist antragsgemäß sowohl im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zulässig.

3.2.4.3 Abnahmemessung und wiederkehrende Messung

-
- a) Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend aller drei Jahre ist durch Messungen (inklusive der Vorlage des zugehörigen Messberichts bei der Landesdirektion Sachsen) nachzuweisen, dass an den genannten maßgeblichen Immissionsorten die festgelegten, reduzierten Immissionsrichtwerte (siehe Ziffer 3.2.4.1a) der Nebenbestimmungen) nicht überschritten werden.

Die Messungen sind von einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Kann der Beurteilungspegel aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen bestimmt werden, ist von den gemessenen Emissionen ausgehend die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort und anschließende Bezugsrechnung auf den eigentlichen Immissionsort die Einhaltung der festgelegten, reduzierten Immissionsrichtwerte nachzuweisen.

Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit der Landesdirektion Sachsen im Vorfeld abzustimmen. Der Messplan ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen vorzulegen. Der Messtermin ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 2 Tage vor der Messung mitzuteilen.

- b) Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des zweiten Lichtbogenofens ist durch Messungen (inklusive der Vorlage des zugehörigen Messberichts bei der Landesdirektion Sachsen) nachzuweisen, dass in der Nachbarschaft innerhalb von nach DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Anhaltswerte nach DIN 45680:1997-03 in Verbindung mit Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03 nicht überschritten werden.

Die Messungen sind von einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung - insbesondere auch zur Anzahl und Lage der Messorte sowie der beabsichtigten Nachweisführung - sind zwingend im Vorfeld zur Messung mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen. Der Messplan ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen vorzulegen. Der Messtermin ist der Landesdirektion Sachsen mindestens 2 Tage vor der Messung mitzuteilen.

3.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.3.1 Abwasserrecht

3.3.1.1 Örtliche Lage Abwasseranfallstelle

Bezeichnung:	ERVIN Germany GmbH Werk Glaubitz
Gemeinde:	01612 Glaubitz
Gemarkung:	Glaubitz
Flurstück:	506/63 neu (alt 506/55)
Nordwert	5.687.709
Ostwert:	386.289
Koordinatenreferenzsystem	ETRS89 UTM33

3.3.1.2 Örtliche Lage Einleitstelle öffentliche Abwasseranlage (Übergabeschacht)

Bezeichnung:	Übergabe-Schacht Industriestraße A 15
Gemeinde:	Glaubitz
Gemarkung:	Glaubitz
Flurstück:	506/63 neu (alt 506/55)
Nordwert:	5.687.830
Ostwert:	386.343
Koordinatenreferenzsystem	ETRS89 UTM33

3.3.1.3 Örtliche Lage behördliche Probenahmestelle und Probenahmestelle Eigenkontrolle Ablauf UO-Anlage

Bezeichnung	70/1839
Nordwert:	5.687.732
Ostwert:	386.308
Koordinatenreferenzsystem	ETRS89 UTM33

3.3.1.4 Örtliche Lage behördliche Probenahmestelle und Probenahmestelle Eigenkontrolle Kühlwasser/Absalzwasser

Bezeichnung	Ablauf Kühlsystem
Gemeinde:	Glaubitz
Gemarkung:	Glaubitz
Flurstück:	506/63 neu (alt 506/55)
Nordwert:	5687717
Ostwert:	386325
Koordinatenreferenzsystem	ETRS89 UTM33

3.3.1.5 Art und Umfang der Einleitung

Abwasserabfluss [Q]	Art des Einleitens	Q_{max} [l/s]	$Q_{h,max}$ [m³/h]	$Q_{d,max}$ [m³/d]	$Q_{d,max}$ [m³/a]
maximaler Gesamtabwasseranfall am Ablauf UO Anlage	kontinuierlich	1,5	2,5	60	22.000
Sanitärabwasser	kontinuierlich			10	

3.3.1.6 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung (Anhang 29 Teil D i. V. m. Anhang 31 Teil D AbwV, § 13 IZÜV)

Parameter	Probenahme- stelle	Anforder- ung	Probenahmeart	Analyse- Messverfahren und
<i>pH</i>	70/1839	7,5 – 9,5	SP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV
<i>Temperatur</i>	70/1839	35°C	SP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV
<i>Leitfähigkeit</i>	70/1839	8.000 µS/cm	SP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV
<i>Arsen</i>	70/1839	0,1 mg/l	qSP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV
<i>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)</i>	70/1839	0,2 mg/l	SP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV
<i>Chrom, ge- samt</i>	70/1839	0,5 mg/l	qSP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV
<i>Nickel</i>	70/1839	0,5 mg/l	qSP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV
<i>Zink</i>	70/1839	2 mg/l	qSP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV

3.3.1.7 Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls (Anhang 31 Teil E Abs. 1 AbwV)

Parameter	Probenahme- stelle	Anforder- ung	Probenahmeart	Analyse- Messverfahren	und
AOX	siehe Punkt 3.3.1.4	0,5 mg/l	SP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV	
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	siehe Punkt 3.3.1.4	0,3 mg/l	SP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	siehe Punkt 3.3.1.4	12	SP	gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV	

3.3.1.8 Umfang Eigenkontrolle nach § 54 SächsWG 70/1839

Parameter	Häufigkeit
Abwasservolumenstrom	täglich
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	täglich
Leitfähigkeit	täglich
Chrom, gesamt	monatlich
Nickel	monatlich
Zink	monatlich
Arsen	monatlich
AOX	2 x/a

3.3.1.9 Umfang Eigenkontrolle nach § 54 SächsWG Ablauf Kühlturm / Punkt 3.3.1.4

Parameter	Häufigkeit
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	monatlich
AOX	monatlich
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	monatlich

3.3.2 Nebenbestimmungen Abwasser

3.3.2.1 Das Abwasser ist an der amtlichen Probenahmestelle Nr. 70/1839 sowie an der Probenahmestelle gemäß Inhaltsbestimmung 3.3.1.4 Ablauf Kühlwasserkreislauf vom Einleiter entsprechend den Anforderungen des § 3 der Eigenkontrollverordnung i. V. m. Tabelle Punkt 3.3.1.8 und Punkt 3.3.1.9 in der aufgeführten Häufigkeit auf die in Punkt 3.3.1.6. und 3.3.1.7. genannten Parameter mit den jeweils festgelegten Probenahmearten und mit den Analysen- und Messverfahren der Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu untersuchen.

3.3.2.2 Der Nachweis der Einhaltung der unter 3.3.1.6 und 3.3.1.7 genannten Anforderungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen des Eigenkontrollberichtes gemäß EigenkontrollVO bis zum **31. März** des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

3.3.2.3 Spätestens mit Bestandskraft dieses Bescheides ist die unter Punkt 3.3.1.4 festgelegte Probenahmestelle dauerhaft, deutlich sichtbar und gut lesbar durch ein Schild mit der Aufschrift „Behördliche Probenahmestelle“ zu kennzeichnen.

3.3.2.4 Betriebsstörungen

Bei der Eigenkontrolle festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sowie Havarien, die eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses besorgen lassen, sind zu dokumentieren und unverzüglich der Landesdirektion Sachsen per E-Mail (an post@lds.sachsen.de unter Angabe des Geschäftszeichens) anzuzeigen. Durch geeignete Maßnahmen ist die Störung unverzüglich zu beheben.

3.3.2.5 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Abwasseranlagen

Vorübergehende planmäßige Außerbetriebnahme der Anlagen ist vorab und rechtzeitig der Landesdirektion Sachsen per E-Mail (an post@lds.sachsen.de sowie einleiterueberwachung@lds.sachsen.de unter Angabe des Geschäftszeichens) bekanntzugeben.

3.3.2.6 Entsorgung Konzentrat der UO als Abfall

Sollte das anfallende Konzentrat der Umkehrosmoseanlage durch ERVIN als Abfall entsorgt werden, ist dieser Fahrzustand umgehend bei der Landesdirektion Sachsen per E-Mail (an post@lds.sachsen.de unter Angabe des Geschäftszeichens) anzuzeigen.

Dieser Fahrzustand ist zusätzlich umgehend bei der Landesdirektion Sachsen per E-Mail an einleiterueberwachung@lds.sachsen.de unter Angabe des Geschäftszeichens anzuzeigen.

Die Fahrzustände i. V. m. den Eigenkontrollergebnissen sind im Jahresbericht zu vermerken.

3.3.3 Nebenbestimmungen AwSV-Anlagen

Die folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen erst neu errichtet bzw. geändert werden, wenn die Nebenbestimmungen 3.3.3.1 bis 3.3.3.12 erfüllt sind. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde, hier der Landesdirektion Sachsen, Ref. 41, vorzulegen.

3.3.3.1 #10.6 Rohstofflager

Vor der Änderung ist für die Anlage #10.6 Rohstofflager der Nachweis vorzulegen, dass die Bodenplatte aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder aus einer Betondecke gemäß RStO besteht.

3.3.3.2 #10.9 Freilager überdacht

Vor der Neuerrichtung der Anlage #10.9 Freilager - überdacht – ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bodenplatte aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder aus einer Betondecke gemäß RStO besteht. Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Überdachung entweder mit dem 0,6-fachen ihrer lichten Höhe über diesen Bereich - vom Rand aus gemessen – hinausragt oder z. B. mit Schürzen ausgestattet ist.

3.3.3.3 #20.18 Ofentransformator - Ersatz

Der Nachweise der Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Abflusslosigkeit der Rückhalteeinrichtung der Anlage ist zu erbringen.

3.3.3.4 #20.20 Feuerfestlager

Vor der Änderung der Anlage #20.20 Feuerfestlager ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bodenplatte aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder aus einer Betondecke gemäß RStO besteht.

3.3.3.5 #40.3 Farb- und Lacklager

Vorzulegen sind:

1. für alle Teile der Anlage #40.3 Farb- und Lacklager einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise:
 - a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des WHG aufweist,
 - b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des WHG oder
 - c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften und
2. das Gutachten eines Sachverständigen, das bestätigt, dass die Anlage #40.3 Farb- und Lacklager insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

3.3.3.6 #50.11 Umkehrosmoseanlage

Für alle von der hier beantragten Änderung in der Anlage #50.11 Umkehrosmoseanlage betroffenen Auffangräume sind die aktuell gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vorzulegen.

3.3.3.7 #50.14L Natriumnitritanlage

Vor der Änderung der Anlage #50.14L Natriumnitritanlage ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bodenplatte aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder aus einer Betondecke gemäß RStO besteht.

3.3.3.8 #50.14V Natriumnitritanlage

Für alle von der hier beantragten Änderung in der Anlage #50.14V Natriumnitritanlage betroffenen Anlagenteile sind die aktuell gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vorzulegen.

3.3.3.9 #50.17L Natriumnitrit Vorratslager

Vor der Neuerrichtung der Anlage #50.17L Natriumnitrit Vorratslager ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bodenplatte aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder aus einer Betondecke gemäß RStO besteht.

3.3.3.10 #110.2 Trafo Schiene 2

Der Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Abflusslosigkeit der Rückhalteeinrichtung der Anlage ist zu erbringen.

3.3.3.11 #110.4 Filterkreis und Blindstromkompensation

Der Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Abflusslosigkeit der Rückhalteeinrichtung der Anlage ist zu erbringen.

3.3.3.12 Löschwasserrückhaltung

Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserbarrieren ist regelmäßig durch die Firma zu prüfen. Die Löschwasserbarrieren sind mindestens einmal jährlich einer Revision und Wartung durch vom Hersteller zertifiziertes Fachpersonal zu unterziehen. Die Funktionsprüfungen, Revisionen und Wartungen sind zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung zur Rückhaltung von Löschwasser ist bis zur Inbetriebnahme der Anlagen gemäß Anlage 1 zu erstellen und der LDS – Referat 41 – vorzulegen (per Mail an post@lds.sachsen.de).

3.4 Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.4.1 Vor Baubeginn des jeweiligen Teilprojektes ist dem Kreisbauamt ein Exemplar der nachfolgend aufgezählten Nachweise vorzulegen:

- **Standortsicherheitsnachweis für das jeweilige Teilprojekt** einschließlich
 - Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Bauvorhabens (Kriterienkatalog nach § 12 Abs. 3 DVOSächsBO sowie
 - Listeneintrag des Tragwerksplaners bei einer Ingenieurkammer als qualifizierter Tragwerksplaner.

Werden die bautechnischen Nachweise (hier: Standortsicherheitsnachweise) von einem Fachplaner erstellt, der nicht mit dem Entwurfsverfasser identisch ist, sind diese gemäß § 68 Abs. 4 SächsBO sowohl vom jeweiligen Ersteller bzw. Fachplaner als auch vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen (**Unterschriften im Original**).

Ergibt sich aus der Erklärung des Tragwerksplaners eine Prüfpflicht des jeweiligen Teilprojektes, muss vor Baubeginn der Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit mit positivem Prüfergebnis (Baufreigabe) vorliegen.

Um Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte die Genehmigungsbehörde daher rechtzeitig über eine Prüfpflicht informiert werden (Vorlage der Erklärung des Tragwerksplaners), da der Prüfauftrag gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO bei Sonderbauten von der Bauaufsichtsbehörde nach § 60 Satz 2 SächsBO (hier: Landesdirektion Sachsen) erteilt wird.

3.4.2 Der Prüfbericht Nr. B-070/21/01 vom 22. Juli 2021 zur Prüfung des Brandschutznachweises, erstellt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz [REDACTED], ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung. Die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis v. g. Prüfberichtes zur Prüfung des Brandschutznachweises sind zu beachten und bei der Bauausführung vollinhaltlich umzusetzen.

3.4.3 Die Aussagen des Prüfberichtes zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der ggf. noch folgenden Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit [REDACTED] für das Teilprojekt 1 - Erweiterung Rohstoffhalle, sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung. Die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis der v. g. Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind zu beachten und bei der Bauausführung vollinhaltlich umzusetzen.

Die Bauausführung hat nur nach den vom Prüfsachverständigen mit Prüfstempel versehenen und zur Ausführung freigegebenen Konstruktionszeichnungen/Ausführungszeichnungen sowie unter Beachtung der Prüfbemerkungen und Grüneintragungen zu erfolgen.

3.4.4 Die Aussagen der ggf. erforderlichen Prüfberichte zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise der weiteren Teilprojekte eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung. Die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis der v. g. Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind zu beachten und bei der Bauausführung vollinhaltlich umzusetzen.

Die Bauausführung hat nur nach den vom Prüfsachverständigen mit Prüfstempel versehenen und zur Ausführung freigegebenen Konstruktionszeichnungen/Ausführungszeichnungen sowie unter Beachtung der Prüfbemerkungen und Grüneintragungen zu erfolgen.

3.4.5. Den Prüfsachverständigen sind zur Wahrnehmung ihrer Pflicht zur Bauüberwachung gemäß § 81 Abs. 2 SächsBO i. V. m. § 15 Abs. 3 DVOSächsBO der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten an tragwerks- bzw. brandschutzrelevanten Bauteilen rechtzeitig mitzuteilen.

- 3.4.6 Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes sind einzuhalten.
- 3.4.7 Die Pflanzung entsprechend dem Bebauungsplan ist spätestens in der Pflanzperiode, welche auf die Nutzungsaufnahme o. g. Vorhabens folgt, umzusetzen. Die grünordnerischen Festsetzungen sind einzuhalten.

4 Begründung

4.1 Antrag

- 4.1.1 Die ERVIN Germany GmbH (ERVIN) betreibt in 01612 Glaubitz, Industriestraße A 15, eine Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Herstellung von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a Fertigerzeugnissen.

Grundlage für den Betrieb der Anlage sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 4 und § 16 BImSchG der Landesdirektion Sachsen vom 28. März 2014 und 9. August 2017.

Bei der Anlage handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nrn. 3.2.2.1 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung und um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Die Anlage zum Erschmelzen von Stahl unterliegt gemäß § 2 i. V. m. Anhang 1, Teil 2, Nr. 10 dem TEHG.

- 4.1.2 Die ERVIN Germany GmbH (ERVIN), Industriestraße A 15 in 01612 Glaubitz beantragt die wesentliche Änderung der Anlage zum Erschmelzen von Stahl i. V. m. der Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a auf eine Kapazität von 120.000 t/a Fertigerzeugnissen. Der Fertigungsprozess soll dabei nicht verändert werden.

Die Anlage untergliedert sich in folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 10	Anlieferung/Schrottlager
BE 20	Schmelzanlage
BE 21	Verdüsungsanlage
BE 30	Trocknen und Vorsieben
BE 40	Instandhaltung
BE 50	Wärmebehandlung/Veredelung
BE 51	Amashotsiebung
BE 52	WQ-Siebung
BE 53	Spezialsortierung
BE 60	Grit (Bruchkies)
BE 70	Verpackung

BE 80	Lager und Versand
BE 80.1	Demonstrationsbereich
BE 90	Verwaltung
BE 95	Mech. Prüfraum (Labor)
BE 110	Energienetz, elektrisch
BE 120	Wassernetz/Contact
BE 130	Erdgasnetz

Beabsichtigter Gesamtausbau:

Im Zuge der Kapazitätserhöhung ist die Realisierung des nachfolgend beschriebenen Gesamtausbaus beabsichtigt:

Teilprojekt 1 - Erweiterung Rohstoffhalle:

- (1) Gebäudeerweiterung um ca. 1300 m² nach Süden
- (2) Anzahl der Tore auf Südseite reduziert auf zwei
- (3) Anhebung der Lagerkapazität (#10.6) von 600 t auf 1000 t
- (4) Betriebsinterne Logistik somit im Halleninneren
- (5) in der Halle soll eine Dieseltankstelle (#10.7) (Kraftstofflagervolumen <1 m³) betrieben werden

Teilprojekt 2 - Feuerfesthalle:

- (1) Erweiterung des Gebäudes nach Norden um 320 m².
- (2) genehmigt sind zwei Schmelzanlagen (#20.1, #20.2, #20.3); der gemeinsame Durchsatz steigt von 60.000 t/a auf 120.000 t/a (netto)
- (3) zweiter Schmelzkran (#20.7b) 30 t / 7,5 t (optional mit außenliegendem Zugang zur Kranbahn); von 1 auf 2 Kräne
- (4) zusätzlicher Kran f. Feuerfestarbeiten (#20.10) 2x 5 t; von 0 auf 1 Kran f. Feuerfestarbeiten
- (5) automatisierte Pfannendosierung (#20.19); von 0 auf 1
- (6) 1050 kW Feuerungswärmeleistung auf mehrere Feuerfestheizer (#20.12, #20.13) verteilt; von 0 kW auf 1050 kW
- (7) Reduzierte Feuerungswärmeleistung auf mehrere Vorheizer (#21.4) verteilt; von 876 kW auf 600 kW
- (8) zusätzliche Schamottspritzeanlage (#20.11); von 2 auf 3
- (9) Erweiterung der Druckluftanlage (#20.8) zur Bereitstellung der notwendigen Verbrennungsluft; von 150 kW auf 300 kW
- (10) Betrieb zusätzlicher Minibagger (#20.9); von 1 auf 4
- (11) Schlacke wird in der Halle in Container verladen; im Außenbereich nur Containerabstellung und -abholung (#20.16)
- (12) Containerstellplatz für Ofenausbruch, Holzlager, Elektrodenbruch (#20.15); Dort werden grundsätzlich witterungsbeständige Güter gelagert, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefährdung, noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht.

- (13) Nachtbetrieb des Kühlturms ohne Beschränkung auf langsame Lüfterstufe
- (14) Gemauerte, beschichtete Auffangräume für #20.1.1/2V
- (15) Änderung Anlagenabgrenzung der Brauchwasseraufbereitung und damit Änderung in Stufe B

Teilprojekt 3 - Erweiterung Prozesshalle:

- (1) Erweiterung des Produktionsgebäudes um 1.200 m² nach Norden inkl. Verlegung Feuerwehrumfahrung (siehe Teilprojekt 10)
- (2) Zusätzliche Wärmebehandlungsöfen und Erweiterung der Verbrennungsluftanlage (#50.1); von 32 auf 52
- (3) Erweiterung der Umkehrosmoseanlagekapazität sowie Integration einer pH-Wert-Stabilisierung; (#50.11) von 11.000 m³/a auf 22.000 m³/a Konzentrat
- (4) zwei zusätzliche Trocknungen (#50.6; von 3 auf 5)
- (5) Anpassung der Sortierung durch zus. Konditionierer (#53.1; von 1 auf 2), zus. Kleinsiebanlagen (#53.4; von 3 auf 4), zus. Spiralsortierer (#53.5; von 2 auf 4)
- (6) Erweiterung der Abgaskamine (#50.12) um zwei Stück auf dann 6; Betrieb der Abgaskamine mit Stützgebläse von 30.000 m³/h auf 45.000 m³/h
- (7) Abführung der Abwärme durch Erweiterung der Wärmeabzüge (#50.13); von 1 auf 2
- (8) Zusätzliche Transportbehälter; von 2500 auf 3000
- (9) Flottenanpassung Flurförderfahrzeuge (#50.15) auf ges. 20
- (10) Flaschenlager für Staplergas (#50.16); von 10 auf 30 m²
- (11) Erweiterung der Leitungen des Quenchwassersystems #50.4 nach Norden
- (12) Erweiterung der Natriumnitritanlage (#50.14; von 0,1 m³ auf 4 m³)
- (13) Errichtung eines Natriumnitritvorratslagers

Teilprojekt 4 - Überdachung Freilager:

- (1) Errichtung eines überdachten Außenlagers (#10.9)
- (2) Trockene Lagerung verschiedene Ersatzteile, Zuschlagstoffe und Rohstoffe. Grundsätzlich nur Lagerung witterungsbeständiger Güter, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefährdung noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht

Teilprojekt 5 - Erweiterung Grithalle:

- (1) Erweiterung des Gebäudes um etwa 350 m² nach Westen
- (2) Errichtung und Betrieb zusätzlicher Brecher (#60.1); von 16 auf 20
- (3) Errichtung und Betrieb einer Gritsiebanlage (#60.7); von 0 auf 1
- (4) Das Stickstofflager (#50.3) wird versetzt.

Teilprojekt 6 - Erweiterung Verwaltungsgebäude:

- (1) Erweiterung des Verwaltungsgebäudes um zus. 200 m² zur Erweiterung der Umkleiden (#90.3) sowie der Bürofläche (#90.4)

Teilprojekt 7 - Erweiterung Trafostation:

- (1) Zusätzlicher 110-kV-Transformator (#110.2) zur Trennung Schmelzanlagenversorgung von restlicher Werksversorgung; von 1 auf 2
- (2) Zusätzlich Schaffung eines Reserveabgangs auf der 110-kV-Ebene (Bereich #110.1, #110.2)

Teilprojekt 8 - Parkplatz:

- (1) Erweiterung der Parkplatzflächen (#90.1) für steigende Mitarbeiteranzahl; Parkplatz mit Elektroladesäulen

Teilprojekt 9 - Dritte Laderampe:

- (1) Errichtung einer zusätzlichen Laderampe (#80.2); von 2 auf 3
- (2) Umrüstung Hallenheizung EQ23 (#80.4) auf größere Feuerungswärmeleistung (dann 65 kW). Gleichzeitig entfällt Hallenheizung EQ22
- (3) Versetzen Hallenheizung EQ14 (#70.5) zur Verpackungsanlage ohne Veränderung des Emissionsortes oder der Emissionseigenschaften

Teilprojekt 10 - Feuerwehrumfahrung:

- (1) Änderung der Feuerwehrumfahrung in Folge Teilprojekt 3 mit Errichtung einer zweiten Zufahrt für die Feuerwehr

Teilprojekt 11 - Leerpallettenlager:

- (1) Errichtung eines Leerpallettenlagers (#80.3)

Teilprojekt 12 - Anschluss dritter und vierter Brunnen:

- (1) Erschließung eines dritten und vierten Brunnens (#120.3). Diese sind baulich bereits vorhanden. Deren Nutzung ist bisher aber noch nicht genehmigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde parallel zu diesem Antrag im koordinierten Verfahren beantragt, von 79.200 m³/a auf 158.400 m³/a.
- (2) Zusätzlich Erweiterung der Wasserversorgung so, dass optional auch eine Nachspeisung mit Trinkwasser als Alternative zum Brunnenwasser möglich ist, max. 70.000 m³/a

Teilprojekt 13 - Erweiterung Mittelspannungsstation:

- (1) Die Mittelspannungsstation (#110.3) wird in Folge Teilprojekt 7 so angepasst, dass das Werk zweischienig oder wahlweise einschienig betrieben werden kann. Anpassung derart, dass Einspeisung der zweiten Schiene ggf. auch direkt aus dem Mittelspannungsversorgungsnetz erfolgen kann.
- (2) Zusätzlich Integration eines Notstromaggregats (#110.7) für die Niederspannungsebene. Von 0 auf 1.

Teilprojekt 14 - Elektrodenlagerfläche:

- (1) Freilagerfläche für Elektroden (#10.8). Nutzungsänderung; keine bauliche Aktivitäten nötig. Dort werden grundsätzlich witterungsbeständige Güter gelagert, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefahr noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht. Von 0 auf 400 t.

Teilprojekt 15 - Erweiterung Demonstrationsbereich:

- (1) Erweiterung der Demonstrationsstrahlanlage (#80.1.1) durch Errichtung von zwei zus. Strahlanlagen, wobei die einzelnen Anlagen nach Bedarf ausgetauscht werden können, um flexibel auf Kundenanforderungen reagieren zu können. Hinsichtlich des Emissionsverhaltens gleichen sich die Anlagen. Die Anlagen werden weiterhin sporadisch und nicht alle gleichzeitig betrieben. Das Betriebsregime ändert sich nicht.
- (2) Die innere Abtrennung zw. dem Bereich (BE80.1) und den benachbarten Bereichen (BE80) wird jeweils angepasst.

Teilprojekt 16 - Entstaubung EQ2/3:

- (1) Entstaubung (#20.17.1, #20.7.2) mit vergrößertem max. Absaugvolumenstrom (EQ2/3 ges. 361.000 Nm³/h). Volumensteigerung durch parallelen Nennlastbetrieb beider Gebläse.
- (2) Stauberfassung in der Entstaubung und Abtransport in Big-Bags oder in Großbehältnissen wie z.B. Hoch oder Flachsilos mit einer staubfreien und weitestgehend automatisierten Verladung. Änderung: Lagerung in Großbehältnis.

Teilprojekt 17 - Erweiterung Verpackung:

- (1) Erweiterung des Verpackungsbereichs (BE70) durch Anpassung der Hallenabtrennung zwischen Verpackung- und Versandbereich (BE80)
- (2) Zuordnung des Hallenheizers EQ14 zur Betriebseinheit BE70. Der eigentliche Ort der Emissionsquelle EQ14 (Schornstein) bleibt unverändert
- (3) zusätzliche Kleingebindeanlage (#70.4); von 1 auf 2
- (4) zusätzliche Großgebäudeanlage (#70.1); von 1 auf 2
- (5) zusätzliche Mixer (#70.2); von 1 auf 2

Teilprojekt 18 - Erweiterung Entstaubung EQ4:

- (1) Erweiterung Entstaubungsanlage #52.5 für das 1,6-fache Luftvolumen (ges. 151.000 Nm³/h) sowie Abfall als AVV120117; Volumensteigerung durch zweites Gebläse und zweites Filterhaus.
- (2) Wegfall der kontinuierlichen Überwachung der Gesamtstaubemission

Teilprojekt 19 - Zweite Werkszufahrt:

- (1) Für die Änderung der Feuerwehrumfahrung (Teilprojekt 10) ist es notwendig, eine zweite Werkszufahrt zu errichten.

Teilprojekt 20 - Anpassung der Instandhaltung:

- (1) Es werden folgende Lager betrieben Schmierstofflager (#40.2; keine Änderung), Farb- und Lacklager (#40.3; neu), Flaschenlager für Schweißgase (#40.4; neu)
- (2) Einrichtung einer neuen Freilagerfläche für Instandhaltungsmaterialien (#40.5); Dort werden grundsätzlich witterungsbeständige Güter gelagert, die so gelagert werden, dass davon weder eine Brandgefährdung noch eine Wasser- oder Bodengefährdung ausgeht.

Teilprojekt 21 - Erweiterung Gasdruckregelstation:

- (1) Die Gasversorgung des Werkes soll angepasst werden, da der Gasbedarf in Folge des gesteigerten Produktionsvolumens ansteigen wird. Hierzu soll eine Umrüstung der Gasregelstation (#130.1) i. V. m. einer Anpassung des Werksgasnetzes (#130.2) vorgenommen werden, das künftig zw. #130.1 und #130.2 einen Betriebsdruck bis max. 2 bar (aktuell: 0,4 bar) aufweisen soll.

Teilprojekt 22 - Erweiterung Filterkreis:

- (1) Erweiterung der Filterkreisanlage (#110.4) mit Blindstromkompensation um zweiten Filterkreis. Derzeit 1, dann 2 Filterkreise.
- (2) Anpassung des Gebäudes

Teilprojekt 23 - Erweiterung Entstaubung EQ1:

- (1) Erweiterung Entstaubungsanlage #60.6 für das 2-fache Luftvolumen (ges. 120.000 Nm³/h) sowie Abfall als AVV120101; Volumensteigerung durch zweites Gebläse und zweites Filterhaus mit Erweiterung des Schornsteinmündungsquerschnitts von 1250 auf 1600 mm

Antragsgegenstand der hier beantragten 1. Teilgenehmigung:

Beantragt wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage.

Die ERVIN Germany GmbH beantragt die Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln von 60.000 t/a auf eine Kapazität von 120.000 t/a Fertigerzeugnissen. Die Änderung umfasst insbesondere die Errichtung bzw. baulichen Erweiterungen und den Betrieb der Anlagen einschließlich Nebenanlagen und -einrichtungen der Betriebseinheiten 10 (Rohstoffhalle), 20 (Schmelzanlage), 50 (Wärmebehandlung), 60 (Grit), 80 (Lager und Versand), 90 (Verwaltungsgebäude), 110 (Energienetz, elektrisch), 120 (Wassernetz), 130 (Erdgasnetz) sowie die dafür notwendige Infrastruktur.

Beantragt ist die Erhöhung der Kapazität der Anlage von derzeit 60.000 t/a auf zukünftig 120.000 t/a. Die Errichtung und der Betrieb wird im Rahmen des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens jedoch nicht für alle der aufgeführten 23 Teilprojekte des Gesamtausbaus beantragt (1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG).

Folgende der zuvor näher aufgeführten Teilprojekte werden gegebenenfalls in einem oder mehreren weiteren Genehmigungsverfahren beantragt und werden demnach von der hier beantragten 1. Teilgenehmigung **nicht** erfasst:

- Teilprojekt 3, Nr. (1), (2), (4), (6), (7), (11)
- Teilprojekt 5, Nr. (1), (2), (3)
- Teilprojekt 8
- Teilprojekt 9, Nr. (1), (3)
- Teilprojekt 10
- Teilprojekt 15, Nr. (2)
- Teilprojekt 16, Nr. (2)
- Teilprojekt 17, Nr. (1), (3), (4)
- Teilprojekt 18
- Teilprojekt 23

Der Antragsgegenstand sowie die Änderungen sind im Kapitel 1.2. der Antragsunterlagen beschrieben.

4.1.3 Für dieses Vorhaben beantragte die ERVIN Germany GmbH (ERVIN) am 23. April 2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16 und 8 BImSchG und am 27. Juli 2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung von Baumaßnahmen. Folgende Maßnahmen sollten im Rahmen des vorzeitigen Beginns realisiert werden:

- Gründungs-, Fundamentierungs- und Erdbauarbeiten für die Erweiterung der Rohstoffhalle (Teilprojekt 1)

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für diese Maßnahmen erfolgte mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 29. Juli 2021 (Gz: 44- 8431/2230/2).

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 16 und 8 i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nummern 3.2.2.1 und 8.12.3.2. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

4.2.2 Gemäß § 3 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 der SächslmSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen zuständige Genehmigungsbehörde.

4.2.3 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 16 BImSchG als förmliches Verfahren mit UVP i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

4.2.4 Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 19. August 2021 in der Tagespresse (Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Riesa/Großenhain), im Sächsischen Amtsblatt vom 19. August 2021, Nr. 33/2021 und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen im Zeitraum vom 19. August 2021 bis 27. Oktober 2021.

4.2.5 Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen sowie die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, lagen in der Zeit vom 27. August 2021 bis einschließlich 27. Oktober 2021 in der Gemeindeverwaltung Zeithain, der Gemeindeverwaltung Nünchritz und in der LDS zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist vom 27. August 2021 bis einschließlich 27. Oktober 2021 gingen in der Gemeindeverwaltung Zeithain, der Gemeindeverwaltung Nünchritz und in der LDS insgesamt 3 Einwendungen von 58 Einwendern ein. Die Einwendungen wurden der Antragstellerin und den von den Einwendungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Nach Prüfung der Einwendungen wurde durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV entschieden, einen Erörterungstermin durchzuführen.

Die Festlegung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14 und 16 der 9. BImSchV eine Ermessensentscheidung der Behörde. Nach § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) konnten bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Aufgrund des Anfang November 2021 vorliegenden starken Anstiegs der Corona-Inzidenzzahlen und dem damit verbundenen Infektionsrisiko für alle Beteiligten hat die Genehmigungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass zur Fortsetzung des Verfahrens anstelle eines Erörterungstermins eine ersatzweise Online-Konsultation gem. § 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 PlanSiG durchgeführt wurde. Im Landkreis Meißen betrug die 7-Tages-Inzidenz 411 (Stand: 02. November 2021).

In Sachsen galt eine Vorwarnstufe, wenn an fünf aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 650 Normalbetten oder 180 Intensivbetten mit Corona-Patienten belegt sind. Sie galt auch, wenn die Hospitalisierungsrate den Wert 7 überschreitet und mindestens einer der Belastungswerte für Betten erreicht wurde.

Die Krankenhaus-Belegungszahl für die Vorwarnstufe von 180 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen wurde in den letzten 5 Tagen (geltend am 02. November 2021) überschritten. Somit traten weitere Einschränkungen für Zusammenkünfte von Personen und Nachweispflichten in Kraft. Das Sächsische Kabinett hatte am 02. November 2021 weitere Beschränkungen für Veranstaltungen in Innenräumen beschlossen. Dort sollte zum Zeitpunkt der geplanten Erörterung die 2-G-Regel angewendet werden, was vermutlich zu Teilnahmebeschränkungen geführt hätte.

Bei der Entscheidung zur Absage des Erörterungstermins war auch zu berücksichtigen, dass sich die Teilnehmerzahl nicht zuverlässig abschätzen lies. Eine Einwendung hat 55 Unterschriften, damit war ein Erörterungstermin im Hinblick auf mögliche Beschränkungen der Personenanzahl bei Zusammenkünften nicht verlässlich planbar.

Deshalb wurde entschieden, anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Absage des Erörterungstermins und die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins erfolgte am 18. November 2021 in der Tagespresse (Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Riesa/Großenhain), im Sächsischen Amtsblatt vom 18. November 2021 Nr. 46/2021 und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen im Zeitraum vom 18. November 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021.

Zusätzlich wurden alle Einwender mit Schreiben vom 16. November 2021 angeschrieben und mit diesem über die Absage des Erörterungstermins, der an dessen Stelle stattfindenden Online-Konsultation und über die dafür erforderlichen Zugangsdaten der SiDaS-Cloud der Sächsischen Landesverwaltung informiert.

Die Unterlagen wurden in den Gemeindeverwaltungen Zeithain und Nünchritz sowie in der LDS im Zeitraum 26. November 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021 ausgelegt sowie in der SiDaS-Cloud für den Zeitraum 26. November 2021 bis einschließlich 17. Dezember 2021 bereitgestellt.

Bekannt gemacht wurde zusätzlich, dass diese Zugangsdaten bei Bedarf bzw. Anfrage der Öffentlichkeit den Bürgern zur Verfügung gestellt werden können.

- 4.2.6 Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8 bis 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers, deren Entscheidungen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfallen, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen beantragt.

Gegenstand dieser Verfahren sind:

- die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Einleiten von Stoffen ins Grundwasser)
- die Erhöhung der Menge an zu entnehmendem Grundwasser (Brunnenwasserbenutzung)

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG erfolgte die Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den wasserrechtlichen Erlaubnisanträgen gemäß §§ 8 bis 10 WHG zur Benutzung eines Gewässers.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zur Benutzung eines Gewässers erfolgte gemeinsam mit der des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens am 19. August 2021 in der Tagespresse (Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Riesa/Großenhain), im Sächsischen Amtsblatt vom 19. August 2021, Nr. 33/2021 und auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen im Zeitraum vom 19. August 2021 bis 27. Oktober 2021.

- 4.2.7 Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Fachstellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Am Genehmigungsverfahren wurden der Landkreis Meißen, das Umweltbundesamt -

Deutsche Emissionshandelsstelle - und die Abteilung Arbeitsschutz, die Referate Siedlungswasserwirtschaft, Abwasserbehandlung und Immissionsschutz der LDS beteiligt.

- 4.2.8 Das Vorhaben ist nach Ziffer 3.3.1 und Ziffer 8.7.1.2 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (UVPG; BGBl. I S. 540) einzustufen. Gemäß § 9 UVPG wäre zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Antragstellerin hat aber auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Auf Basis der technischen Merkmale des geplanten Vorhabens wurden vorhabenspezifische Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt untersucht und auf ihre Relevanz bewertet.

Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Für die Wirkfaktoren

- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und
- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

Auf Basis des vorgelegten UVP-Berichtes (Projekt-Nr. P2485 PRO TERRA TEAM GmbH vom 26. Juli 2021) ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Abs.1 UVPG benannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen werden durch Minderungs- und Vorsorgemaßnahmen entsprechend begrenzt.

Die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im UVP-Portal Sachsen unter dem Link: <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt unter Nr. 4.5 dieser Genehmigung.

- 4.2.9 Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin sowie auch ein öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahmen besteht.

Die Vorhabensträgerin hat mit ihrem Antrag vom 03. Februar 2022 die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Die Anordnung des Sofortvollzugs kann über den Wortlaut des § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO hinaus auch bereits mit Erlass des Verwaltungsaktes erfolgen, nicht erst, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat (Kopp/Schenke, VwGO, RNr. 8 zu § 80a und RNr. 83 zu § 80).

Bei der Entscheidung über die sofortige Vollziehung war zwischen dem Interesse der Antragstellerin an der unverzüglichen Umsetzung der beantragten Maßnahmen sowie dem öffentlichen Interesse einerseits und dem Interesse Drittbetroffener an der Gewährleistung der aufschiebenden Wirkung möglicher Rechtsbehelfe andererseits abzuwägen.

Es besteht bereits ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das außerordentlich hohe öffentliche Interesse an der sofortigen Ausnutzbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung basiert auf der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Stärkung Sachsens als Industriestandort.

Die Verzögerung der Umsetzung wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Das Entstehen hoher Kosten durch Bau- oder Betriebsstillstand stellt ein im Rahmen des § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO zu berücksichtigendes besonderes privates Interesse dar (siehe *VGH Mannheim, Beschl. v. 08.10.1975 - X 351/7S, DVBl. 1976, 538; OVG Koblenz, Beschl. v. 03.05.1977 - 1 B 15/77, DVBl. 1977, 730*).

Die Antragstellerin hat somit ein herausgehobenes wirtschaftliches Interesse daran, dass ihr Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung positiv beschieden wird. Die wirtschaftlichen Gründe rechtfertigen auch das subjektive Vollzugsinteresse (vgl. *BVerwG, DVBl. 1966, 279; Sellner/Reidt/Ohms, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl. München 2006, 3. Teil Rn. 104*).

Die Antragstellerin erlangt im Übrigen mit der Erteilung der Genehmigung ein subjektives Recht, das nur dann aufgehoben werden kann, wenn diese Genehmigung Rechte verletzt Dritter oder Vorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die Belange Dritter und die der Umweltbelange sind in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG umfassend geprüft worden.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der vorgebrachten Einwendungen und Äußerungen Dritter und der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Genehmigungsbehörde wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet, auf deren Basis die Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben bewertet wurden (Kapitel 4.5).

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden berücksichtigt und in der Online-Konsultation mit den Beteiligten erörtert.

Mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit hat ein Drittrechtsbehelf gegen die Zulassungsentscheidung keinen Erfolg. Die Zulassungsentscheidung verletzt Dritte

nicht in einem ihrer Rechte und enthält keinen Verstoß gegen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Gegenüber allen Einwendungen Dritter wird Stellung genommen. Alle maßgeblichen Rechtsvorschriften werden beachtet. Insbesondere die Vorschriften des UVPG, des BImSchG, der TA Luft, TA Lärm sowie des BNatSchG fanden Beachtung (siehe dazu Kapitel 4.4).

4.3 Entscheidung über den Antrag

Auf Antrag soll nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht (Nr. 1), die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen (Nr. 2) und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (Nr. 3).

Das berechtigte Interesse der Antragstellerin an einer Teilgenehmigung ist wirtschaftlicher Natur. Planung und Bau, insbesondere der konkrete Zeitpunkt der Errichtung der Gebäudeerweiterungen, sind von der zeitlichen Entwicklung des Absatzmarktes abhängig. Sinnvollerweise wird das Vorhaben deshalb in Abschnitten vorgenommen.

Die Aufteilung in Teilgenehmigungen dient der schnelleren Realisierung für diese mit [REDACTED] finanzierte wichtige Standortinvestition in der strukturschwachen Region Glaubitz.

Mit den Teilgenehmigungen ist schließlich eine Kapazitätsverdoppelung verbunden, die zu höheren Umsätzen und einer höheren Wertschöpfung am Standort über Neuschaffung von ca. 75 Arbeitsplätzen, höheren Steueraufkommen und positiven Sekundäreffekten für die Bau- und Wartungsbranche führen wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der ersten Teilgenehmigung liegen vor. Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin ist gegeben. Ein solches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn bei umfangreichen Vorhaben die Planung und der Aufbau der Anlagen(-teile) abschnittsweise vorgenommen werden, der Endausbau aber zunächst nur in Umrissen projektiert ist. Dem Betreiber ist in solchen Fällen oft daran gelegen, die Anlage entsprechend dem Planungsfortschritt errichten zu können. Die Begründung zu § 22 der 9. BImSchV (BR-Drs. 526/76) benennt als Ziel des § 8 BImSchG ausdrücklich, „durch Einführung der Teilgenehmigung eine wesentliche Beschleunigung bei der Realisierung umfangreicher Vorhaben zu ermöglichen“. Sofern also Art und Umfang des Vorhabens eine Aufspaltung sinnvoll erscheinen lassen und zudem eine Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung zu erwarten ist, ist ein berechtigtes Interesse

anzunehmen (ähnlich Ohms, Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 460; vgl. Sparwasser/Engel/Voßkuhle Umweltrecht § 10 Rn. 244).

Dies ist hier der Fall. Die konkreten Planungen für die baurechtliche Erweiterung ist noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie hier mit der notwendigen Detailschärfe vorliegt. Deshalb ist hier ein umfangreiches Projekt gegeben, das eine Aufspaltung in mehrere Abschnitte zulässt und ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin als gegeben erscheinen lässt. Da sich die Erhöhung der Anlagenkapazität auch in der bisherigen Gebäudekonfiguration realisieren lässt, ist der Beschleunigungseffekt gegeben. Die Gebäude- und sonstigen baulichen Erweiterungen dienen dann der Optimierung des Anlagenbetriebs durch den markangepassten und abhängigen Ausbau optionaler Fertigungsrouten.

Die Genehmigung zur Ersten Teilgenehmigung ist gemäß den §§ 6, 8 und 16 BImSchG zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Abschnitt 1 genannten Bedingungen, den in Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen. Im Einzelnen wird auf die folgende Begründung zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

Immissionsschutz- Luftreinhaltung

Durch den Betrieb der geänderten Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Lufthygienisches Fachgutachten; Bericht Nr. M140592/05 von Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021) erarbeitet. Im genannten Fachgutachten wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell Austal2000 die Belastung durch die Anlage ermittelt.

Für das lufthygienische Gutachten wurden von der Antragstellerin Anforderungen der TA Luft bzw. niedrigere Werte aus der Entwurfsfassung der neuen TA Luft 2021 sowie freiwillige Emissionsbegrenzungen zugrunde gelegt. Von der TA Luft abweichende, freiwillige Emissionsbegrenzungen wurden dann gewählt, wenn aus dem Anlagenbetrieb zu erwarten ist, dass diese Emissionsbegrenzungen dauerhaft eingehalten werden. Diese freiwilligen Emissionsbegrenzungen liegen unterhalb der Grenzwerte der TA Luft.

Zur Beurteilung der Immissionen an Luftschadstoffen werden die Kriterien der TA Luft, der 39. BImSchV und des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) herangezogen.

gen. Neben Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen enthalten die genannten Regelwerke Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition. Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Die Grenz-/Richt- und Vorsorgewerte der TA Luft, der 39. BImSchV sowie des LAI werden an allen relevanten Beurteilungspunkten unterschritten. Ebenso werden Prüf- und Maßnahmenwerte nach BBodSchV eingehalten.

Diesbezüglich wird den Ausführungen im Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen zur Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen verwiesen.

Auf Basis der durchgeführten Prognose und der Erhebung zur Vorbelastung ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln im geplanten Zustand die Schutzgüter gemäß der TA Luft weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da mit der mit vorgelegten Immissionsprognose nachgewiesen wurde, dass mit den vorgesehenen Änderungsmaßnahmen die geltenden Immissionswerte eingehalten werden können.

Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen wird durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach der TA Luft 2021 sowie teilweise davon abweichend niedrigeren Grenzwerten sichergestellt (Nebenbestimmungen unter Nr. 3.2.3).

Umsetzung der BVT-Anforderungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Dieser Pflicht wird entsprochen, indem Festlegungen zur Begrenzung und Überwachung der von der Anlage verursachten Luftschadstoffe getroffen werden.

Die Regelungen des Durchführungsbeschlusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die

1. „Eisen- und Stahlerzeugung“, 2012/135/EU (BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung) vom 28. Februar 2012,
2. „Stahlverarbeitung“ vom Dezember 2001
3. „Energieeffizienz“ vom Februar 2009

werden in der Anlage wie folgt umgesetzt:

- Frequenzgeregelte Antriebe diverser Maschinen, z. B. Entstaubungsanlagen, Wasserpumpen, Hydraulikaggregate, Gebläse
- Entstaubungen als Gewebefilteranlagen mit geringen Filterflächenbelastungen und geringen Reststaubemissionen
- Thermisch isolierte Öfen mit Temperaturregelkreisen
- Medienvorwärmung mittels Abwärme
- Echtzeit-Impedanzsteuerung für Lichtbogenöfen
- Automatisches Lastmanagementsysteme für elektrische Energie
- Abnahmekriterien für Schrotte sowie visuelle Eingangsprüfung, Kontrolle auf Radioaktivität sowie Analysen der Zusammensetzung
- Zusammenstellung der Rohstoffe sowie Einkauf der Rohstoffe unter Kenntnis der Zusammensetzung der Rohstoffe sowie der angestrebten Zusammensetzung des Produkts
- Handling und Lagerung staubender, loser Stoffe, die zu Verwehungen neigen, ausschließlich im Halleninneren
- Regelmäßige Säuberung der Verkehrswege im Außenbereich wie im Innenbereich
- Wasser wird mehrfach genutzt, im Kreis geführt, in Kaskaden Prozessen mit minderen Anforderungen zugeführt. Einzelne Parameter werden durch Sedimentation, Filtration, Umkehrosmose der Wasserströme erhalten.
- Online-Datenerfassung und Visualisierung zur Prozessüberwachung und -regelung

- Erdgas als (schwefelarmer) Brennstoff zur Minimierung des SO₂-Emission
- Energiemanagement mit spezifischen Zielen, Maßnahmen, Monitoring usw.

Maßnahmen zur Umsetzung der der BVT-Schlussfolgerungen werden in den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.1 bis 3.2.3 geregelt.

Immissionsschutz - Lärmschutz

Die Anlagenbetreiberin ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BImSchG verpflichtet, die Gesamtanlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschemissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auch zur Vorsorge sind daher von der Anlagenbetreiberin Nebenbestimmungen zu fordern.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch tieffrequente Geräusche von der TA Lärm erfasst werden. Zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen verweist die TA Lärm auf die DIN 45680:1997-03 und auf das, dieser Norm zugehörige, Beiblatt 1.

Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche dann nicht zu erwarten, wenn die Anhaltswerte der genannten Norm bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nicht überschritten werden. Nach DIN 4109 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume (ausgenommen Großraumbüros) sowie Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Schutz vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen:

Im vorliegenden Fall ist Ziffer 3.2.1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm relevant.

Gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant

anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm kann die Bestimmung der Vorbelastung im Hinblick auf Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschemissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Gemäß den gutachterlichen Berechnungsergebnissen werden an den maßgeblichen Immissionsorten die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) und im Tagzeitraum um mindestens 9 dB(A) unterschritten.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Anforderungen von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm erfüllt werden. Der Schutz vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen ist somit sichergestellt.

Da die Anhaltswerte der DIN 45680:1997-03 bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb der in der Nachbarschaft vorhandenen schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (nach DIN 4109) unterschritten bzw. eingehalten werden, ist auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräusche gewährleistet.

Vorsorge vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen:

BVT-Schlussfolgerungen:

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragten Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen, erfüllt wird. Insbesondere mit Hinblick auf die „BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlerzeugung“ wird dem Vorsorgegrundsatz durch folgende Maßnahmen entsprochen:

- Die Schmelzöfen befinden sich in einer separaten Halle (Schmelzhalle). An die Bauschalldämmung der Außenbauteile wurden im Rahmen der Errichtung darauf abgestimmte Anforderungen gestellt. Auf Außenbauteile (beispielsweise Fenster), welche ein vergleichsweise geringes Bauschalldämmmaß aufweisen, wurde verzichtet. Dadurch werden die nach Außen dringenden Geräusche vermindert/minimiert.
- Der Transport der Chargierkörbe erfolgt mittels Krananlagen. Dadurch werden insbesondere mechanische Erschütterungen vermieden.
- Die Schmelzöfen sind losgelöst von den Außenbauteilen der Schmelzhalle aufgestellt. Demzufolge wird die Körperschallübertragung von den Schmelzöfen auf die Außenbauteile vermindert/minimiert.
- Geräuschintensive Teilanlagen befinden sich innerhalb von Hallen. Dadurch werden die nach Außen dringenden Geräusche vermindert/minimiert.

- Die Entstaubungsanlagen verfügen über entsprechende Schalldämpfer. Dies führt zu einer Verminderung von deren Geräuschemissionen.
- Die Dachentlüftung auf der Veredlungshalle verfügt über Schalldämpfer. Dies resultiert in einer Verminderung der Geräuschemissionen.
- Die Öffnungszeiten der Hallentore werden im schalltechnisch kritischeren Nachtzeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt, sodass die damit in Zusammenhang stehenden Geräusche entsprechend minimiert werden. Gleiches gilt für nächtliche Fahrverkehre.
- Der Wasserspiegel des Kühlbeckens wird circa zwei Meter unterhalb des Geländes liegen. Damit ergibt sich aufgrund der höherliegenden Beckeneinfassung eine Abschirmung, welche zu einer Verringerung der auftretenden Geräusche führt.
- Die Entladevorgänge (Rohstoffanlieferungen) werden zukünftig in der geschlossenen Rohstoffhalle stattfinden, wodurch die dadurch bedingten Geräusche verringert werden.

Zur Einhaltung der festgelegten Immissionswerte sind Schallschutzmaßnahmen an den geplanten sowie an den bestehenden Anlagen erforderlich, die durch Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Die Nebenbestimmungen entsprechen den Bedingungen des fachlich nachvollziehbaren schalltechnischen Sachverständigen-Gutachten, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M140592/03, Version 11 JGR/PTC, 28.07.2021 (Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.4 des Bescheides). Sie lassen bei Realisierung eine Einhaltung der festgelegten Immissionswerte für die umliegende Wohnbebauung erwarten.

Mit der Realisierung der Änderungen sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen zu erwarten. Dies wird durch die beigelegten schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen.

Damit ist die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Geräusche gegeben.

Gerüche

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens von der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe emittiert werden.

Abfälle

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da ausweislich der Antragsunterlagen nicht vermeidbare Abfälle verwertet bzw. nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt werden. Durch die beantragten Maßnahmen ändern sich die bereits genehmigten Abfälle der Anlage nicht, es kommt nur zu mengenmäßigen Erhöhungen. Die Entsorgungsnachweise und Annahmeerklärungen liegen vor.

Abwasser

Abwasserrelevant ist der Anfall von

- a) Absalzung Kühlturm
- b) Umkehrosmose-Anlage (nachfolgend UO)
- c) Sozialabwasser

zu a) Kühlwasser

Die durch ERVIN Germany GmbH (ERVIN) betriebene Schmelzanlage muss gekühlt werden. Dazu werden die zu kühlenden Bauteile mit Wasser durchspült. Dabei wärmt sich das Wasser auf. Das aufgewärmte Wasser wird über einen Kühlturm mit Lüfter abgekühlt. Das Wasser wird im Kreislauf geführt, bis sich durch die Verdunstung eine zu hohe Konzentration an Salzen einstellt. Zur Einstellung der Salzkonzentration im Kühlwasserkreislauf wird Wasser aus diesem entnommen (Absalzung) und in das Kühlbecken geleitet sowie Rohwasser nachgespeist.

Der Rohwasserbedarf des Kühlkreislaufs wird über Brunnenwasser, Trinkwasser oder Umkehrosmosepermeat gedeckt. Der Bedarf ergibt sich aus den Verlusten aus Verdunstung und Absalzung. Die Absalzung der Anlage #20.3 Kühlsystem Schmelzanlage erfolgt durch anlageninterne Ableitung des Wassers in die Anlage #120.1 Kühlbecken.

Das im Kreis geführte Kühlwasser der Schmelzanlage wird im Nebenstrom aufbereitet. Zur Verhinderung von Korrosion sowie zur Stabilisierung der Härte und zur Verhinderung von mikrobiologischem Wachstum wird dem Kühlwasser ein Inhibitor und Biozid zugesetzt. Die Wirkstoffe zur Verhinderung von Korrosion sowie zur Stabilisierung der Härte werden dosiert zugesetzt. In der Regel erfolgt die Dosierung mengenproportional zum Rohwassereinsatz. Die Dosierung des Biozids erfolgt als Stoßbehandlung.

zu b) Abwasser aus Umkehrosmoseanlage

In der BE50 wird durch ERVIN die Anlage #50.11 Umkehrosmoseanlage (nachfolgend UO) betrieben. Das Konzentrat der Umkehrosmoseanlage wird indirekt als Abwasser in das Kanalnetz des AZV „Elbe-Floßkanal“ eingeleitet.

Beim Umkehrosmoseverfahren wird das Rohwasser aufbereitet, so dass ein Anteil (Permeat) für Fertigungsprozesse erneut eingesetzt werden kann. Der andere Anteil

(Konzentrat) wird dem Wasserkreislauf entnommen (hier als Abwasser indirekt eingeleitet).

Als Rohwasser kommen Kühlbecken- und Brunnenwasser einzeln oder gemischt zum Einsatz. Das Konzentrat der UO wird als Abfall (AVV190999) entsorgt oder indirekt eingeleitet (Abwasserzweckverband Elbe-Floßkanal). Die gegenständliche Kapazitätsverdopplung der Umkehrosmoseanlage führt zu einer Verdopplung der anfallenden Konzentratmengen. Die Erweiterung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 WHG (Az. DD41- 8618/575/4) für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Elbe-Floßkanal (Indirekteinleitung) wird gegenständlich durch ERVIN beantragt.

Der Abwasserzweckverband hat die Einleitung der geänderten Abwassermenge bereits geprüft und festgestellt, dass die Einleitung möglich ist, sprich die Kläranlage und das Kanalnetz in der Lage sind, die Wassermenge aufzunehmen.

Die Jahresabwassermenge liegt für Konzentrat aus der UO für die Bestandsanlage bei 10.950 m³/a (30 m³/d). Für die Anlage nach Erweiterung wird vorliegend durch ERVIN beantragt, 22.000 m³/a einzuleiten. Der Erweiterungsbedarf der UO ergibt sich aus dem kapazitätsbedingt gestiegenen Kühlbedarf. Es wird für die Erweiterung eine mengenproportionale Zunahme des Kühlbedarfs erwartet, folglich wird der Wasserbedarf der Verdunstungskühlanlagen ebenfalls mengenproportional steigen. Durch die gestiegenen Verdunstungsraten steigen auch die Absalzzraten mengenproportional. Die Absalzung von #20.3 Kühlsystem Schmelzanlage erfolgt durch anlageninterne Ableitung des Wassers in #120.1 Kühlbecken. Die Absalzung von #120.1 Kühlbecken erfolgt über eine Nebenstrombehandlung durch #50.11 Umkehrosmoseanlage. Dem Kühlbecken werden bis zu 22.000 m³/a entnommen und als Konzentrat der UO dem Wasserkreislauf entzogen.

zu c) Sozialabwasser

In mehreren Betriebsbereichen der ERVIN werden Sanitäreinrichtungen betrieben. Die Sanitärabwässer werden indirekt in das Kanalsystem des Abwasserzweckverbandes "Elbe-Floßkanal" eingeleitet.

Ausgehend von den vorgelegten Unterlagen bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine weiteren Bedenken zur Abwasserbeseitigung. Gemäß dem vorgelegten Abschlussbericht vom 19. Mai 2021 zur geplanten Erhöhung der Abwassermenge aus einer Umkehrosmoseanlage wird davon ausgegangen, dass mit einer ausreichenden Sicherheit auch zukünftig alle Überwachungswerte der Kläranlage Nünchritz stabil eingehalten werden können.

Zur Sicherstellung und Überprüfung der Einhaltung wasserrechtlicher Belange wurden Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.3 dieser Entscheidung aufgenommen.

Energieeffizienz

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben.

Das Energiemanagementsystem der ERVIN Germany GmbH entspricht der ISO 50001 (Zertifikat der BUREAU VERITAS gültig bis 22. Juli 2023). Dieses System wird regelmäßig intern und extern auditiert.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Am Standort Glaubitz wurde im Industriegebiet Glaubitz seit 2012 eine Anlage zur Herstellung von Partikeln und Strahlmittel errichtet.

Gemäß der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist nach dem 07. Januar 2013 für Anlagen, die im Rahmen der Tätigkeiten gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen, die geeignet sind Verschmutzungen des Grundwassers oder des Bodens zu bewirken, ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen. Eine wesentliche Funktion des AZB ist die Beweissicherung für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG für das durch die Anlagenerrichtung und den Anlagenbetrieb in Anspruch genommene Gelände.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte sich das Unternehmen verpflichtet, vor der ersten Inbetriebnahme im Jahr 2014 den AZB entsprechend der gesetzlichen Forderungen vorzulegen. Dieser liegt als „Ausgangszustandsbericht für eine Anlage zum Einschmelzen von Stahlschrott am Standort Glaubitz“ vom 10. April 2014, erstellt durch die Fugro Consult GmbH, vor.

Die ERVIN Germany GmbH beantragt die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von metallischen Partikeln und Strahlmittel am Standort. Die Fertigproduktkapazität der Bestandsanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz soll auf 120.000 Jahrestonnen verdoppelt werden. Diese Änderung verlangt die Fortführung des bestehenden AZB.

Die Planung und Durchführung der Untersuchungen für die Fortführung des AZB erfolgten auf der Grundlage der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Der fortgeschriebene AZB wurde mit Schreiben vom 23. Februar 2022 der Landesdirektion Sachsen am 25. Februar 2022 vorgelegt.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Realisierung seitens des Arbeitsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Mit dieser Zustimmung ist keine Forderung als Auflage in der Genehmigung verbunden. Die Hinweise unter Nr. 6.2 sind zu beachten.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
Nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen

a) Baugenehmigung nach SächsBO

Es handelt sich hierbei um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 SächsBO, welcher um die Erweiterungen durch die o. g. Teilprojekte vergrößert wird, sodass die Prüfung des Antrags im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO erfolgte.

Die nach § 13 BImSchG i. V. m. § 60 SächsBO von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da dem Vorhaben unter Beachtung der baurechtlichen Nebenbestimmungen (unter Ziffer 3.4), welche gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO erlassen werden können, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz“. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich demnach nach den Vorschriften des § 30 Abs. 1 BauGB. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Werden Festsetzungen nicht eingehalten, ist je Abweichung ein Befreiungsantrag erforderlich (vgl. § 31 Abs. 2 BauGB).

Ein Antrag auf Ausnahme kann gestellt werden, wenn der Bebauungsplan diese ausdrücklich vorsieht; hier: Pkt. 1.2 hinsichtlich der Festsetzung zur Bauweise/Gebäudelänge 150 m; (vgl. § 30 Abs. 1 BauGB).

Die Antragstellerin beantragte eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sowie eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von folgenden Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes:

- beantragte Ausnahme: **Überschreitung der Gebäudelänge –172,67 m** (Az. 1602-21) - Gemäß Pkt. 1.2. der textlichen Festsetzungen dürfen Gebäude eine Länge größer 50 m haben. Die maximale Gebäudelänge darf 150 m nicht überschreiten – über Abweichungen entscheidet die Gemeinde.
- beantragte Befreiung: **abweichender Einfahrtsbereich** (Az. 1603-21) Gemäß der Planzeichnung i. V. m. Pkt. 1.7.3 der textlichen Festsetzungen befindet sich die geplante, neue Zufahrt außerhalb des als Einfahrt festgesetzten Bereiches.

Die Gemeinde Glaubitz hat der beantragten Ausnahme sowie der beantragten Befreiung mit Beschluss vom 11. Januar 2022 zugestimmt und ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Das o. g. Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können nach § 31 Abs. 1 BauGB solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind (hier in Punkt 1.2. Bauweise).

Die Zulässigkeit der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes ist in § 31 Abs. 2 BauGB geregelt. Danach kann von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar und diese unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die erteilte Befreiung führt zu keinen Beeinträchtigungen und auch nicht zu städtebaulichen Missständen, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Bedingung beruht auf § 7 Abs. 4 der DVOSächsBO, wonach der Standsicherheitsnachweis (bzw. der Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises) der Bauaufsichtsbehörde nach § 60 Satz 2 SächsBO (hier: Landesdirektion Sachsen) spätestens bei Baubeginn vorgelegt werden kann.

Das Vorhaben beinhaltet keine Maßnahmen an baulichen Kulturdenkmälern gemäß § 2 SächsDSchG.

Bezüglich der Bodeneingriffe bei den geplanten Maßnahmen werden keine denkmal-schutzrechtlichen Forderungen oder Auflagen zu o. g. Vorhaben erhoben.

Die Hinweise unter Ziffer 6.4 sind zu beachten.

b) TEHG-Genehmigung

Aufgrund der Erweiterungen insbesondere im Bereich der Schmelzanlagen, der Trocknung und der Wärmebehandlung ist von einer Erhöhung der Prozessemissionen und von einer Erhöhung des Erdgasverbrauchs auszugehen.

Die beantragte Änderung der Anlage hat keinen Einfluss auf die Emissionshandels-pflicht: Die Anlage ist aus unserer Sicht auch nach dieser Änderung weiterhin emissi-onshandelspflichtig. Die Anlage übt eine Tätigkeit nach Nr. 10 Anhang 1 Teil 2 TEHG aus.

Die Hinweise unter Nr. 6.1 sind zu berücksichtigen.

c) wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser (Konzentrat) aus der Umkehrosmoseanlage (UO) der ERVIN Germany GmbH (ERVIN) in die öf-fentlichen Abwasseranlagen des AZV „Elbe-Floßkanal“ gemäß § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG

Durch ERVIN wurde die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser (Konzentrat) aus der Umkehrosmoseanlage (UO) der ERVIN in die öffentlichen Abwas-seranlagen des AZV „Elbe-Floßkanal“ gemäß § 58 WHG i. V. m. § 53 SächsWG bean-tragt.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Vorliegend handelt es sich um die Einleitung von Abwasser (Konzentrat) aus der Umkehrosmoseanlage der ERVIN Germany GmbH. Dieses Abwasser ist dem Anhang 29 der AbwV (Eisen- und Stahlerzeugung) bzw. Anhang 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zuzuordnen. Da in diesen Anhängen unter Abschnitt D und E entsprechende Anforderungen gestellt werden, ist eine Indirekteinleitungsgenehmigung erforderlich. Das Abwasser aus dem Sanitärbereich unterliegt dem Anhang 1 der AbwV. Da im Anhang 1 der AbwV keine Anforderungen nach Teil D bzw. E aufgeführt sind, wird dieser Teilstrom hier nicht weiter betrachtet.

Die Indirekteinleitungsgenehmigung darf nach § 58 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen (hier Teil D und E) einschließlich der allgemeinen Anforderungen (Teil B + § 3 AbwV) eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG und der AbwV einschließlich der einschlägigen Anhänge 29 und 31 und des § 3 AbwV sind grundsätzlich erfüllt.

Aus abwassersfachlicher Sicht ist ERVIN für das Einleiten von Konzentrat aus der Umkehrosmoseanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV „Elbe-Floßkanal“ (Indirekteinleitung) eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.3.1 i. V. m. 3.3.2 zu erteilen.

Die Anforderungen vor Vermischung gemäß § 3 Abs. 4 AbwV sind am Ablauf der Umkehrosmoseanlage einzuhalten. Eine Abwasserbehandlung findet durch die ERVIN Germany GmbH nicht statt - sondern in der kommunalen Verbandskläranlage des AZV „Elbe-Floßkanal“. Dieser hat die ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des Abwassers der ERVIN Germany GmbH mit Stellungnahme AZV Elbe Floßkanal vom 24. Juni 2021 bestätigt. § 3 Abs. 6 AbwV ist am Ablauf der Umkehrosmoseanlage nicht anzuwenden, da hier nur ein Abwasserstrom (Konzentrat der Umkehrosmoseanlage) abzuleiten ist.

4.4 Begründung der Entscheidung bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben

Im Folgenden werden die gegen das Vorhaben der ERVIN Germany GmbH erhobenen Einwendungen (im Text jeweils kursiv dargestellt) entsprechend der Punkte in den Unterlagen zur Online-Konsultation zusammengefasst, ihre Erheblichkeit für das Vorhaben geprüft und die Entscheidungen zu den Einwendungen begründet. Es wird dabei nur auf die wesentlichen Einwendungsinhalte eingegangen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

4.4.1 Verfahrensrecht

4.4.1.1 Verwendung falscher Vorbelastungen

Es wird eingewandt, dass den Untersuchungen falsche Vorbelastungsdaten zugrunde gelegt wurden. "Die Vorbelastung der Schadstoffe PM 10, PM 2.5, As, Cd, Pb, Cr, Ni und B(a)P im Schwebstaub und der Deposition an As, Cd, Pb, Ni wurden den Hintergrundmessstationen Collmberg und Radebeul Wahnsdorf des Sächsischen Luftmessnetzes entnommen."

Die Vorbelastung müsste aber vor Ort ermittelt werden. Am Standort befindet sich das Stahlwerk ERVIN, eine Schlackehalde und das Stahlwerk Mannesmann, sowie die Bundesstraßen 98 und 169. Alle 3 Betriebe und der Verkehr auf den Bundesstraßen verursachen Emissionen, welche vor Ort ermittelt werden müssten.

Die Einwender gehen davon aus, dass im Falle der Verwendung von Hintergrundwerten die Vorbelastung weit unterschätzt und somit die Gesamtbelastung falsch ermittelt wurde.

Die Einwender gehen weiter davon aus, dass die Emissionen der umliegenden Betriebe (Stahlwerk Mannesmann, Schlackehalde) und der Bundesstraßen 98 und 169 nicht mit in die Gesamtbelastung der Emissionen von Staub und Lärm in die Betrachtungen eingeflossen sind, sodass hiermit eine ganz andere Ausgangssituation zugrunde zu legen wäre.

Die Einwender fordern Immissionsmessungen im Untersuchungsgebiet des UVP-Berichtes vom 26. Juli 2021 für den Fall, dass in den letzten 10 Jahren keine Immissionsmessungen erfolgt sind. Als Begründung sehen die Einwender ermittelte Prognosewerte der Antragstellerin, wo die geplante Produktion der Firma ERVIN allein in der Summe mit der Hintergrundbelastung Grenzwerte zu 100 % allein ausschöpfen wird. Im Falle eines einzelnen weiteren Emittenten wäre eine Grenzwerteinhaltung nicht mehr sichergestellt. Als Beispiel wird hier der Chromwert im Schwebstaub angesehen, da dieser allein durch ERVIN mit 15 ng/m^3 am BUP_6 (Industriestraße A) zu 88% ausgeschöpft wird. (Ermittlung Chrom: Vorbelastung $1,8 \text{ ng/m}^3$ + ERVIN 15 ng/m^3 = $16,8 \text{ ng/m}^3$; siehe Tab. 26 Seite 104 UVP Bericht)

Die Einwender gehen davon aus, dass durch die zu niedrige Annahme der Vorbelastung an Messorten ohne Belastungen (mit $1,8 \text{ ng/m}^3$ Chrom) der Grenzwert von 17

ng/m³ nicht sicher eingehalten werden kann.

Die vom Gutachter für die Erstellung des Luftgutachtens verwendeten Hintergrundmessstationen sind für die Ermittlung der Vorbelastung grundsätzlich geeignet.

Von derzeit 26 Messstationen des sächsischen Luftmessnetzes sind 9 Stationen als „Stationen zur Ermittlung der regionalen Vorbelastung“ ausgewiesen. Innerhalb dieser 9 Messstationen erfolgt eine charakteristische Unterscheidung nach ihrer Lage. 4 Stationen sind als Höhenstation typisiert, 3 Stationen haben einen „ländlichen Hintergrund“ und 2 Stationen sind als „ländlich, stadtnah“ typisiert. Die Typisierung der Messstation Collmburg wurde als „ländlich“ angegeben. Die Typisierung der Messstation Radebeul Wahnsdorf ist vom LfULG als „ländlich, stadtnah“ eingestuft.

Die Stationsmesswerte entsprechen der Hintergrundkonzentration. Collmburg liegt etwa 25 km westlich, Radebeul-Wahnsdorf etwa 30 km südöstlich vom Anlagengelände.

Die Stationen Collmburg und Radebeul-Wahnsdorf sind ebenso wie der Standort der Antragstellerin in Glaubitz von Industrie (Radebeul-Wahnsdorf) und Verkehr (Radebeul-Wahnsdorf A4 und B6, Collmburg B6) beeinflusst. Die von den Einwendern angesprochene fehlende Einbeziehung von Bundesstraßen ist nicht gegeben. Zudem geht aus dem lufthygienischen Gutachten (Lufthygienisches Fachgutachten; Bericht Nr. M140592/05 von Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021, Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen) hervor, dass die Zusatzbelastung hinsichtlich der typischen Verkehrsemissionen (insbes. NO₂ und Benzol, auch PM₁₀) an allen Aufpunkten in Wohngebieten bzw. an Wohngebäuden in der Anlagenumgebung unterhalb der Irrelevanzschwelle der o. g. Schadstoffe liegt.

Die Schlackehalde stellt keine signifikante Vorbelastung dar, da die Abwehung eine vernachlässigbare Größe darstellt. Die Abwehung von Feinstpartikeln erfolgt in der Regel erst bei Windgeschwindigkeiten über 4 m/s und dies auch nur diskontinuierlich, solange trockenes abwehbares Material an der Oberfläche vorliegt. Erst bei deutlich höheren Windgeschwindigkeiten entstehen durch Saltation (vom Wind „angeschobene“ rollende größere Partikel, die zerbrechen) neue abwehbare Partikel. Die mittlere Windgeschwindigkeit der repräsentativen DWD Messstation Oschatz liegt bei 3,2 m/s, höhere Windgeschwindigkeiten, insbesondere solche, die zur Neubildung von Feinstpartikeln führen können, treten vergleichsweise selten auf. So treten Windgeschwindigkeiten über 6 m/s an 13 %, solche über 7 m/s an 6 % der Jahresstunden auf. Bei Windrichtungen, bei denen die Wohngebiete betroffen wären (westliche und nördliche) treten Starkwinde an weniger als 2 % der Jahresstunden auf. Die Abwehung erfolgt des Weiteren nur bei trockener Oberfläche.

Hinzu kommt, dass durch die vorherrschende Hauptwindrichtung Südwest eine signifikante Überlagerung der Emissionen der Halde und der Firma ERVIN Germany GmbH in den Wohngebieten ausgeschlossen werden kann.

Das Mannesmann-Warmwalzwerk ist als Vorbelastungsträger in der Umgebung der Antragstellerin nicht maßgeblich. Die Luftemissionen sind nicht mit denen der Firma ERVIN Germany GmbH vergleichbar. Während die ERVIN Germany GmbH einen Stahlerzeuger darstellt, finden in der Mannesmann GmbH lediglich Umformungsverfahren von Stahl durch Wärmebehandlung statt. Von der Anlage ausgehende Luftemissionen werden nur durch Verbrennung von Erdgas verursacht. Gerade die von den Einwendern angesprochenen Stoffe Chrom und Blei oder auch Nickel werden von der

Mannesmann GmbH nicht emittiert.

Weiterhin ist die prognostizierte Immissionszusatzbelastung in der Umgebung des Walzwerkes lt. lufthygienischem Gutachten deutlich irrelevant.

Gemäß Nr. 4.6.2.1 der TA Luft 2021 ist die Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich, wenn nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung, die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden.

Dies kann auf Basis der vorliegenden Daten festgestellt werden.

In der TA Luft sind keine Immissionsgrenzwerte für Chrom festgelegt. Auch in der 39. BImSchV existiert kein Grenzwert für Chrom. Für einige Schadstoffe existieren sogenannte Zielwerte gem. 39. BImSchV bzw. Orientierungswerte nach LAI (hier u. a. für Chrom 17 ng/m^3). Bei den im Gutachten aufgeführten LAI-Vorsorgewerten bzw. den Zielwerten der 39. BImSchV handelt es sich um Orientierungswerte, bei deren Überschreiten eine Sonderfallprüfung vorgenommen werden muss (für Chrom nach LAI 17 ng/m^3).

Die Immissionswerte der TA Luft sowie die Zielwerte der 39. BImSchV werden lt. lufthygienischem Gutachten (Bericht Nr. M140592/05 von Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021) unterschritten.

Auch wenn die errechnete Gesamtbelastung am BUP_6 dem Orientierungswert des LAI für Chrom 17 ng/m^3 nahe kommt, so liegt dennoch aktuell keine Überschreitung vor. Demgemäß besteht derzeit kein Grund für eine Sonderfallprüfung. Auch ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit für eine Immissionsmessung.

An dieser Stelle wird auf die grafische Darstellung auf Seite 68 des Gutachtens hingewiesen, welche die Jahresimmissions-Zusatzbelastung (modelliert mit Ausbreitungsrechnung) von Cr im Schwebstaub zeigt. Für die Ortschaft Glaubitz zeigt die Grafik Werte von ca. 1 bis 10 ng/m^3 . Geht man von einer Vorbelastung für Chrom von $1,8 \text{ ng/m}^3$ aus, so kann man ableiten, dass die erwartete Gesamtbelastung für Chrom deutlich unterhalb des Orientierungswertes des LAI von 17 ng/m^3 für die Ortschaft Glaubitz liegen muss.

Der von den Einwendern angesprochene „mögliche weitere Emittent“, welcher zu einer Überschreitung des LAI-Orientierungswertes für Chrom führen könnte, kann nicht zu Lasten der ERVIN Germany GmbH gelegt werden. Vielmehr wäre dann eine Prüfung durch den Verursacher neuer Emissionen unter Einbeziehung der Vorbelastung (und somit auch unter Einbeziehung der Vorbelastungen durch die ERVIN Germany GmbH) vorzunehmen.

Vorbelastung durch andere Betriebe (z. B. Mannesmann):

Das im Rahmen des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens eingereichte schalltechnische Sachverständigengutachten (Schalltechnisches Sachverständigen-Gutachten, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M140592/03, Version 11 JGR/PTC, 28. Juli

2021) prognostiziert und beurteilt die nach den vorgesehenen Änderungen zu erwartenden Geräuschimmissionen anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die TA Lärm konkretisiert dabei die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Es wurde in obiger Einwendung zutreffend festgestellt, dass die Vorbelastung durch andere, dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterliegende, Betriebe im Rahmen des Schallgutachtens nicht berücksichtigt und demnach auch keine Gesamtbelastung gebildet worden ist.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine fehlerhafte Vorgehensweise, denn der Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann gemäß TA Lärm, unter bestimmten Voraussetzungen, auch ohne Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgen. Dies ergibt sich konkret aus Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm in Verbindung mit Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm.

Gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Bestimmung der Vorbelastung kann gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm im Hinblick auf Ziffer 3.2.1 Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Das schalltechnische Sachverständigengutachten kommt fachlich plausibel und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet und somit die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm und Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm vorliegen.

In Konsequenz dessen ist eine Berücksichtigung der Vorbelastung und einer sich daraus ergebenden Gesamtbelastung, nicht erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu belegen.

Vorbelastung durch die Bundesstraßen B98 und B169:

Eine Berücksichtigung der Straßenverkehrslärmimmissionen (öffentliche Straße) der Bundesstraßen B98 und B169 als Vorbelastung im Sinne der TA Lärm ist nicht möglich. Die TA Lärm definiert unter Ziffer 2.4 die Vorbelastung als Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.

Entsprechend Ziffer 1 gilt die TA Lärm für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen (abzüglich der im Anwendungsbereich der TA Lärm ausgeschlossenen Anlagen).

Die genannten Bundesstraßen stellen jedoch keine solchen Anlagen (im Sinne des

Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) dar. Öffentliche Straßen unterliegen den Regelungen des Vierten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sind daher nicht als Vorbelastung im Sinne der TA Lärm zu betrachten.

Das im Genehmigungsverfahren eingereichte schalltechnische Sachverständigengutachten prognostiziert und beurteilt die nach wesentlicher Änderung zu erwartenden Geräuschimmissionen anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Es hat zum Ziel, den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der TA Lärm, auch nach wesentlicher Änderung der Anlage, eingehalten werden.

Die TA Lärm konkretisiert in diesem Zusammenhang die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG.

Im Detail stellt das Gutachten auf Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm in Verbindung mit Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm ab.

Gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Bestimmung der Vorbelastung kann gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Das schalltechnische Sachverständigengutachten kommt zum Ergebnis, dass die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

In Konsequenz dessen wurde auf die Bildung der Gesamtbelastung, bestehend aus der Immissionszusatzbelastung durch die Ervin Germany GmbH und der Immissionsvorbelastung, verzichtet.

4.4.2 Bauplanungsrecht - Nichtvorliegen einer Gemengelage

Die Einwender wenden ein, dass eine Gemengelage vorliege, entspreche nicht den Gegebenheiten. Es wird ausgeführt, dass die Wohnbebauung eher da gewesen ist als Ervin und sich somit Ervin nach den Gesetzmäßigkeiten her an die Gegebenheiten anpassen sollte und nicht die Menschen und die Wohnbebauung an Ervin. Es wurde gegenüber der Gemeinde dargestellt, dass sich das Werk in die Umgebung einfügen würde, keine Geräusch- und Lärmbelästigung davon ausgeht und das Dach geschlossen bleibt. Nur deshalb fand die Errichtung eine gewisse Akzeptanz. Die Einwender bringen an, dass die gemachten Versprechen durch nachträgliche Genehmigungen nicht eingehalten (Lärmbelästigung und das geöffnete Dach) wurden. Allerdings wurden die

gemachten Versprechen durch nachträgliche Genehmigungen nicht eingehalten (wie z.B. weiter unten dargestellt die Lärmbelästigung durch das geöffnete Dach). Die Einwender fordern eine Festlegung, dass hinsichtlich des „Wohngebiets am Standort Glaubitz“ keine Gemengelage vorliegt. Die Einwender können die heranrückende Wohnbebauung nicht nachvollziehen. Der Rollweg als Straße sei nicht verlegt worden. Die Wohnbebauung habe Bestand.

a) Nichtvorliegen einer Gemengelage sowie Lärmbelastung durch „geöffnetes Dach“:

Gemengelage:

Zum Begriff und zur Anwendung einer Gemengelage führt Ziffer 6.7 der TA Lärm unter anderem Folgendes aus:

„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. [...]“

Daraus geht zunächst hervor, dass einem Wohngebiet, welches sich in einer Gemengelage mit einem Industriegebiet befindet, ein höherer Immissionsrichtwert zugewiesen und damit eine höhere Geräuschbelastung (im Vergleich zu einem Wohngebiet, welches sich nicht in einer Gemengelage befindet) zugemutet werden kann.

Es ist jedoch zu beachten, dass im in Rede stehenden Genehmigungsverfahren eine Gemengelage im Sinne von Ziffer 6.7 der TA Lärm gar nicht zur Anwendung gekommen bzw. festgelegt worden ist – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich vorliegt oder nicht. Es wurden in diesem Zusammenhang demnach auch keine erhöhten Zwischenwerte (Immissionsrichtwerte) gebildet. Der Begriff der Gemengelage wurde im Genehmigungsverfahren bzw. im beigebrachten Schallgutachtens lediglich argumentativ verwendet.

Für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit war es unerheblich, ob eine Gemengelage vorliegt oder nicht, da die Genehmigungsvoraussetzung auch ohne Anwendung von erhöhten Zwischenwerten im Sinne von Ziffer 6.7 der TA Lärm und damit unter konservativeren/betreiberungünstigeren Verhältnissen gegeben ist.

Dachöffnung:

Unter dem Begriff des „geöffneten Daches“ sind vermutlich die Wärmeabzugsöffnungen (Naturzug-Öffnungen) im Dach der Veredelungshalle gemeint. Hierzu wird aus lärm-schutzfachlicher Sicht Folgendes angemerkt:

Dachöffnung - Bisheriger Anlagenbetrieb:

Die von der Anlage bisher verursachten Geräuschimmissionen halten die zugehörigen Anforderungen der Genehmigungsbescheide (festgelegte reduzierte Immissionsrichtwerte) und damit auch die Anforderungen TA Lärm ein.

Dies wurde sowohl im Rahmen der zurückliegenden Genehmigungsverfahren durch entsprechende Sachverständigengutachten als auch durch die regelmäßig stattfindenden Kontrollmessungen nachgewiesen.

Der Messbericht aus dem Jahr 2020 erfasst dabei die Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der in der Einwendung erwähnten Wärmeabzugsöffnungen, welche auf der Veredlungshalle installiert sind. Dieser zeigt auf, dass die bisher an den maßgeblichen Immissionsorten festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte, auch unter Berücksichtigung der Wärmeabzugsöffnungen, eingehalten und somit die Vorgaben der TA Lärm erfüllt werden.

Darüber hinaus untersucht auch das im aktuellen Genehmigungsverfahren beigebrachte Sachverständigengutachten den bisherigen Anlagenbetrieb – ebenfalls unter Berücksichtigung der Wärmeabzugsöffnungen. Auch in diesem Zusammenhang wird aufgezeigt, dass die von der Anlage bisher verursachten Geräuschimmissionen die entsprechenden Anforderungen der Genehmigungsbescheide (festgelegte reduzierte Immissionsrichtwerte) und damit auch die Forderungen der TA Lärm einhalten.

Hinweis: In Tabelle 9 des Schallgutachtens wird der Prognoseansatz hinsichtlich der Wärmeabzugsöffnungen aufgezeigt (Schallquelle: Dachentlüftung EQ 20). Die Ergebnisse der Berechnungen finden sich in Kapitel 7.2 der Schallimmissionsprognose.

Dachöffnung - Zukünftiger Anlagenbetrieb:

Das im Rahmen des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens beigebrachte Schallgutachten prognostiziert auch die nach den beabsichtigten Änderungen der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen. Die in der Einwendung erwähnten Wärmeabzugsöffnungen sind dabei Teil der Berechnungen.

Das erwähnte Gutachten zeigt fachlich plausibel und nachvollziehbar auf, dass die Anforderungen der TA Lärm auch nach den beabsichtigten Änderungen der Anlage und unterer Berücksichtigung der Wärmeabzugsöffnungen eingehalten werden.

Dachöffnung - Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist daher zu schlussfolgern, dass infolge des Betriebs der bisherigen und zukünftigen Gesamtanlage und demnach auch infolge des Betriebs der Wärmeabzugsöffnungen keine schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen und damit auch keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten sind.

b) Festlegung des Nichtvorliegens einer Gemengelage und Heranrücken des Wohngebiets:

Gemengelage:

Wie unter Ziffer 4.4.2a) bereits dargelegt worden ist, war es für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Änderungen unerheblich, ob eine Gemengelage vorliegt oder nicht. Der Begriff wurde lediglich argumentativ im Schallgutachten verwendet. Somit wurde im Genehmigungsbescheid auch keine Gemengelage festgelegt und in diesem Zusammenhang wurden auch keine erhöhten Zwischenwerte (Immissionsrichtwerte) im Sinne von Ziffer 6.7 der TA Lärm gebildet. Es ist strittig, ob eine Gemengelage im Sinne der TA Lärm vorliegt oder nicht.

Da es jedoch, wie zuvor erwähnt, für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht darauf ankommt, ob eine Gemengelage im Sinne der TA Lärm tatsächlich vorliegt oder nicht, sind weiteren Prüfungen zur Beantwortung dieser Frage und eine entsprechende Festlegung dazu im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer 4.4.2a).

Heranrückende Wohnbebauung:

Der Begriff der heranrückenden Wohnbebauung bezieht sich im vorliegenden Fall auf die Flurstücke 586/1 und 587/1 am Rollweg.

Mittels der Klarstellung- und Ergänzungssatzung „Rollweg in Glaubitz“ der Gemeinde Glaubitz (Satzungsbeschluss 23. Oktober 2018) wurde auf den betroffenen Grundstücken Baurecht geschaffen, welches vorher, das heißt, zum Zeitpunkt der Erteilung der jüngsten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firma Ervin (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Landesdirektion Sachsen, vom 09. August 2017), noch nicht geschaffen war.

In einem solchen Fall spricht man von einer heranrückenden Wohnbebauung (aus Sicht der genehmigungsbedürftigen Anlage der Ervin Germany GmbH).

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die auf den genannten Flurstücken „heranrückende Wohnbebauung“ im Rahmen des vorgelegten Schallgutachtens berücksichtigt worden ist (maßgeblicher Immissionsort IO 1a). Auch hinsichtlich dieses maßgeblichen Immissionsortes liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor.

4.4.3 Immissionsschutzrecht

4.4.3.1 Allgemeines / Übergreifende Themen

4.4.3.1.1 Auswirkungen des überdachten Freilagers

Es soll ein überdachtes Freilager zur Lagerung witterungsbeständiger Ersatzteile, Zuschlag- und Rohstoffe erbaut werden. Es wird eingewandt, dass die dadurch entste-

henden Lärmbelästigungen und der zusätzliche Staub beim Betreiben dieses Freilagers nicht in die Ausführungen eingeflossen sind.

Luftreinhaltung

Die Lagerung der Zuschlag- und Rohstoffe erfolgt in geschlossenen Gebinden. Es kommt zu keiner Staubentstehung. Zudem werden die Gebinde nicht im Freien geöffnet, sondern auf ein Transportmittel geladen und zum Verwendungsort transportiert.

Der bei der Anlieferung aufkommende Verkehr sowie der innerbetriebliche Transport wurden im Rahmen des lufthygienischen Gutachtens (Lufthygienisches Fachgutachten; Bericht Nr. M140592/05 von Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021) betrachtet.

Lärmschutz

Das im Genehmigungsverfahren eingereichte schalltechnische Gutachten (Schalltechnisches Sachverständigen-Gutachten, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M140592/03, Version 11 JGR/PTC, 28. Juli 2021) prognostiziert und beurteilt die nach den vorgesehenen Änderungen zu erwartenden Geräuschemissionen anhand der TA Lärm.

Das genannte Freilager und die mit diesem in Zusammenhang stehenden Geräusche wurden im Rahmen des genannten Gutachtens in Kapitel 4.2.6 fachlich plausibel und nachvollziehbar berücksichtigt. In diesem wird es jedoch als Außenlager bezeichnet.

Maßgebliche Schallquellen des Freilagers sind die mit diesem in Zusammenhang stehenden Fahrverkehre:

- | | |
|---|--------------------------|
| • tags, innerhalb Ruhezeiten
(siehe Ziffer 6.5 der TA Lärm): | 2 Hin- und 2 Rückfahrten |
| • tags, außerhalb Ruhezeiten: | 8 Hin- und 8 Rückfahrten |
| • nachts: | keine Fahrten |

Die zu erwartenden Verladeprozesse sind aufgrund der vergleichsweise kurzen Einwirkzeit akustisch unwesentlich.

4.4.3.1.2 Überschreitung der Bagatellmassenströme

Es wird eingewandt, dass die Emissionen der Gesamtanlage die in Tabelle 9 genannten Bagatellmassenströme überschreiten. Hierzu werden tiefergehende Untersuchungen erwartet.

Bei der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird, es sei denn, durch diese zusätzlichen Emissionen werden die in Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft angegebenen Bagatellmassenströme erstmalig überschritten. Dann sind die Emissionen der gesamten Anlagen einzubeziehen. Das Überschreiten der Bagatellmassenströme hat demgemäß zur Folge, dass Immissionskenngrößen ermittelt werden müssen bzw. eine Ausbreitungsrechnung innerhalb einer Immissionsprognose durchgeführt werden muss. Dies wurde mit dem von der

Antragstellerin vorgelegten Lufthygienischen Fachgutachten (Bericht Nr. M140592/05 von Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021) durchgeführt.

4.4.3.2 Lärm

4.4.3.2.1 Lärmsteigerungen durch Fahrtbewegungen

Es wird eingewandt, dass sich durch die Erweiterung auch die Fahrtbewegungen erhöhen. Dies führt im Umkehrschluss zu einer erhöhten Lärmbelästigung. Auf Grund der stark frequentierten Bundesstraße kommt es schon zum jetzigen Zeitpunkt zu erhöhtem Verkehrslärm. Der durch die erhöhten Fahrtbewegungen zusätzlich entstehende Lärm steht in keinem Verhältnis zum Schutzgut Mensch und ist nicht hinnehmbar. Die Einwender möchten wissen, wie sichergestellt ist, dass die zunehmenden Fahrtbewegungen und der ggf. steigende Lärmpegel innerhalb der gesetzlichen Rahmen liegt.

Das im Genehmigungsverfahren eingereichte schalltechnische Gutachten (Schalltechnisches Sachverständigen-Gutachten, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M140592/03, Version 11 JGR/PTC, 28. Juli 2021) prognostiziert und beurteilt die nach den beabsichtigten Änderungen zu erwartenden Geräuschemissionen anhand der TA Lärm.

Die Berücksichtigung von anlagebedingten Verkehrsräuschen erfolgt auf Basis von Ziffer 7.4 der TA Lärm. Diesbezüglich ist zu differenzieren zwischen

- anlagebedingten Verkehrsräuschen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- anlagebedingten Verkehrsräuschen auf dem Betriebsgrundstück

Das vorgelegte schalltechnische Gutachten betrachtet beide Fälle.

Anlagebedingte Verkehrsräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen:

Gemäß Ziffer 7.4 Absatz 2 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die zuvor genannten drei Kriterien gelten kumulativ und müssen daher gleichzeitig erfüllt sein.

Aus obiger Formulierung ergibt sich, dass die TA Lärm lediglich Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der anlagenbedingten Verkehrsräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen vorsieht und dies auch nur, wenn Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Für die Sicherstellung zulässiger Straßenverkehrslärmimmissionen als Ganzes kann die TA Lärm nicht herangezogen werden. Auf bestehenden Bundesfernstraßen greift hier das System „Lärmsanierung“. Auf die Richtlinien für den „Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)“ wird informativ verwiesen.

Hinsichtlich des Vorliegens der oben genannten drei Kriterien führt das schalltechnische Sachverständigen Gutachten in Kapitel 6.2 fachlich zutreffend aus, dass die drei Kriterien nicht bzw. nicht vollständig erfüllt werden und demnach keine Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des anlagenbedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Verkehrsflächen notwendig sind.

Dies ergibt sich wie folgt: Die Fahrzeuge erreichen bzw. verlassen die Anlage über die Zufahrt bzw. Ausfahrt an der Industriestraße A. Bereits hier findet eine Vermischung zwischen dem anlagenbedingten Verkehrsaufkommen und dem übrigen Verkehr statt, sodass das Kriterium Nr. 2 von Ziffer 7.4 Abs. 2 der TA Lärm nicht erfüllt ist.

Im Weiteren wird dazu angemerkt: Auf der Industriestraße A fahren bzw. kommen die Fahrzeuge in bzw. aus östlicher oder westlicher Richtung. Der für obige Einwendung relevante Fall sind die Fahrbewegung in bzw. aus östlicher Richtung zur bzw. von der Kreisstraße K 8573. Letztere verläuft weiter in Richtung Süden und mündet in die Bundesstraße B 98. Es findet daher sowohl auf der Kreisstraße K 8573 als auch auf der Bundesstraße B 98 eine nochmalige bzw. weitergehende Vermischung der Verkehre statt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass keine Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des anlagenbedingten Verkehrsaufkommens auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind.

Darüber hinaus wird informativ darauf hingewiesen, dass gemäß dem vorliegenden Genehmigungsantrag im schalltechnischen sensibleren Nachtzeitraum keine Anlieferungen/Abholungen mittels LKW erfolgen werden. Dadurch werden die anlagenbedingten LKW-Verkehre auf öffentlichen Verkehrsflächen im Wesentlichen im schalltechnischen weniger kritischen Tagzeitraum stattfinden.

Anlagenbedingten Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgrundstück:

Gemäß Ziffer 7.4 Absatz 1 der TA Lärm sind die Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen. Dies ist im Rahmen des vorgelegten Schallgutachtens fachlich plausibel und nachvollziehbar erfolgt. Beispielhaft wird auf Kapitel 4.2.10 der Schallimmissionsprognose verwiesen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird insbesondere durch die im Genehmigungsbescheid getroffenen Nebenbestimmungen zur Thematik „Lärm“ sichergestellt (z. B. Forderung der Einhaltung von reduzierten Immissionsricht-

werten an den maßgeblichen Immissionsorten, Forderungen einzuhaltender Schallleistungspegel und Betriebszeiten, zeitliche Beschränkungen des Fahrzeugaufkommens, ...), hier unter Ziffer 3.2.4.

4.4.3.2.2 Erhöhung des einzuhaltenden Lärmpegels

Es wird eingewandt (und abgelehnt), dass der einzuhaltende Lärmpegel sich von tagsüber 45 dB auf 49 dB erhöhen wird, sowie nachts von 30 dB auf 34 dB am IO2 (am IO4 tagsüber von 50 dB auf 54 dB und nachts von 35 dB auf 39 dB). Es existiere hierzu eine Selbstverpflichtung seitens der Fa. ERVIN aus dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Einschmelzen von Stahl zur Herstellung von Körnern aus Stahl, die vorgeschriebenen Werte um 10 dB zu unterschreiten. (Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte veröffentlichte Kontrollmessung von 2014 ist).

Es wird eingewandt und abgelehnt, dass die einzuhaltenden Lärmpegel an den maßgeblichen Immissionsorten erhöht werden. Diese Erhöhungen seien pauschal. Es wird auf die Antragsunterlagen verwiesen. Aus diesen sei erkennbar, dass die einzuhaltenen Lärmpegel an der JVA konstant bleiben, während sie an anderen Orten bzw. der Wohnbebauung pauschal erhöht werden würden.

a) Erhöhung der einzuhaltenden Lärmpegel am IO 2 und IO 4:

Gemäß dem eingereichten Schallgutachten führen die beabsichtigten Änderungen zu einer Erhöhung der von der Anlage in der Nachbarschaft verursachten Geräuschimmissionen.

Sowohl für den maßgeblichen Immissionsort IO 2 als auch für den maßgeblichen Immissionsort IO 4 existieren bereits einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwerte aus den zurückliegenden Genehmigungsverfahren. Diese lauten wie folgt:

- IO 2: tagsüber: 45 dB(A) nachts: 30 dB(A)
- IO 4: tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)

Unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Beurteilungspegel (nach Umsetzung der beabsichtigten Änderung der Anlage) sind die zuvor aufgeführten reduzierten Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort IO 4 weiterhin ausreichend, sodass hier keine Erhöhung der einzuhaltenden reduzierten Immissionsrichtwerte vorgenommen worden ist. Gleiches gilt für den bisher im Tagzeitraum am maßgeblichen Immissionsort IO 2 einzuhaltenden reduzierten Immissionsrichtwert.

Der bisher im Nachtzeitraum am maßgeblichen Immissionsort IO 2 einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert ist nicht mehr ausreichend, sodass eine entsprechende rechtlich zulässige Erhöhung vorgenommen worden ist.

Der nun am maßgeblichen Immissionsort IO 2 im Nachtzeitraum einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert von 34 dB(A) unterschreitet den geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um 6 dB(A). Die von der Anlage am maßgeblichen Immissionsort IO

2 zukünftig zulässige Geräuschbelastung ist demnach irrelevant im Sinne von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist daher auch weiterhin sichergestellt.

Auf Ziffer 3.2.4.1a) der Nebenbestimmungen und die zugehörige Begründung wird verwiesen.

Verpflichtungserklärung:

Eine Verpflichtungserklärung zur Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) wurde durch die Antragstellerin nicht abgegeben. Eine solche wäre auch ohne Relevanz, da im vorliegenden Fall ein Änderungsantrag gestellt worden ist.

Kontrollmessungen:

Es ist unzutreffend, dass die letzte Kontrollmessung im Jahr 2014 stattgefunden hat. Kontrollmessungen werden regelmäßig gemäß den Nebenbestimmungen der zurückliegenden Genehmigung durchgeführt.

Kontrollmessungen wurden diesbezüglich auch in den Jahren 2017 und 2020 durchgeführt und kommen zum Ergebnis, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten festgelegten reduzierten Immissionswerte eingehalten werden.

Der Messbericht aus dem Jahr 2020 erfasst dabei die Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Wärmeabzugsöffnungen, welche auf der Veredlungshalle installiert sind.

b) Pauschale Erhöhung des einzuhaltenden Lärmpegels:

Eine pauschale Erhöhung der an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhaltenden Lärmpegel bzw. einzuhaltenden reduzierten Immissionsrichtwerte findet nicht statt.

Aus den gutachterlichen Berechnungsergebnissen lässt sich ableiten, dass eine Erhöhung der bisherig einzuhaltenden reduzierten Immissionsrichtwerte nur im Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1, IO 1a (nur indirekt, da neuer Immissionsort) und IO 2 erforderlich ist.

Nur für diese maßgeblichen Immissionsorte ist der nächtlich einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert in zulässiger Weise angehoben worden.

Diesbezüglich wird die zulässige Geräuschbelastung des Anlagenbetriebs zukünftig so begrenzt, dass diese die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um 6 dB(A) unterschreitet und mit Hinblick auf Ziffer 3.2.1 Abs.2 der TA Lärm irrelevant ist.

Für die verbleibenden maßgeblichen Immissionsorte sind hingegen die bisher einzuhaltenden reduzierten Immissionsrichtwerte beibehalten worden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist daher auch weiterhin sichergestellt.

Ergänzend wird auf Ziffer 3.2.4.1a) der getroffenen Nebenbestimmung und die zugehörige Begründung verwiesen. Ebenso wird außerdem auf die Ausführungen unter Ziffer 4.4.3.2.2 a) dieser Stellungnahme verwiesen.

4.4.3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Bezug zur angrenzenden Wohnbebauung

Es wird eingewandt, dass die Wohnbebauung als Schutzgut bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch nicht berücksichtigt wurde, sondern nur besonders schutzwürdige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten oder Altersheime. Die Wohnbebauung befindet sich ca. 330m vom Standort entfernt und stellt einen Ruhepol vom Alltag für viele junge Familien mit Kleinkindern dar. Außerdem befindet sich die Kindertagesstätte Glaubitz in nicht unwesentlichem Abstand.

Dadurch, dass die Anlage 7 Tage die Woche rund um die Uhr (24h/Tag) betrieben wird, auch an Sonn- und Feiertagen und der Lieferverkehr werktäglich zwischen 7 und 22 Uhr erfolgen soll, wird eine andauernde Lärmbelästigung befürchtet. Als Beispiele für massive Lärmbelästigungen (Daten liegen der Landesdirektion Sachsen vor) durch die geöffneten Hallentore werden der 16. Oktober 21 um 2:00 Uhr nachts, sowie der 18. Oktober 21 um ca. 22:40 Uhr genannt.

Es wird weiterhin angemerkt, dass die Tore zwar geschlossen zu halten sind, jedoch aber weiterhin offenstehen, was nachts zu vermehrter Lärmbelästigung führt. Zudem sei die letzte veröffentlichte Kontrollmessung bzgl. des Lärms von 2014 und nur am Rollweg 8 durchgeführt worden. Deswegen kann auch eine Beurteilung zur Veränderung des Lärms bei Öffnung des Daches und der Hallentore nicht erfolgen.

Wohnbebauung/Schutzgut Mensch:

Im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens ist ein qualifiziertes schalltechnisches Sachverständigengutachten beigebracht worden (Schalltechnisches Sachverständigen-Gutachten, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M140592/03, Version 11 JGR/PTC, 28. Juli 2021).

Dieses erbringt den Nachweis, dass die Anforderungen der TA Lärm auch nach den beabsichtigten Änderungen der Anlage eingehalten werden. Die TA Lärm konkretisiert in diesem Zusammenhang die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und definiert demnach die Genehmigungsvoraussetzungen.

Prognostiziert werden im Rahmen des Gutachtens unter anderem die nach den beantragten Änderungen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) im Sinne der TA Lärm. Diese werden anschließend in Beziehung zu den in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerten gesetzt.

Die Immissionsrichtwerte sind in der TA Lärm entsprechend des Schutzanspruchs der Nachbarschaft vor Anlagenlärm gestaffelt festgelegt. Maßgebliche Immissionsorte sind in diesem Zusammenhang Orte, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden im vorliegenden Fall die in der Nachbarschaft zur Anlage vorhandenen Wohn- und Gewerbenutzungen betrachtet. Konkret handelt es sich bei sieben maßgeblichen Immissionsorten um übliche Wohnnutzungen.

Daher ist festzustellen, dass entgegen der vorgebrachten Einwendung eine Betrachtung der Wohnbebauung erfolgt ist. Eine Beschränkung des Untersuchungsrahmens auf Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten oder Altenheime erfolgte somit nicht.

Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beigebrachte Schallgutachten kommt zum Ergebnis, dass die von der Gesamtanlage (nach wesentlicher Änderung) an den maßgeblichen Immissionsorten bewirkte Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Demzufolge wurde im Rahmen des UVP-Berichts hinsichtlich des darin betrachteten Schutzgutes „Mensch“ folgerichtig eingeschätzt, dass die von der Anlage verursachten Geräusche relevant sind, jedoch aufgrund ihrer Höhe keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen.

Kindertagesstätte:

Eine unmittelbare Berücksichtigung der Kindertagesstätte (Am Raubschlößchen 6, 01612 Glaubitz, ca. 800 m Entfernung zur Anlage) ist nicht erforderlich.

Dies ergibt sich daraus, dass die Wohnbebauungen, welche sich zwischen Kindertagesstätte und Anlage befinden, als maßgebliche Immissionsorte betrachtet worden sind (z. B. Rollweg). Werden die zulässigen Geräuschimmissionen an dieser Wohnbebauung eingehalten, so ist auch davon auszugehen, dass die an der Kindertagesstätte bewirkten Geräuschimmissionen ebenfalls zulässig sind.

Dies folgt daraus, dass die Kindertagesstätte keinen höheren Schutzanspruch im Sinne der TA Lärm als die Wohnbebauung aufweist und an der Kindertagesstätte aufgrund des im Vergleich zur genannten Wohnbebauung größeren Abstandes zur Anlage tendenziell niedrige Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Beschwerde:

Die vorgetragenen Lärmbeschwerden beziehen sich auf den bisherigen Anlagenbetrieb. Die Bearbeitung erfolgte diesbezüglich zwischenzeitlich unabhängig vom hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das nächtliche Öffnen von Hallentoren im Rahmen der beigebrachten Schallimmissionsprognose detailliert untersucht worden

ist. Im Ergebnis können zukünftig bestimmte Hallentore im Nachtzeitraum kurzzeitig geöffnet werden.

Auf Ziffer 3.2.4.2f) der Nebenbestimmungen und auf Ziffer 4.4.5.2 wird ergänzend verwiesen.

Kontrollmessungen:

Es ist unzutreffend, dass die letzte Kontrollmessung im Jahr 2014 stattgefunden hat. Kontrollmessungen werden regelmäßig gemäß den Nebenbestimmungen der zurückliegenden Genehmigung durchgeführt.

Kontrollmessungen wurden diesbezüglich auch in den Jahren 2017 und 2020 durchgeführt und kommen zum Ergebnis, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten festgelegten Immissionswerte eingehalten werden.

Der Messbericht aus dem Jahr 2020 erfasst dabei die Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der Dachöffnung (Inbetriebnahme der Dachöffnung zum 28. August 2017). Hierzu wird angemerkt, dass es sich bei den in der Einwendung angesprochenen „Öffnung des Daches“ um die Wärmeabzugsöffnungen handelt, welche auf der Veredlungshalle installiert sind.

4.4.3.2.4 Aufhebungen von diversen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Der Einwender widerspricht der Aufhebung folgender Nebenbestimmungen:

Genehmigung 2014 (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Landesdirektion Sachsen vom 28. März 2014)

- *Nebenbestimmung 3.5.1.1 zur Einhaltung von Mindest-Schalldämm-Werten*
- *Nebenbestimmung 3.5.1.3. zur Regelung maximal zulässiger Schallleistungspegel der Entstaubungsanlagen*
- *Nebenbestimmung 3.5.1.4. zur Regelung maximal zulässiger Schallleistungspegel von diversen Anlagenteilen, wie zum Beispiel Kaminmündungen, dem Kühlturm, dem Kühlwasserbecken, der Drosselspulen, von Außen- und Fortluftöffnungen.*

Genehmigung 2017 (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Landesdirektion Sachsen vom 09. August 2017)

- *Nebenbestimmung 3.4.1.3 zur Isolierung der im Freien verlaufenen Kanäle der Entstaubungsanlage EQ 1*
- *Nebenbestimmung 3.4.1.5. zur Mindestschalldämmung von Außenbauteilen der Lagerhalle*

Die oben genannten Nebenbestimmungen werden nicht aufgehoben. Sie wurden jedoch im Rahmen des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens, sofern notwendig, in zulässiger Weise modifiziert.

4.4.3.2.5 Öffnung des Tores Ost

Der Einwender widerspricht der Abänderung der Öffnungszeiten des Tores Ost für Ein- und Ausfahrten der Radlader von und zu den Rohstoffbuchten Süd des nachts auf 10 Minuten offen und 50 Minuten geschlossen. Dies stellt demgemäß eine Steigerung von 100% dar. Außerdem wird der Öffnung des Osttores zum Betanken der Radlader von 15 Minuten von 60 Minuten der lautesten Nachtstunde widersprochen.

Es wird angemerkt, dass sich die Einwendung auf unterschiedliche Hallentore der Anlage bezieht.

Das in der Einwendung als „Tor Ost - (Radladerfahrten zu/von den Rohstoffbuchten)“ bezeichnete Tor entsteht im Zuge der geplanten Erweiterung der Rohstoffhalle und ist nach Süden ausgerichtet. Da dieses Tor neu hinzukommt, ist strenggenommen von keiner Steigerung der Öffnungszeit auszugehen. Was sich im vorliegenden Fall jedoch steigert, ist die Anzahl der Radladerfahrten von einer auf insgesamt zwei Hin-/Rückfahrten in der lautesten Nachtstunde. Aus diesen wiederum ergeben sich die erforderlichen Öffnungszeiten.

Das andere in der Einwendung erwähnte Tor ist Teil der Veredlungshalle. Eine Öffnung des Tores ist für die Betankungsvorgänge des Gabelstaplers vorgesehen (maximal 3 Betankungsfahrten bestehend aus Hin- und Rückfahrt in der lautesten Nachtstunde).

Ob die nächtlichen Öffnungszeiten der Tore zulässig sind, richtet sich danach, ob die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, welche durch die TA Lärm konkretisiert werden, auch nach den beabsichtigten Änderungen der Anlage erfüllt werden.

Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beigebrachte schalltechnische Gutachten kommt dabei fachlich plausibel und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Anforderung der TA Lärm zukünftig, das heißt nach den beabsichtigten Änderungen der Anlage und somit auch unter Berücksichtigen der geänderten bzw. neuen nächtlichen Öffnungszeiten der Tore, erfüllt werden. Im Ergebnis sind die nächtlichen Öffnungszeiten der Tore damit zulässig.

Die nächtliche Öffnungszeit der Tore der Rohstoffhalle wurde per Nebenbestimmung auf das beantragte Maß begrenzt. Hierbei wird angemerkt, dass die Erweiterung der Veredlungshalle und damit die Errichtung des diesbezüglich genannten Tores nicht Bestandteil der Genehmigung sind. Dementsprechend wurde diesbezüglich keine Nebenbestimmung zur Begrenzung der Öffnungszeit gefasst.

4.4.3.2.6 Wert der Schmelzhalle Tor Süd

Es wird angemerkt, dass die Werte für die "Schmelzhalle für Tor Süd (Tor 7), offen" in Tabelle 30 und 31 des Schallgutachtens widersprüchlich seien. Zur Begründung wird angeführt, dass sich diese Werte unterscheiden (am IO 1a: 34,3 dB(A) am Tag und 21,7 dB(A) nachts).

Die formulierte Feststellung, dass sich die angegebenen Teilbeurteilungspegel für die Schallquelle "Schmelzhalle: Tor Süd (Tor 7), offen" unterscheiden, ist zutreffend. Die Teilbeurteilungspegel stehen jedoch nicht in Widerspruch zueinander.

Tabelle 30 weist in diesem Zusammenhang den Teilbeurteilungspegel für den Tagzeitraum im Sinne der TA Lärm aus. Tabelle 31 zeigt hingegen den Teilbeurteilungspegel für den Nachtzeitraum gemäß TA Lärm.

Die vorgefundenen Unterschiede ergeben sich dabei im Wesentlichen daraus, dass im Tagzeitraum ein anderes Verhältnis von Einwirkdauer zu Beurteilungszeit vorliegt als im Nachtzeitraum.

Gemäß Schallgutachten wird für den Tagzeitraum eine durchgängige Öffnung des betreffenden Tores über die gesamte Beurteilungszeit von 16 Stunden angenommen. Im Nachtzeitraum ist das betreffende Tor hingegen lediglich fünf Minuten in der lautesten Nachstunde geöffnet. Die Beurteilungszeit beträgt im Nachtzeitraum eine Stunde.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass kein Widerspruch zwischen den ermittelten Teilbeurteilungspegeln besteht. Diese sind fachlich plausibel und nachvollziehbar ermittelt worden.

4.4.3.2.7 Messung tieffrequenter Geräuschemissionen

Es wird eingewandt, dass sich der Antragsteller in folgendem Punkt widerspricht: "Messtechnische Überprüfung tieffrequenter Geräuschemissionen".

Im Text steht: "... wird empfohlen, auch nach vollständiger Umsetzung des Änderungsgegenstandes (bei Bedarf auch bereits nach Inbetriebnahme des (bereits genehmigten, aber noch nicht errichteten) zweiten Schmelzofens) ... eine derartige messtechnische Überprüfung durchzuführen." Im Textvorschlag steht "spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des zweiten Schmelzofens".

Weiter wird gefragt, ob die erzielten Messergebnisse öffentlich einsehbar sind.

Bei den gutachterlichen Ausführungen handelt es sich lediglich um Empfehlungen. Der Schallgutachter schlägt diesbezüglich zwei unterschiedliche Varianten vor:

Variante 1 sieht eine Messung tieffrequenter Geräuschemissionen nach Inbetriebnahme des zweiten Schmelzofens vor, während Variante 2 eine entsprechende Mes-

sung tieffrequenter Geräuschimmissionen nach vollständiger Umsetzung des Änderungsgegenstandes vorsieht. Die schlussendliche Forderung messtechnischer Überprüfungen obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Im Hinblick auf die zukünftig bewirkten tieffrequenten Geräuschimmissionen ist eine entsprechende messtechnische Überprüfung per Nebenbestimmung gefordert worden. Demnach ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des zweiten Lichtbogenofens ein entsprechender messtechnischer Nachweis zu erbringen.

Demnach wurde eine Zeitspanne zwischen Inbetriebnahme und messtechnischer Überprüfung von maximal 6 Monaten eingeräumt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich die Anlage zum Zeitpunkt der Überprüfung in Volllast befindet und somit der diesbezüglich akustisch ungünstigste Betriebszustand erfasst wird.

Eine Einsichtnahme in die erzielten Messergebnisse kann auf Grundlage des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beantragt werden.

4.4.3.3 Gerüche / Luftschadstoffe

4.4.3.3.1 Keine Beurteilung von Blei und Chrom im Staubbiederschlag

Es wird eingewandt, dass hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine Betrachtung der Schadstoffe Blei und Chrom im Staubbiederschlag erfolgt ist. Durch die vorhandene Schlackehalde wird eine Ausschöpfung des Beurteilungswertes nach der BBodSchV vermutet. Eine gesundheitliche Gefährdung durch die Nichtbetrachtung von Chrom sei demnach nicht ausgeschlossen. Kontrollmessungen im Staubbiederschlag des Beurteilungsgebietes werden beantragt.

Als Beispiel wird angeführt, dass nahezu die gesamte Jahresmenge der Schlacke des Feralpi Stahlwerkes direkt am Standort Glaubitz angeliefert, zerkleinert und abtransportiert wird. Die Probleme der chromhaltigen Schlacke am Standort Riesa sollten der Aufsichtsbehörde bekannt sein. Der Beurteilungswert für Chrom sei seit 2015 ständig überschritten. Ein Weglassen der Betrachtung von Chrom im Staubbiederschlag sehen die Einwender als Unvollständigkeit der Antragsunterlagen an. Die Einwender beantragen die ergänzende Betrachtung der Schadstoffe Chrom und Blei im Staubbiederschlag sowie eine erneute Auslegung der Unterlagen.

Die Einwender sind verwundert, dass darüber hinweggesehen werde, dass Blei und Chrom im Staubbiederschlag nicht betrachtet wurden. Schwermetalle wie Blei und Chrom seien stahlwerkstypisch und kritische Inhaltsstoffe. Man könne aus der Einhaltung von Staubgrenzwerten nicht herleiten, dass die Beurteilungswerte der Staubinhaltsstoffe ebenfalls eingehalten werden. Als Begründung wird die BVT der Eisen- und Stahlerzeugung vom März 2012, Tabelle 8.1 Seite 431 angegeben, aus welcher die stahlwerkstypischen Emissionen hervorgehen. Diese sind im Einzelfall zu prüfen. Bei fehlenden Schadstoffen sind diese zu ergänzen und die Unterlagen danach neu auszu-legen.

Des Weiteren stellen die Einwender folgende Forderung: Im Falle einer Genehmigung des Antrags wird eine einjährige Überwachungsmessung vor Ort in Glaubitz beantragt, um die tatsächlichen Immissionsbelastungen am Standort Glaubitz zu ermitteln. Es wird gefordert, Schwebstaub sowie Staubniederschlag und deren Inhaltsstoffe wie Schwermetalle, wie Blei und Chrom, PCDD/F, PCB, B(a)P, und Kalzium zu ermitteln.

Als Beispiel wird Blei angeführt. Dieses liege über der Irrelevanzschwelle im Staubniederschlag nach TA Luft (vgl. Tabelle S. 156 des Lufthygienischen Fachgutachtens; Bericht Nr. M140592/05, Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021). Chrom liegt im Schwebstaubbereich mit $41,9 \text{ ng/m}^3$ weit über dem Grenzwert von 17 ng/m^3 nach LAI und Chrom wurde nicht im Staubniederschlag betrachtet.

Hinsichtlich der Einbeziehung der Schlackehalde wird auf Punkt 4.4.1.1 verwiesen.

Unstrittig ist, dass Blei und Chrom typische Emissionen für Stahlwerke sind. Im lufthygienischen Gutachten (Bericht Nr. M140592/05 von Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021) wurden die Immissionswerte nach Inhaltsstoffen des angelieferten Schrottes bestimmt.

Punkt 4 der TA Luft enthält Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gemäß Punkt 4.1 soll für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (siehe Nummer 4.5.2 Buchstabe a) TA Luft) entfallen. Demgemäß wurde vom Gutachter eine Prüfung nach Nummer 4.5.2 a) aa) TA Luft für die 6 Beurteilungspunkte durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 41 des Gutachtens dargestellt.

Der Staubniederschlag liegt im gesamten Untersuchungsgebiet mit $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ unter der Irrelevanzschwelle nach Ziffer 4.3.1.1 TA Luft. Der ermittelte Wert für Blei liegt unter dem Irrelevanzkriterium von $5 \text{ } \mu\text{g}/\text{m}^3$. Für die Parameter Cadmium, Nickel und Quecksilber liegen die Werte der Zusatzbelastung über dem jeweiligen Irrelevanzkriterium. Gemäß Nr. 4.5.2 Absatz 1 TA Luft wurde für diese Stoffe die Ermittlung der Gesamtbelastung vorgenommen.

Unter Nr. 4.5 TA Luft sind Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen aufgeführt. Nach Nr. 4.5.1 TA Luft (Immissionswerte für Schadstoffdepositionen) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt, soweit

a) die nach Nummer 4.7 ermittelte Gesamtbelastung an keinem Beurteilungspunkt die in Tabelle 6 bezeichneten Immissionswerte überschreitet

und

b) keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an einem Beurteilungspunkt die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund von Luftverunreinigungen überschritten sind.

zu a)

Tabelle 46 des Gutachtens stellt die ermittelte Immissions-Gesamtbelastung auch für die Schadstoffdeposition (in Bezug zu den 6 Beurteilungspunkten) dar. Da der Wert für die Zusatzbelastung an Blei mit $2,93 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ unter dem Irrelevanzkriterium von $5 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ lag, ist eine Angabe dieses Parameters in der Tabelle entbehrlich. Für Cadmium und Nickel liegen die ermittelten Werte unterhalb der in der Tabelle 6 der Nr. 4.5.1 TA Luft aufgeführten Immissionswerte für Schadstoffdepositionen. Da eine Vorbelastung für Quecksilber nicht ermittelt werden konnte, ist eine Berechnung der Gesamtbelastung nicht möglich. Der Anteil des partikulären Quecksilbers an der in Tabelle 46 des Gutachtens dokumentierten Hg-IV beträgt nach Umweltbundesamt weniger als 1 %. Daher ist davon auszugehen, dass die Hg-Deposition im Bereich von wenigen $\text{ng}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ liegt.

Die vorangegangenen Betrachtungen beziehen sich auf die festgelegten Beurteilungspunkte. Hieraus kann im Gutachten keine Überschreitung der Irrelevanzschwelle für Blei im Staubbiederschlag abgeleitet werden. Im Anhang des Gutachtens auf den Seiten 155/156 werden die Ergebnisse der aktuellen Immissionsprognose tabellarisch zusammengefasst und mit den Werten der beiden Immissionsprognosen aus den vorherigen Genehmigungsverfahren verglichen. Die aktuellen Prognosewerte sind den Spalten 11 - 16 der o. g. Tabelle auf Seite 155 zu entnehmen. Die von den Einwendern angesprochene Überschreitung des Irrelevanzwertes für Blei, die sich für die Einwender mutmaßlich aus der Tabelle auf der Seite 156 ergibt, ist nicht ableitbar. Hier wird lediglich der Maximalwert der durch Ausbreitungsrechnung (nicht auf Beurteilungspunkte bezogen) modellierten Immissionszusatzbelastung sowie seine Örtlichkeit angegeben. Diese befinden sich erwartungsgemäß, bis auf Benzol und B(a)P, alle auf dem Betriebsgelände. Maßgeblich für eine mögliche Betroffenheit der Einwender ist jedoch die Ermittlung der Immissionszusatzbelastung an den betreffenden Beurteilungspunkten.

Gleiches gilt für die modellierten Werte der Immissionszusatzbelastung für Chrom. Von den Einwendern wird hier der Wert von $41,9 \text{ ng}/\text{m}^3$ für Chrom im Schwebstaub (nicht Staubbiederschlag) in der Tabelle auf S. 156 des Gutachtens angesprochen, der über dem „Grenzwert“ (hier Orientierungswert) von $17 \text{ ng}/\text{m}^3$ nach LAI liege. Relevant für die Beurteilung über die Notwendigkeit der Durchführung einer Sonderfallprüfung (für Chrom) sind die Chromzusatzbelastungen an den relevanten Immissionsorten (Beurteilungspunkte) außerhalb des Betriebsgeländes. Zu bemerken ist an dieser Stelle eine deutliche Reduktion der maximalen Immissionszusatzbelastung des beispielhaft genannten Parameters Chrom von $128 \text{ ng}/\text{m}^3$ (Immissionsprognose vom 20. Dezember 2016) auf prognostizierte $41,9 \text{ ng}/\text{m}^3$. Die verringerte Chrombelastung resultiert aus freiwilligen Emissionsbegrenzungen ($0,15 \text{ mg}/\text{m}^3$ im Vergleich zur bisher genehmigten $0,25 \text{ mg}/\text{m}^3$). Dies führt trotz höherer Volumenströme, im Vergleich zu den Vorgutachten, zu geringeren Frachten.

Für Chrom im Staubbiederschlag existiert formal kein Grenzwert nach TA Luft bzw. kein Zielwert gemäß 39. BImSchV. Daher ist eine Beurteilung des Chroms im Staubbieder-

schlag anhand eines Grenzwertes nicht möglich. An dieser Stelle wird auf Nr. 4.5.1 b) der TA Luft verwiesen (siehe unten b).

zu b)

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich des Schutzes vor schädlichen Bodenveränderungen ist sichergestellt, wenn die maßgebenden Prüf- und Maßnahmenwerte des Anhang 2 der BBodSchV eingehalten werden.

In der Prognoserechnung des lufthygienischen Gutachtens werden für staubförmige Partikel folgende Depositionsgeschwindigkeiten angewandt (gemäß Anhang 3 Nr. 4 TA Luft):

Klasse	d_a in μm	v_d in m/s	v_s in m/s
1	kleiner 2,5	0,001	0,00
2	2,5 bis 10	0,01	0,00
3	10 bis 50	0,05	0,04
4	größer 50	0,20	0,15

Die Stäube, die nach den Gewebefiltern emittiert werden, wurden zu 80 % PM_{2.5} und 20 % PM₁₀ angesetzt. Dieser Ansatz gilt auch für die Staubinhaltsstoffe. Aus diesem Ansatz resultieren die in der obenstehenden Tabelle unter Klasse 1 und 2 aufgeführten Depositionsgeschwindigkeiten (v_d), die Sinkgeschwindigkeiten (v_s) sind 0.

Das bedeutet, dass aus der Teilchenmenge m in einem definierten Luftvolumen eine Anzahl n auf Grund der Deposition niedergeschlagen wird. Diese ist unabhängig vom Stoff, aber abhängig von seiner Konzentration. Bei höheren Konzentrationen befinden sich mehr Teilchen im Luftvolumen als bei geringeren Konzentrationen, also wird bei höheren Konzentrationen auch eine größere Anzahl Teilchen deponiert. Weitere Unterscheidungen (wie etwa die Teilchenform) werden vom Rechenmodell nicht getroffen.

Wenn also zwei Stoffe, die sich beim Transport nicht weiter verändern (das trifft auf die meisten Schwermetalle außer auf Quecksilber zu), die gleiche Anzahl Teilchen im Luftvolumen (also auch die gleiche Konzentration in ng/m^3) haben, weisen sie auch, wenn ihre Korngrößenzusammensetzung identisch ist (ist gegeben), die gleiche Deposition ($\mu\text{g/m}^2/\text{d}$) auf. Daher kann in unserem Beispiel Nickel, welches die gleiche Konzentration aufweist wie Chrom aufweist, ersatzweise auch für Chrom genommen werden.

Aus der Tabelle 38 des lufthygienischen Gutachtens ist zu entnehmen, dass die Konzentrationswerte für Nickel und Chrom an jedem Beurteilungspunkt gleich sind, daher sind auch die Niederschlagswerte gleich (s. o.).

In Tabelle 40 des Gutachtens sind die Depositionswerte aufgelistet. Für Nickel beträgt er im Maximum $1,42 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$.

Der potentielle Eintrag von Chrom wurde zusätzlich von den Gutachtern aus einer Kumulation im Boden über eine Tiefe von 1 m und 25 Jahre konservativ abgeschätzt.

Somit ergibt sich ein Gesamteintrag (über 9.125 d auf einen m^2) von $12.957,5 \mu\text{g}$ (gerundet 13 mg), also von $13 \text{ mg}/\text{m}^3$ Boden (bis 1 m Tiefe, auf einem m^2). Bei einer Dichte des trockenen Bodens von $500 \text{ kg}/\text{m}^3$ (konservativ) entspricht dies $13/500 = 0,026 \text{ mg}/\text{kg}$.

Der Prüfwert gemäß Nr. 1.4 des Anhang 2 BBodSchV für Kinderspielflächen beträgt $200 \text{ mg}/\text{kg}$ und wird somit eingehalten.

Weiterhin wird auch die im Anhang 2 Nr. 5 der BBodSchV maximale zusätzliche jährliche Fracht über alle Wirkungspfade für Chrom von $300 \text{ g}/\text{ha} \times a$ sicher unterschritten. Der aus der zulässigen zusätzlichen jährlichen Fracht berechnete Chrom-Depositionswert beträgt $82 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$. Der ermittelte Wert für Chrom liegt mit $1,42 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ weit darunter.

Auch die anderen Prüf- und Maßnahmenwerte gemäß Nr. 1.4 und 5 des Anhang 2 BBodSchV werden eingehalten.

Abschließend kann festgestellt werden, dass alle stahlwerkstypischen Staubinhaltsstoffe im lufthygienischen Gutachten vollumfänglich betrachtet wurden.

Laut UVP-Bericht (Projekt-Nr. P2485, PRO TERRA TEAM GmbH vom 26. Juli 2021) sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter und insbesondere das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Die letzten Emissionsmessungen zeigten für die maßgeblichen Emissionsquellen, bei denen für den Parameter Chrom ein Grenzwert von $0,25 \text{ mg}/\text{m}^3$ festgesetzt ist, Werte um $0,001 \text{ mg}/\text{m}^3$. Der Grenzwert wurde somit um ein Vielfaches unterschritten. Von der Firma ERVIN Germany GmbH wurden für Chrom neue Grenzwerte von $0,15 \text{ mg}/\text{m}^3$ beantragt. Von dieser geringen gemessenen Emission ausgehend ist nicht zu erwarten, dass hohe (bzw. nicht den Grenz-, Ziel- oder Richtwerten entsprechenden) Immissionswerte für Chrom zu ermitteln wären. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Emissionsmesswerte für Chrom in Zukunft bedeutend erhöhen.

Im Ergebnis der o. g. Ausführungen und des lufthygienischen Gutachtens gibt es für die Ermittlung der Immissionsbelastung am Standort Glaubitz keine Veranlassung.

4.4.3.3.2 Ungefilterte Entlassung von Staub und Dreck in die Luft

Die Einwender gehen davon aus, dass der Staub nicht durch die Kamine und Entstaubungsanlagen erfasst, sondern durch das geöffnete Hallendach ungefiltert in die Luft

entlassen wird. Dies macht sich durch Dreck bemerkbar, der tagtäglich auf Gartenmöbeln, Fensterbrettern usw. sichtbar sei.

Es wurde ein Ausstoß von 2,44 kg/h genehmigt, welcher sich bei der Kapazitätserweiterung erhöhen wird. Derzeit sind dies 58,56 kg/Tag an Gesamtstaubfracht, nach Erweiterung würde sich dies verdoppeln (101,808 kg). Es wird gefragt, ob die Ausgangszahl und die abgeleitete Gesamtbelastung angesichts der Kapazitätserhöhung korrekt und entsprechend der gesetzlichen Rahmensetzung seien. Es wird angenommen, dass das geöffnete Dach, welches diese Staubemission ungefiltert in die Luft abgibt, keine Berücksichtigung gefunden hat.

Im lufthygienischen Gutachten sind alle Quellen möglicher Staubemissionen betrachtet worden. Dies schließt auch die Wärmeabzüge auf dem Dach ein.

Die aus den geplanten Änderungen der Anlage resultierenden Gesamtfrachten wurden im Gutachten entsprechend dokumentiert und in der Immissionsprognose berücksichtigt.

Maßgebend für die Auswirkungen der Emissionen auf die Umgebung ist nicht allein die absolute Menge der Emissionen, sondern vielmehr die Verdünnung mit der Umgebungsluft durch Turbulenzen und Weitertransport. Dies wird im Ausbreitungsmodell der TA Luft berücksichtigt.

Die Berechnung der Kaminemissionen erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grenzwerte bzw. auf freiwilligen Emissionsbegrenzungen des Betreibers (stets unterhalb der zulässigen Grenzwerte nach TA Luft) und entspricht damit der gesetzlichen Rahmensetzung.

Die Wärmeabzüge auf dem Dach wurden mit den auf Basis von Emissionsmessungen ermittelten Messwerten und daraus resultierenden beantragten Emissionsbegrenzungen sowie den ermittelten Abluftparametern berücksichtigt. Alle Werte wurden dabei aufgerundet (siehe Gutachten).

Für die Emissionsquellen sind Grenzwerte gemäß der TA Luft festgesetzt. Auch die Emissionen der Dachöffnung (Wärmeabzug) werden behördlich überwacht. An den Emissionsquellen werden auch künftig regelmäßig Emissionsmessungen gefordert (vgl. die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2.3)

Im Zuge der geplanten Kapazitätserweiterung sollen auch die Entstaubungsanlagen (sowohl durch bauliche Änderungen als auch durch Änderungen des Betriebsregimes) an die neuen Anforderungen angepasst werden.

Durch die Erhöhung der Absaugvolumenströme an den gefassten Emissionsquellen wird eine ausreichende Absaugung der Stäube erwartet, sodass nicht mit erhöhten Staubemissionen in der Prozesshalle zu rechnen ist.

Die Berechnungsergebnisse für die Immissionszusatzbelastung an den Beurteilungspunkten für die Deposition an Staub zeigen geringe Werte zwischen 0,00002 g/m³ und 0,00072 g/m³ pro Tag.

Der Staubniederschlag außerhalb des Betriebsgeländes liegt im gesamten Untersuchungsgebiet unter der Irrelevanzschwelle nach Ziffer 4.3.2 der TA Luft von 10,5 mg/ (m² x d).

Die Einwender fordern, dass sämtliche Produktionsstäube im Stahlwerk aufgefangen und nur über Filteranlagen abgeleitet werden dürfen. Dies entspreche dem Stand der Technik. Anderenfalls wäre der Antrag abzulehnen oder die Dachöffnung geschlossen zu halten.

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin bei EQ 20 den doppelten Abgasstrom von 100.000 m³/h beantragt sowie eine Staubfracht von 0,7 kg/h. Dies wäre das entscheidende Kriterium. Es wurde seitens der Einwender festgestellt, dass die Vergrößerung der Dachöffnung EQ 20 nicht in der unter Punkt 3.3 der Beschreibung der geplanten Änderungen im UVP-Bericht aufgeführt ist. Die Antragsunterlagen stimmen somit nicht mit dem veröffentlichten UVP-Bericht überein. (vgl. Tabelle 10 S. 41 UVP-Bericht). Die Quelle EQ 20a/b ist hier mit maximal 0,35 kg/h angegeben und wäre deshalb um das Doppelte unterschätzt. Bezogen auf die Jahresfracht ergibt diese Unterschätzung einen Wert von 3,066 t/a (0,35 kg/h x 8760 h). Diese wären im Antrag nicht betrachtet. Der Antrag wäre zurückzuweisen, neue Berechnungen auszuführen und anschließend neu auszulegen.

Weiterhin führen die Einwender an, dass der gleiche Fehler im lufthygienischen Gutachten Punkt 5.5.1 gemacht worden sei. Die Gutachter gehen hier von 50.000 m³/h Hallenabluft und dem Staubgehalt von 0,35 kg/h aus.

Im lufthygienischen Fachgutachten (Tabelle 25) wurden die Emissionsquellen EQ 20a und EQ 20b mit einem Volumenstrom von jeweils 50.000 Nm³/h sowie einer Fracht je 0,35 kg/h betrachtet. Somit wurden beide Wärmeabzüge vollumfänglich berücksichtigt. Möglicherweise ist die Darstellung in der Tabelle dahingehend missverständlich, dass Fracht/ Quelle angegeben wurde und zwei gleichartige Quellen in einer Zeile zusammengefasst wurden.

Hinsichtlich zu den Angaben im UVP-Bericht ist eine Klarstellung vorzunehmen.

In Kapitel 3.3 des UVP-Berichts (Beschreibung der geplanten Änderungen) wird die Erweiterung der Prozesshalle genannt. Darunter fällt auch die Erweiterung des Wärmeabzugs. Anzuerkennen ist, dass in Tab. 10 des UVP-Berichts die Quellen EQ 20a/b zwar mit dem richtigen Wert pro Quelle dargestellt sind, in das Rechenergebnis aber offenbar die Quelle nur einfach eingeflossen ist, d. h. mit 0,35 kg/h statt zweifach mit 0,70 kg/h. Somit ist klarzustellen, dass die angeführte Summe des Gesamtstaubs der gefassten Quellen richtig; die der Wärmeabzüge sowie der Gesamtfracht jedoch nicht korrekt ist.

Die Gesamtfracht wird für den Vergleich mit dem Bagatellmassenstrom nach TA Luft (aufgeführt in Tabelle 9 des UVP-Berichtes) bestimmt. Dieser liegt bei 1 kg/h nach TA Luft 2002 (bzw. 0,8 kg/h nach TA Luft 2021). Dieser Wert wird mit der berechneten (fal-

schen) Summe von 4,24 kg/h ebenso überschritten wie mit der korrigierten (richtigen) Summe in Höhe von 4,59 kg/h.

Aus dem Vergleich mit den Bagatellmassenströmen folgt auf S. 42 des UVP-Berichts, dass der Gesamtstaubmassenstrom den Bagatellmassenstrom überschreitet. Daher wird das Fazit gezogen, dass eine weitere Betrachtung der Beeinflussung von Schutzgütern über den Luftpfad erforderlich ist. Es ergibt sich folglich keine andere Erkenntnis, wäre das Rechenergebnis in der vorgenannten Tabelle richtig gewesen. Eine Korrektur ist entbehrlich, da diese zu keinem anderen Ergebnis führt. Inhaltlich wird der Aspekt in Kapitel 5 des UVP-Berichts weiter betrachtet.

Die vorliegende Klarstellung, die nicht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellt, führt nicht zum Erfordernis einer Neuauslegung. Nach der dafür maßgeblichen Bestimmung des § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG sind weitere Informationen (d. h. neue Erkenntnisse), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Dies betrifft aber nur die Antragsänderung. Eine solche liegt hier nicht vor, so dass das Erfordernis einer erneuten Auslegung nicht besteht.

Dem vollständigen Verschluss der Dachöffnungen stehen arbeitsschutzrechtliche Belange entgegen.

Die Messung und die Überwachung von Emissionen an gefassten Quellen stellen das zentrale Instrument zur Kontrolle und Überwachung der Vorsorgeanforderungen der TA Luft dar.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Nr. 4 und 5 der TA Luft. In Nr. 5.2.1 (bzw. auch speziell unter 5.4.3.2.2a) TA Luft 2021 werden Emissionswerte für die staubförmigen Emissionen der zu beurteilenden Anlage festgelegt. Sie sind Grundlage für die im Genehmigungsbescheid oder in nachträglichen Anordnungen festzulegenden Emissionsbegrenzungen. Die Vorsorgeanforderungen in Nr. 5.2.1 TA Luft beziehen sich jedoch nur auf die Ableitung gefasster Abgase über bestimmte definierte Quellen. Diffusen Emissionen kann im Sinne der TA Luft nur durch die weitreichende Verpflichtung zur Erfassung der Abgase nach Nr. 5.1.3 Abs. 2 Satz 1 TA Luft begegnet

werden. Demnach sind nicht vermeidbare Abgase an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die emissionsbegrenzenden Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Den Ansprüchen wird seitens der Firma ERVIN Folge geleistet. In Nebenbestimmung Nr. 3.2.2.4 sind Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen beauftragt.

Auf der Grundlage einer Emissionsmessung an der Dachöffnung EQ 20 vom 28. Dezember 2015 wurde in der damaligen Immissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 20. Dezember 2016 für diese diffuse Emissionsquelle ein Gesamtstaubwert von 7 mg/m^3 angesetzt. Unter Zugrundelegung eines max. Abgasvolumenstroms von $50.000 \text{ m}^3/\text{h}$ ergab sich damit ein Massenstrom von $0,35 \text{ kg/h}$. Für das gegenständliche Verfahren wurde der Abgasvolumenstrom sowie der Massenstrom im lufthygienischen Gutachten jeweils pro Wärmeabzug (EQ 20a/EQ 20b) berücksichtigt. Der Gesamtstaubwert von 7 mg/m^3 wurde auch im gegenständlichen Genehmigungsverfahren angesetzt. Geht man von dem allgemeinen Staubgrenzwert nach 5.2 TA Luft aus, wird dieser dabei nur zu 35 % ausgeschöpft. Die letzte Emissionsmessung an der EQ 20 zeigte, dass der angesetzte Gesamtstaubwert von 7 mg/m^3 um mehr als 50 % unterschritten wurde. Mit der Kapazitätserhöhung der Anlage sowie der damit verbundenen Erhöhung der Gesamtstaubfracht ist kein Anstieg der Staubkonzentration zu erwarten.

Weiterhin wird eingewandt, aus dem Gutachten ginge hervor, dass es sich bei der Staubkonzentration aus der Quelle EQ 20 um 100 % Feinstaub handeln soll, der nicht sichtbar ist.

Die Einwender sehen in den Dachöffnungen nicht nur einen Wärmeabzug von Abluft aus der Produktion, sondern auch eine geplante Ableitung von Produktionsstäuben. Die Gutachter treffen eine Annahme im Unterpunkt 5.2.6 an der EQ 20 von $7,0 \text{ mg/m}^3$ Gesamtstaub. Dieser Wert liege über den Werten an den Schornsteinen und liege ebenfalls über den Grenzwerten der Arbeitsplatzkonzentrationen in der Halle. Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge müsse bei Arbeiten mit Staub durchgeführt werden, wenn der AGW für A-Staub von $1,25 \text{ mg/m}^3$ und für E-Staub von 10 mg/m^3 nicht eingehalten wird. (Am 14. Februar 2014 wurde in der TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte ein neue AGW für den A-Staub bekannt gegeben. Der AGW für die alveolengängige (A-) Staubfraktion wurde damit auf $1,25 \text{ mg/m}^3$ abgesenkt). Die Einwender gehen davon aus, dass dieser Wert in der Halle überschritten ist und der Staub deshalb über die Dachöffnungen abgeleitet wird.

Natürlich sind auch Abwärmeströme staubbelastet (staubfreie Luft ist nicht existent).

Im lufthygienischen Gutachten werden unter Punkt 5.9 Annahmen zur Partikelgrößenverteilung der Staubemissionen getroffen. Die Emissionen an Staub aus EQ 20 a/b werden zu 80 % PM₁₀ und 20 % PM_{2,5} angenommen. Für die Frachten der Wärmeabzüge wird im Gutachten für PM_{2,5} ein Wert von $0,07 \text{ kg/h}$ und für PM₁₀ ein Wert von $0,28 \text{ kg/h}$ (jeweils für EQ 20a und EQ 20b) angegeben. Zur Sichtbarkeit werden im Gutachten keine Aussagen gemacht.

Maßgeblich für die Zulässigkeit einer Emissionskonzentration ist, ob sie den Anforderungen der TA Luft genügen, was vorliegend der Fall ist.

Die Argumentation mit Arbeitsplatzgrenzwerten begründet Sorgen um Umweltauswirkungen nicht. Innerhalb des Werkes gelten Arbeitsplatzgrenzwerte. Diese werden überwacht und ggf. notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt. Außerhalb des Werks werden die Auswirkungen durch das lufthygienische Fachgutachten beurteilt.

Die Öffnung der Dachöffnung erfolgte (mit Bescheid vom 9. August 2017 immissionschutzrechtlich genehmigt) aufgrund der Wärmemenge, welche nicht vollständig durch den natürlichen Wärmeaustausch über die Gebäudehülle bzw. über die Emissionsquellen ausgeglichen werden kann.

Die Einwender sagen aus, dass weder Messungen der bisherigen Volumenströme vorliegen und ebenfalls keine Ermittlungen der Staubkonzentrationen und Inhaltsstoffmengen am Dach der EQ 20 erfolgte. Gerade bei Stahlwerken mit staubhaltigen Wärmeabzügen wäre bekannt, dass diese Volumenströme ein Vielfaches von den Abluftvolumen der Kamine sein können. Im Antrag sei dies nicht berücksichtigt. Die Einwender gehen davon aus, dass die Gutachter der Antragstellerin diese Volumenströme über die Dachöffnungen weiter unterschätzt haben und somit zu falschen Immissionswerten gelangten. Deshalb fordern die Einwender eine Ermittlung der Volumenströme an den Dachöffnungen und die Ermittlung der Staubgehalte und deren Inhaltsstoffe.

Messungen zur Quelle EQ 20 (Bestand) liegen der Behörde vor und sind Grundlage für das lufthygienische Gutachten.

Auf der Grundlage einer 2015 erfolgten Emissionsmessung an der Dachöffnung EQ 20 wurde in der Immissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 20. Dezember 2016 für die EQ 20 ein Gesamtstaubwert von 7 mg/m^3 angesetzt. Unter Zugrundelegung eines max. Abgasvolumenstroms von $50.000 \text{ m}^3/\text{h}$ ergab sich damit ein Massenstrom von $0,35 \text{ kg/h}$. Der Abgasvolumenstrom ergab sich ebenso aus der Messung von 2015.

Für Dioxine und Furane sowie für die dioxinähnlichen PCB wurden bei der Emissionsmessung 2015 nur Werte im Bereich der Bestimmungsgrenze ermittelt. Benzo(a)pyren konnte nicht nachgewiesen werden. Staubinhaltsstoffe nach Nr. 5.2.2 der Klasse I und II TA Luft wurden unterhalb der Bestimmungsgrenze ermittelt, die der Klasse III, bei etwa 10 % bis 20 %. Dabei besteht die Summenkonzentration der Stoffe der Klasse zu 88 % aus dem Legierungsbestandteil Mangan, was produktspezifisch ist.

Die Konzentrationen der gemessenen Staubinhaltsstoffe lagen demnach auf sehr geringem Niveau.

Auf Basis der vorliegenden Daten zur Produktzusammensetzung in der Prozesshalle ist eine Emission von Schwermetallen der Klassen I und II nach Ziffer 5.2.2 TA Luft sowie eine relevante Entstehung von Dioxinen und Furanen nicht zu erwarten.

Aufgrund der vorangegangenen Messung mit dem Ergebnis der sehr geringen Konzentrationen von Staubinhaltsstoffen wurde eine Messung derer in der Genehmigung 2017 nicht mehr beauftragt. Im Bescheid vom 09. August 2017 wurde eine regelmäßig durchzuführende Gesamtstaubmessung an der EQ 20 festgesetzt.

Die letzte Emissionsmessung 2019 an der EQ 20 zeigte, dass der angesetzte Gesamtstaubwert von 7 mg/m^3 um mehr als 50 % unterschritten wurde. Der gemessene Abgasvolumenstrom lag im Bereich des zugrunde gelegten Wertes der Immissionsprognose von 2016.

Die Erweiterung der Prozesshalle sowie die damit verbundene Errichtung des zweiten Wärmeabzuges sind nicht Teil der vorliegenden Teilgenehmigung. An der Emissionsquelle EQ 20 ist die Staubkonzentration auch weiterhin zu messen. Eine erneute Regelung zur Emissionsmessung wird im Zuge des Antrages auf eine weitere Teilgenehmigung vorgenommen, in welcher die Erweiterung der Prozesshalle Gegenstand ist.

Die Einwender sagen aus, dass in Tabelle 12 des UVP-Berichtes die Angabe der jährlichen Emissionen an Staub von 6,1 t/a fehle, vorausgesetzt die angegebenen Werte der Immissionsberechnung stimmen. Es wird gefordert, diese Emissionen zu betrachten, zu ergänzen und die Unterlagen neu auszulegen.

Tabelle 12 des UVP-Berichts listet wassergefährdende Stoffe auf, die in der Anlage gehandhabt werden. Über die Kamine in die Atmosphäre abgegebene Stäube fallen nicht darunter. Der Einwand ist unbegründet.

Es wird gefragt, ob Schlacke oder Filterstaub in den Hallen gelagert werden. Für den Fall, es handele sich dabei um Filterstaub, so ergäbe dies in Summe 109 t (vgl. Tabelle 12, Lagerung wassergefährdende Stoffe). Die Einwender fordern die Aufsichtsbehörde auf, zu prüfen, ob dies der Gefahrstoffverordnung entspricht und so gelagert werden kann.

Dies kann dem Antragsabschnitt 11.3 entnommen werden. Bei dem als Staub bezeichneten Stoffen handelt es sich um Staub aus den entsprechenden Quellen. Schlacke ist kein wassergefährdender Stoff und deshalb in der Tabelle 12 nicht aufgeführt.

Die Schlacke wird im Halleninneren (Schmelzhalle) in einen Container verladen. Die Lagerung der kühlen Schlacke erfolgt in Containern im Außenbereich (Abstellen und Abholung). Die Lagerung der Filterstäube erfolgt innerhalb der Entstaubungsanlagen. Die Entstaubungsanlagen werden in Big-Bags, in geschlossene Container oder in Tankzüge geleert.

Die Lagerung von Schlacke und Filterstaub wie oben beschrieben, ist zulässig.

4.4.3.3.3 Auswirkungen von Gerüchen

Die Einwender merken an, dass in der Betrachtung davon ausgegangen wird, dass keine relevanten Emissionen von Gerüchen ausgehen. Allerdings seien Geruchemissi-

onen vorhanden und könnten durch die Anwohner bezeugt werden. Es wird gefragt, ob es sich messtechnisch nachweisen lasse, dass keine relevanten Emissionen von Gerüchen entstehen. Die Einwender beantragen eine Untersuchung von üblen Gerüchen. Es stinkt (in Windrichtung) nach Verbranntem...wie Plaste, Zinkrauch.

Nach Nr. 4.3.2 TA Luft dient die Richtlinie VDI 3886 Blatt 1 (Ausgabe September 2019) als Erkenntnisquelle für die Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose. Dort sind Anlagen zum Erschmelzen von Stahl in Anhang A (Geruchsrelevante Anlagen), Tabelle A1 nicht aufgeführt. Typische Gerüche emittierende Prozesse in Stahlwerken sind die der Roheisenerzeugung. In der Anlage wird weder Roheisen erzeugt noch wird Eisen-erz eingesetzt.

Vom Betrieb der bestehenden sowie der geplanten erweiterten Anlage gehen keine relevanten Emissionen von Gerüchen aus. Dies wurde auch im UVP-Bericht (UVP-Bericht, Projekt-Nr. P2485, PRO TERRA TEAM GmbH vom 26. Juli 2021) bestätigt. Es werden keine Stoffe mit erheblichem Geruchspotential eingesetzt. Gerüche wie Plastik oder Zinkrauch können nicht der Firma ERVIN zugeordnet werden.

Gemäß Anhang 7 Nr. 3.1 TA Luft 2021 ist eine Geruchsimmission zu beurteilen, wenn sie gemäß Nummer 4.4.7 nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem wie z.B. weiteren Anlagen oder Unternehmen. Demnach dürfen nur deutlich wahrnehmbare Geruchsimmissionen registriert werden, d. h. solche Geruchsimmissionen, die mit hinreichender Sicherheit und zweifelsfrei ihrer Herkunft nach aus Anlagen (in diesem Fall die der Firma ERVIN) oder Anlagengruppen erkennbar sind.

Bei Vor-Ort-Terminen und Überwachungen konnte zu keiner Zeit eine Geruchsauffälligkeit festgestellt werden. Der zuständigen Behörde sind bisher keine Beschwerden über Gerüche bekannt, die auf den Betrieb der Antragstellerin zurückzuführen wären.

Auch sind gemäß Nr. 3.1 des Anhang 7 TA Luft 2021 in Wohn/Mischgebieten 10 % der Jahresstunden mit Geruch zulässig. Dies entspricht 36,5 Tagen im Jahr.

Die Notwendigkeit einer Geruchsmessung oder der Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose wird aus den o. g. Gründen nicht gesehen.

4.4.4. Wasserschutzrecht

4.4.4.1 Versiegelung von Rasenfläche

Die Einwender bringen an, dass durch die Verlegung des Parkplatzes sowie den Bau einer zweiten Trafostation eine bisher genutzte Rasenfläche von insgesamt ca. 1.400,00 m² versiegelt wird. Damit geht den umliegenden Flächen Regenwasser verloren, welches nicht in den Boden eindringen kann. Es wird angenommen, dass das Regenwasser abgeleitet wird und der Natur somit nicht mehr zur Verfügung steht. Somit

wird erheblich in den Wasserhaushalt eingegriffen. Der "Nachschub" für den entsprechenden Grundwasserkörper wird weiter ausgedünnt, was vor allem in Anbetracht der zunehmenden Extremwetterlagen in Folge des Klimawandels mit Dürren und Extremniederschlägen kritisch gesehen wird. In Anbetracht des ohnehin schon sehr trockenen Landstriches wird dies als Einschnitt in die natürlichen Gegebenheiten der Natur und als nicht genehmigungsfähig angesehen. Weiterhin widerspreche dies ohne entsprechende Kompensation dem Flächenverbrauchsziel des Freistaates Sachsen. Es sind deshalb entsprechende Nachbetrachtungen sowohl für die Auswirkungen auf das Grundwasser wie auch für die Ableitung von Extremniederschlägen notwendig.

Ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der Versiegelung eines Teils der Rasenfläche liegt nicht vor. Nach dem UVP-Bericht wird sich die Flächenversiegelung leicht erhöhen. Hierdurch werden jedoch keine relevanten Auswirkungen verursacht. Relevante Auswirkungen können durch die Versickerung des Niederschlagswassers und aufgrund der Regelungen des Grünordnungsplan zum Bebauungsplan vom 27. März 1992 vermieden werden.

Es gehen natürliche Bodenfunktionen mit der Inanspruchnahme verloren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt aber im Rahmen der Ausgleichsregelung des B-Planes, der bereits satzungsrechtlich über die Ausweisung der Fläche als Industriegebiet entschieden hat. Bei der Umsetzung der vorgesehenen Minimierungs- und Aufwertungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Bodens am Standort ist davon auszugehen, dass der Wirkfaktor "Flächenverbrauch" und damit verbundene Auswirkungen durch Bodenabtrag, -auftrag, -verdichtung und Versiegelung auf das unvermeidbare Maß minimiert werden und nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung im Sinne des UVPG zu bewerten sind.

Darüber hinaus wird gegenständlich beschrieben, das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück der Antragstellerin zu versickern, so dass sowohl der Vorwurf des Regenwasserverlusts wie auch des nachteiligen Umgangs mit Extremniederschlägen in Leere laufen. Der entsprechende Antrag zur Versickerung des Niederschlagswassers ist parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landkreis Meißen gestellt worden. In den Antragsunterlagen wurden Starkregenereignisse durch Überflutungsnachweise für ein Regenereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 30 Jahren berücksichtigt.

Mit der Erweiterung der Produktionsanlagen ist auch der Neubau von Werks- und Lagerhallen sowie Parkplatzflächen auf dem Werksgelände verbunden. Die Niederschlagsentwässerung soll über vier Versickerungsmulden und ein Versickerungsbecken erfolgen. Das nicht mehr auf der Fläche in den Grundwasserleiter versickernde Niederschlagswasser wird somit ortsnahe über Versickerungsanlagen dem Grundwasserleiter zugeführt. Ein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes kann entsprechend nicht abgeleitet werden.

Der Unteren Wasserbehörde lag der o. g. Antrag der ERVIN Germany GmbH auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser vor.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserversickerung, welche gemäß § 13 BImSchG nicht in dieser immissionsschutzrechtlichen ersten Teilgenehmigung gebündelt wird, wurde von der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen mit Datum vom 4. März 2022 erteilt.

4.4.4.2 Verringerung der Grundwassermenge durch Brunnenbau

Es wird eingewandt, dass durch den Anschluss eines dritten und vierten Brunnens der Grundwasserspiegel sinken wird. Die Region Riesa/Großenhain ist bereits von sehr wenig Niederschlag geprägt. Durch das Betreiben zweier zusätzlicher Brunnen wird erheblich in den natürlichen Kreislauf der Natur eingegriffen. Auch die zunehmenden Extremwetterlagen in Folge der Klimakrise müssten mit eingerechnet werden.

Die Grundwasserentnahme im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahren ist nicht antragsgegenständlich. Die Grundwasserentnahme ist Gegenstand eines parallel beim Landkreis Meißen geführten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Dessen ungeachtet sei zu der Einwendung folgendes ausgeführt.

Die Antragstellerin hat mit den erstellten Gutachten - Hydrogeologisches Gutachten, Kapitel 10.13a1 und Fachbeitrag nach der Wasserrahmenrichtlinie, Kapitel 10.13a2 - nachgewiesen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten sind. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (BVerwG, Urt. v. 09. Februar 2017 - 7 A 2/15) liegt daher nicht vor. Ein erheblicher Eingriff in den Naturkreislauf liegt ebenfalls nicht vor. Die Grundwasserneubildung wird durch die Versickerung der Niederschlagswässer gefördert.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren hat sich die Antragstellerin im UVP-Bericht umfassend mit den möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auseinandergesetzt.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Produktionsanlagen wurde die Erhöhung der Grundwasserentnahme bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Geplant ist, die bisher erlaubte Entnahmemenge von aktuell 79.200 m³/a auf 158.400 m³/a zu erhöhen.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), u. a. Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper, wurde durch die Fugro Germany Land GmbH im Auftrag der ERVIN GmbH ein Fachbeitrag zur WRRL erstellt (Stand: 05. Juli 2021). Die Einstufung des mengenmäßigen Zustands erfolgt anhand des Ausschöpfungsgrades, der das Verhältnis der Grundwasserentnahmen zur (projizierten) Grundwasserneubildung im Grundwasserkörper beschreibt. Die Auswertung im Fachbeitrag WRRL erfolgte dabei unter Berücksichtigung der Daten des 2. Bewirtschaftungszyklus (2016 – 2021) der Grundwasserkörper im Sinne der WRRL, als auch unter Berücksichtigung der im Entwurf vorliegenden Daten zum 3. Bewirtschaftungszyklus (2022 – 2027). Die Daten des 3. Bewirtschaftungszyklus berücksichtigen dabei die für Sachsen derzeit verfügbaren Klimaprojektionen, die die klimatisch bedingte Abnahme der Grundwasserneubildung unter anderem für den Zeitraum 2021-2050 prognostizieren (vgl. GWN-Viewer: <https://visdat.de/gwn->

sachsen/; ArcEGMO-Modellierung KliWES auf Grundlage der Klimaprojektion WETT-REG2010_A1B_66). Mit dem Fachbeitrag WRRL wurde nachgewiesen, dass auch mit Blick auf die klimatische Entwicklung im Zeitraum 2022 – 2027 (3. Bewirtschaftungszyklus) der mengenmäßig gute Zustand der betroffenen Grundwasserkörper mit der beantragten Erhöhung der erlaubten Entnahmemenge der ERVIN GmbH auf 158.400 m³/a erhalten bleibt.

Die dafür notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 13 BImSchG nicht in der vorliegenden Genehmigung gebündelt, sondern das Verfahren ist derzeit noch bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen anhängig.

4.4.5. Sonstiges

4.4.5.1 Negative Auswirkungen auf den Wert des Standortes

Die Einwender gehen davon aus, dass der Wert des Standortes und der näheren Umgebung – also hier unter anderem der Wohnbebauung – bereits in seinem Wert durch die Bebauung, die Bundesstraße sowie die Bahnlinie gemindert ist. Durch die Erweiterung der Produktionsanlagen wird eine noch größere Wertminderung der Wohnbaugrundstücke befürchtet, die sich in direkter Nähe zum Standort befinden. Es ist unverständlich, dass nur, weil es schon zu einer Wertminderung gekommen ist, die Erweiterung nicht mehr ins Gewicht fallen soll.

Gefragt wird, wer die Grundstücksbesitzer entschädigt.

Der Einwender trägt vor, im Falle einer aufgrund der Umsetzung des Vorhabens eintretenden Wertminderung seiner Immobilie in einem subjektiven Recht verletzt zu werden. In Betracht kommt vorliegend die Verletzung des Grundrechts auf Eigentum gemäß Art. 14 GG.

Eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit den Vorhaben liegt nicht vor. Die bloße Möglichkeit der Wertminderung von Grundstücken infolge potentieller faktischer Beeinträchtigungen ist kein eigenständiger abwägungserheblicher Belang; Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht generell vor jeglichem Wertverlust durch Planungen und gewisse Einbußen müssen hingenommen werden (VGH München, Urt. v. 30. November 2020 - 22 A 19.40034, 22 A 19.40036, Rn. 280). Im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG sind Wertminderungen des Grundstücks bis zu einem gewissen Maß als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 23.02.2010 - 1 BvR 2736/08 - juris, Rn. 45). Demnach sind sinkende Grundstückspreise, sollten diese durch die Vorhaben bewirkt werden, nicht als Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG zu werten. Der Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Erworben, nicht jedoch den Erwerb (Wendt, in Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 14 GG, Rn. 43). Erwerbsaussichten sind daher nicht erfasst von Art. 14 Abs. 1 GG. Erfasst ist der Bestand von Sachgütern und Rechten - Verdienstmöglichkeiten, Gewinnchancen, Zukunftshoffnungen und Erwartungen sind hingegen nicht geschützt (VG Oldenburg, Urt. v. 18. September 2019 - 5 A 7307/17 - juris, Rn. 43). Inso-

fern ist eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 14 der Anwohner durch das Vorhaben aufgrund der beschriebenen möglicherweise eintretenden Folgen nicht gegeben.

4.4.5.2 Lärmbeschwerden

Im Rahmen der Einwendungen wurden entsprechende Lärmbeschwerden (geöffnete Hallentore) vorgetragen:

- 16.10.2021 um 02:00 Uhr
- 18.10.2021 um 22:40 Uhr
- 23.11.2021 um 00:00 Uhr
- 30.11.2021 um 03:00 Uhr sowie 23:00 Uhr
- 01.12.2021 um 01:30 Uhr
- 14.12.2021 um 22:30 Uhr

Die vorgetragenen Lärmbeschwerden beziehen sich auf den bisherigen Anlagenbetrieb.

Die Bearbeitung erfolgte diesbezüglich zwischenzeitlich unabhängig vom hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das nächtliche Öffnen von Hallentoren im Rahmen der beigebrachten Schallimmissionsprognose detailliert untersucht worden ist. Im Ergebnis können zukünftig bestimmte Hallentore im Nachtzeitraum kurzzeitig geöffnet werden.

Auf Ziffer 3.2.4.2b) der Nebenbestimmungen und die Ausführungen unter Ziffer 4.4.3.2.3 wird ergänzend verwiesen.

4.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.5.1 Erläuterung des Vorgehens

Nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Behörde zu erarbeiten.

In der zusammenfassenden Darstellung sind ausgehend vom Ist-Zustand der Umweltmedien die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit), Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, zu betrachten. In die Betrachtung sind ebenfalls Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichba-

ren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, eingeschlossen. Die festgestellten Umweltauswirkungen sind zu bewerten.

Die zusammenfassende Darstellung trifft Aussagen über

- den Ist-Zustand der Umwelt in den betroffenen Bereichen,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt in Folge des geplanten Änderungsvorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb, bei Betriebsstörungen und Unfällen,
- Art, Umfang und Häufigkeit bestimmter Auswirkungen auf die Umwelt.

4.5.2 Methodik der UVU

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen wurde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten vollständigen Antragsunterlagen, insbesondere des darin enthaltenen UVP-Berichts und der Fachgutachten, der fachbehördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen erarbeitet. Mithin erfolgte eine Aufbereitung aller umweltbezogenen Sachverhalte, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind.

Soweit entscheidungserheblich, werden Aussagen getroffen über

- die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
- die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt dann unter Pkt. 4.5.6 die begründete Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die mit dem beantragten Änderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, wurden im Rahmen der Antragstellung gutachterlich ermittelt und im UVP-Bericht (Abschnitt 14 des Genehmigungsantrages) dargestellt. Dazu wurden insbesondere folgende Unterlagen ausgewertet, die ebenfalls Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages sind:

- Angaben zum Vorhaben von der ERVIN Germany GmbH Standort Glaubitz,

- Lufthygienisches Fachgutachten „Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmittel, ERVIN Germany GmbH“ Gutachten M140592/05 der Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021,
- Schalltechnische Untersuchung „BV Erweiterung ERVIN Germany GmbH Glaubitz“, Gutachten M140592/03 der Müller BBM GmbH vom 28. Juli 2021
- Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender und versauernder Schadstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme im Wirkraum der erweiterten Anlage der Ervin Germany GmbH, Werk Glaubitz“ Gutachten Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH/ÖKO-DATA vom 20. Januar 2021

4.5.3 Standort

Die von der beantragten Änderung betroffene Anlage befindet sich am Standort:

Industriestraße A 15 in 01612 Glaubitz,
Gemarkung Glaubitz,
Flurstück 506/63 (entspricht zum Zeitpunkt der Antragstellung Nr. 506/55).

Das Betriebsgelände liegt vollständig innerhalb des ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebietes Glaubitz. Für den Standort existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan [Bebauungsplan (B-Plan) „Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz“, Az. 52-2511-2/64, Zugriff 07. April 2020], in dem die Vorhabensfläche als Industriegebiet (GI) festgelegt ist.

Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP-Bericht entnommen werden.

4.5.4 Derzeitiger Anlagenbetrieb und geplantes Vorhaben

4.5.4.1 Derzeitiger Anlagenbetrieb

Technischer Zweck der Anlage ist es, Partikel aus Stahl herzustellen, die u. a. als Strahlmittel industriell verwendet werden. Die Anlage wird 24 Stunden am Tag im Mehrschichtbetrieb an 7 Tagen in der Woche betrieben. Der Lieferverkehr erfolgt werktäglich zwischen 7 und 22 Uhr während der Betriebszeit der Anlage.

Alle Rohstoffe werden über die Industriestraße A angeliefert. Die Stahlschrotte werden gewogen, auf Strahlung überprüft und dann in Schrottsorten gelagert. Der Stahlschrott wird mit einer Krananlage in einen Schrottbehälter verladen, der anschließend mit einem weiteren Kransystem in die Schmelzaggregate (Elektro-Lichtbogenöfen) entleert wird.

In den Lichtbogenöfen werden die Chargen eingeschmolzen, Zuschlagstoffe werden zugegeben und die entstehende Schlacke abgegossen. Die Schmelze wird in eine Gießpfanne und dann in eine Gießrinne übergeben. Die Schmelze fließt durch Auslässe nach unten in den Verdüsungstank und wird mit Wasser verdüst. Das Wasser dient

hierbei sowohl der Verdüsung der Schmelze wie auch der Abkühlung des erstarrten Materials. Anschließend werden die Partikel getrocknet und nach Größe und Form klassiert. Abgase, Wasserdampf sowie freigesetzter Staub werden durch eine Entstaubungsanlage erfasst.

Die Partikel werden dann einem Wärmebehandlungsprozess unterzogen, um gewünschte Produkteigenschaften einzustellen. Die Wärmebehandlung erfolgt in erdgasbefeuelten Drehrohröfen. Die Abkühlung erfolgt abhängig von der gewünschten Produkteigenschaft an der Luft oder unter Wasser. Die wärmebehandelten Partikel werden zum Teil in Brecheranlagen gebrochen, gereinigt sowie nach Größe und Form klassiert. Abgase, Wasserdampf sowie freigesetzter Staub werden durch Kamine und Entstaubungsanlagen erfasst. Die Wärme, die von den Partikeln abgestrahlt wird, wird über Wärmeabzüge abgeführt.

Schließlich werden die Partikel z. T. nach Kundenanforderung gemischt und in Groß- und Kleingebinde verpackt. Die Gebinde sind versandfertig. In der Regel werden Transportfahrzeuge an Laderampen beladen.

Der Transport innerhalb und zwischen den Betriebseinheiten erfolgt i. d. R. durch treibgasbetriebene Flurförderzeuge.

Wasser wird im Kreislauf geführt. Für die Kreislaufführung ist es vor jedem Einsatz abzukühlen, dies erfolgt durch ein Sprinklersystem. Mit dem Rücklauf des Wassers kommen Stahl- und Schlackeanteile in den Kreislauf. Die Stahl- und Schlackeanteile setzen sich als Sediment im Beruhigungsbecken ab und werden regelmäßig ausgebaggert. Das Sediment wird zur Verwertung oder ggf. Beseitigung bereitgestellt.

Alle Wassersysteme verbrauchen Wasser. Verluste werden durch Brunnenwasser oder Trinkwasser ausgeglichen.

Um den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen auf Dauer zu gewährleisten, wird eine Instandhaltung betrieben. Es sind Schlosserarbeiten und Elektrikerarbeiten nötig. Für Arbeiten mit besonderen Qualifikationsanforderungen werden Dienstleister eingesetzt.

4.5.4.2 Geplante Änderungen

Die vorgesehenen Änderungen führen nicht dazu, dass sich der Fertigungsprozess grundsätzlich ändern würde. Sie betreffen die Anzahl der Maschinen, die dafür benötigte Energie, Stellfläche usw. Folgende Änderungen sind im Einzelnen vorgesehen:

1. Erweiterung der Rohstoffhalle zur Vergrößerung der Lagerkapazität bei gleichzeitiger Verlegung der Abladelogistik ins Halleninnere,
2. Errichtung einer Feuerfesthalle zur Unterbringung zusätzlicher Maschinen zur Pflege der feuerfesten Ausmauerungen,
3. Erweiterung der Prozesshalle zur Unterbringung zusätzlicher Maschinen zur Wärmebehandlung,

4. Errichtung eines überdachten Freilagers zur Lagerung witterungsbeständiger Ersatzteile, Zuschlag- und Rohstoffe,
5. Erweiterung der Grithalle zur Unterbringung zusätzlicher Maschine zum Brechen der Partikel,
6. Erweiterung des Verwaltungsgebäudes zur Schaffung zusätzlicher Büro-/ Umkleideräume,
7. Erweiterung der Trafostation zur Einspeisung mit einem zweiten Trafo,
8. Erweiterung des Parkplatzes zur Schaffung ausreichender Mitarbeiterparkplätze,
9. Errichtung einer dritten Laderampe zur Verladung der zusätzlichen Tonnage,
10. Anpassung der Feuerwehrumfahrung, die in Folge der veränderten Hallen notwendig wird,
11. Leerpalettenlager zur Vorhaltung von Holzpaletten zur Verpackung der zusätzlichen Tonnage,
12. Anschluss eines dritten und vierten Brunnens zum Ausgleich der Wasserverluste,
13. Erweiterung der Mittelspannungsstation zur Schaltung des zweiten Trafos und zur Energieverteilung in der Anlage,
14. Elektrodenlagerfläche zur Vorhaltung von Elektroden,
15. Erweiterung des Demonstrationsbereichs zur Unterbringung zusätzlicher Maschinen,
16. Erweiterung der Entstaubung EQ2/3 (Schmelzanlage),
17. Erweiterung der Verpackungskapazität durch Errichtung zusätzlicher Verpackungsmaschinen,
18. Erweiterung der Entstaubung EQ4 (Wärmebehandlung),
19. Errichtung einer zweiten Werkszufahrt,
20. Anpassung der Instandhaltung durch Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten,
21. Erweiterung der Gasdruckregelstation zur Bereitstellung der benötigten Erdgasmenge,
22. Erweiterung Filterkreis zur Einhaltung der Netzanschlussbedingungen und
23. Erweiterung der Entstaubung EQ1 (Brecher).

4.5.5 Untersuchungsrahmen

4.5.5.1 Wirkungsrelevante Faktoren des Vorhabens

Die für das Vorhaben potenziell relevanten und untersuchten Wirkfaktoren sind in der folgenden Relevanzmatrix unter Einbeziehung der vorliegenden Unterlagen zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 1: Darstellung potenziell relevanter Wirkfaktoren, potenziell beeinflussbarer Schutzgüter und der Intensität der Beeinflussung durch das Vorhaben

Umweltbereich (Schutzgut) projekt- spezifische Wirkfaktoren	Fläche	Boden	Grundwasser	Oberflächen- wasser	Pflanzen/ Tiere/ Biodiversität	Mensch	Klima	Luft	kulturelles Erbe und Sachgüter	Landschaft/ Erholung
Bauphase										
Flächenverbrauch	X	X	O		X		O			
Störwirkungen					X	O				
Bodenaushub/ Abfälle										
Grundwasserhaltung										
Verkehr- und Baulärm					O	X				
Abgas- und Staubemissionen					O	O		O		
Erschütterungen						O			O	
Baukörper										O
Bestimmungsgemäßer Betrieb										
Emissionen von Luftschadstoffen		O		O	X	X		X		
Emissionen von Gerüchen										
Emissionen von Lärm					O	X				O
Emissionen v. klima-relevanten Gasen							O			
Erschütterungen						O			O	
Abfälle										
Wasserbedarf			O							
Abwasseranfall				O						
Umgang mit wassergef. Stoffen		O	O	O	O					
Verkehr						O		O		O
Anlagenbeleuchtung					O	O				O
Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen										
Stoffe/ Technologien				O	O	O		O		
Anfälligkeit für Störfälle										
Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels										

Bedeutung der Symbole:



Einwirkung sehr gering bzw. nicht relevant



Einwirkung gering bzw. von untergeordneter Bedeutung,
kein Untersuchungsbedarf



Potenzielle Einwirkungen mit wesentlichem Wirkungsfaktor,
Bewertung erforderlich

4.5.5.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Auf der Grundlage der vorbereiteten Antragsunterlagen fand am 11. März 2020 beim Landkreis Meißen ein gemeinsamer Scoping-Termin mit der Landesdirektion Sachsen und den beteiligten Fachbehörden statt [Protokoll zum gemeinsamen Scoping-Termin

der Landesdirektion Sachsen und des Landratsamtes Meißen zum Vorhaben der ERVIN Germany GmbH in Glaubitz am 11. März 2020, Landratsamt Meißen, 25. April 2020]. Im Ergebnis wurde der Untersuchungsraum entsprechend TA Luft auf Basis der Schornsteinhöhe mit einem Radius 1.650 m um den Anlagenstandort festgelegt.

Für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde auf den Wirkraum mit den Bagatellschwellen für Stickoxide und Säureäquivalente abgestellt. Somit werden die nächstgelegenen FFH-Gebiete und auch die nach Sächsischem Naturschutzgesetz geschützten Biotope in die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit mit einbezogen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Ort Glaubitz sowie Teile der Gemeinden Zeithain und Radewitz.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen der Ortschaft Glaubitz befinden sich am westlichen bzw. nordwestlichen Ortsrand ca. 330 m bzw. 430 m von der südöstlichen Grenze des Anlagegebietes entfernt. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung (Glaubitz) befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 1.000 m und erstreckt sich bis ca. 500 m östlich bzw. südöstlich des Anlagengeländes.

Im Umfeld sind der Elberadweg (ca. 1.300 m entfernt) sowie der Radwanderweg entlang des Grödel-Elsterwerdaer Floßkanals (ca. 600 m entfernt) touristisch bedeutsam.

4.5.6 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.5.6.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

a) Istzustand

Belastungen durch Luftschadstoffe

Bezüglich Einzelheiten zur Vorbelastung durch Luftschadstoffe wird auf den folgenden Pkt. 4.5.6.2 - Schutzgut Luft - verwiesen.

Belastungen durch Lärm

Belastungen im näheren Umfeld durch Lärm gehen derzeit vor allem vom Schienen- und Straßenverkehr (Bahnstrecke Leipzig-Riesa-Dresden und Bundesstraße B 98), den vorhandenen Industrie- und Gewerbeanlagen bzw. -einrichtungen sowie Windenergieanlagen aus.

Die Schallimmissionen, die durch die bestehenden Anlagen der ERVIN Germany GmbH an den Immissionsorten verursacht werden, unterschreiten sämtlich die genehmigten Immissionsrichtwerte. Eine Übersicht der Immissionsorte und genehmigten Richtwerte, die bislang Grundlage der Schallimmissionsprognosen und Genehmigungen sind, enthält Tabelle 17 des UVP-Berichtes.

Die Immissionsorte:

- IO 12 - Bürocontainer der SBS GmbH,
- IO 13 - unbebaute Teilfläche südöstlich der ERVIN Germany GmbH und
- IO 01a - unbebaut (Rollweg westlich Rollweg 8a, faktisch allg. Wohngebiet)

wurden aufgrund behördlicher Nachforderungen bzw. des faktischen Gebietscharakters als Industriegebiet zusätzlich in die Untersuchung aufgenommen. Nach Aussagen des Betreibers wird der Container (IO 12) hauptsächlich als Lagerfläche genutzt; eine Nachnutzung ist hierfür nicht vorgesehen.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, können im Wesentlichen durch folgende projektspezifische Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Emissionen von Lärm in der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren gegeben sein:

- Abgas- und Staubemissionen und Erschütterungen in der Bauphase,
- Erschütterungen in der Betriebsphase sowie
- Anlagenbeleuchtung.

Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Detaillierte Ausführungen zur Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb sind nachfolgend unter Pkt. 4.5.6.2 - Schutzgut Luft enthalten. Demnach werden durch die Gesamtbelastung die dafür relevanten Grenz-, Richt- und Vorsorgewerte an allen relevanten Aufpunkten auch zukünftig unterschritten.

Emissionen von Lärm in der Bauphase

Zur Bestimmung der Lärmemissionen, die während der Errichtung der geplanten Anlage durch Baumaschinen und Bautransporte hervorgerufen werden, wurden in der Schallimmissionsprognose auch die Wirkung von Geräuschen während der Bauphase untersucht. Beurteilungsmaßstab hierfür ist die AVV Baulärm.

Die selbst bei einer dauerhaften Bautätigkeit über den gesamten Tagzeitraum ermittelten Beurteilungspegel lassen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm entsprechend des jeweiligen Schutzanspruchs erwarten.

Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Beurteilungspegel entsprechend dem Irrelevanzkriterium der TA Lärm an

den am stärksten betroffenen Immissionsorten die geänderte Gesamtanlage selbst bei unterstellter Vollausschöpfung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm durch andere Betriebe, die auf den gleichen Immissionsort einwirken, die Geräuschbelastung sich um allenfalls 1 dB erhöht.

Dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die Vorgabe einzuhalten-der Beurteilungspegel und kurzzeitiger Geräuschspitzen an den maßgeblichen Immissionsorten ausreichend Rechnung getragen.

Tieffrequente Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen können nach TA Lärm insbesondere dann auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen innerhalb schutzbedürftiger Räume bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs der TA Lärm ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert von 20 dB überschreitet. Sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten, so sind nach Nummer 7.3 TA Lärm geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen.

Zurzeit liegen keine Hinweise aus der Nachbarschaft vor, dass es durch den jetzigen Betrieb der Anlage zu Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen kommt. Da das Vorhaben nicht mit grundsätzlichen Änderungen am Verfahren und an einzelnen Prozessen verbunden ist, sind derartige Belastungen auch künftig nicht zu erwarten.

Somit sollte die abschließende Prüfung der tieffrequenten Geräuschimmissionen nach Inbetriebnahme der erweiterten Anlage erfolgen und dann gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden.

Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase

Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge und bestimmte Bautätigkeiten erhöhte Emissionen von Stäuben auftreten. Diese sind vergleichsweise gering, von begrenzter Dauer und verursachen in Anbetracht der geringen Schutzwürdigkeit der direkt angrenzenden Gebiete keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Erschütterungen in der Bau- und Betriebsphase

Relevante Erschütterungen werden vom Betrieb der Anlage von ERVIN Germany nicht hervorgerufen. Durch die schwingungsmindernde Aufstellung der Anlagenteile sowie die geringe Reichweite möglicher Erschütterungen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, nicht zu erwarten. Dies wird auch durch die Schalltechnischen Untersuchungen bestätigt, die auch Aussagen zu Auswirkungen durch Erschütterungen beinhalten (Schalltechnische Untersuchung „BV Erweiterung ERVIN Germany GmbH Glaubitz“ Gutachten M140592/03 der Müller BBM GmbH vom 28. Juli 2021).

Anlagenbeleuchtung

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs kommt. Auch in Anbetracht der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von mindestens 330/430 m können in diesem Fall erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden.

4.5.6.2 Schutzgut Luft

a) Istzustand

Die Vorbelastung mit den Schadstoffen PM₁₀, PM_{2.5}, As, Cd, Pb, Cr, Ni und B(a)P im Schwebstaub und der Deposition an As, Cd, Pb, Ni wurden den Hintergrundmessstationen Collmburg (ca. 25 km W) und Radebeul-Wahnsdorf (ca. 30 km SO) des Sächsischen Luftmessnetzes entnommen. Dazu wurden die Jahresberichte 2017, 2018 und 2019 ausgewertet.

Für die Ermittlung der Vorbelastung an Dioxinen (PCDD/F) wurde auf Untersuchungen der Länder Sachsen-Anhalt und Niedersachsen aus 2010 zurückgegriffen. Für den Freistaat Sachsen war keine Vorbelastungsuntersuchung möglich. Eine Sondermesskampagne in Riesa erfolgte in einem durch das Stahlwerk ESF vorbelasteten Gebiet und wird nicht als repräsentativ für die Hintergrundbelastung am Vorhabenstandort angesehen.

In den Untersuchungen wurden Hintergrundkonzentrationen von PCDD/F von < 25 fg/m³ und < 2 pg/(m² × d) gefunden. Nach dem Umweltschutzbericht 2019 des LAU Sachsen-Anhalt liegt die PCDD/F-Deposition im gewerblichen Bereich im Bereich < 1 pg/(m² × d).

Die Quecksilber-Hintergrundkonzentration beträgt laut UBA großräumig 1,3 – 1,7 ng/m³. Nach dem Umweltschutzbericht 2019 des LAU Sachsen-Anhalt beträgt die maximale Hintergrund-Deposition an Thallium 0,04 µg/(m² × d). Für Benzo(a)pyren werden im Umweltschutzbericht Depositionen von 0,105 µg/(m² × d) aufgeführt.

Für Antimon (Sb) wurden bei Immissionsmessungen im Bereich einer Deponie Messwerte von ca. 0,5 ng/m³ gefunden. Da dies keine Hintergrundmessung war, kann der Wert höchstens als Anhaltswert genommen werden. Für die Vorbelastung wird konservativ ein Wert von < 5 ng/m³ in Ansatz gebracht.

Für die Schadstoffe Quecksilber im Staubbiederschlag sowie Thallium, Kupfer, Antimon und Mangan im Schwebstaub konnten keine Vorbelastungen ermittelt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass diese eine der Hintergrundkonzentration anderer Metalle entsprechende Größenordnung aufweisen. Dies wurde bei der Prognose und Bewertung berücksichtigt (Lufthygienisches Fachgutachten „Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmittel, ERVIN Germany GmbH“ Gutachten M140592/05 der Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021).

b) Auswirkungen des Vorhabens

Für die potenziellen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die projektspezifischen Wirkfaktoren der Emissionen von Luftschadstoffen

- im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- in der Bauphase sowie
- bedingt durch den anlagenbezogenen Verkehr

relevant, wobei letztere (Bauphase und Verkehr) lediglich geringe Beeinflussungen verursachen. Beurteilungsgrundlagen sind die Kriterien der TA Luft, der 39. BImSchV und des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI).

Schutzziel menschliche Gesundheit

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Luftschadstoffe können zum einen durch die direkte inhalative Aufnahme oder durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (z. B. über die Nahrungskette) erfolgen.

Bei der Beurteilung direkter toxikologisch relevanter Auswirkungen auf den Menschen sind die luftgetragenen Konzentrationen (Gase, PM2.5-Staub und PM10-Staub einschließlich Inhaltsstoffen) unmittelbar relevant.

Im UVP-Bericht wurden die Ergebnisse der Immissionsprognose (Lufthygienisches Fachgutachten „Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmittel, ERVIN Germany GmbH“, Gutachten M140592/05 der Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021) denen der ursprünglichen Prognose zur Genehmigung aus 2014 (Luftschadstoff-Immissionsprognose und Schornsteinhöhenermittlung „Anlage zum Einschmelzen von Roheisen zur Herstellung von Körnern aus Eisen oder Stahl der ERVIN Germany GmbH“, Gutachten M108909/03 der Müller-BBM GmbH vom 02. Juli 2013) gegenübergestellt und diskutiert. Im Ergebnis lässt sich für den Zustand nach Umsetzung des Vorhabens zusammengefasst Folgendes feststellen (gilt für alle Aufpunkte im Untersuchungsgebiet):

- Sämtliche Irrelevanzwerte nach TA Luft für Stickstoffoxide und Schwefeloxide werden unterschritten.
- Der Irrelevanzwert für Fluorwasserstoff wird zwar ausgeschöpft, jedoch nicht überschritten.
- Der Irrelevanzwert für Benzol wird unterschritten.
- Für alle übrigen untersuchten Schadstoffe wurde eine Vorbelastungserhebung durchgeführt und hinsichtlich der Immissions-Gesamtbelastung festgestellt, dass die Grenz-, Richt- und Vorsorgewerte der TA Luft, der 39. BImSchV sowie des LAI an allen relevanten Aufpunkten unterschritten bleiben.

Einträge über den Luftpfad in den Boden

Für eine Reihe von Schadstoffen können neben der direkten Inhalation Wirkungen auch indirekt über die Aufnahme als Nährstoff oder mit der Nahrung auftreten. Daher sind die Deposition und - insbesondere bei persistenten Schadstoffen - die Anreicherung im Boden untersucht worden.

Bezüglich der Immissions-Gesamtbelastung wurden die Stoffe Schwebstaub (PM₁₀, PM_{2,5}), Blei (Pb), Arsen (As), Cadmium (Cd), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg), Thallium (Tl), Antimon (Sb), Chrom (Cr), Zinn (Sn), Mangan (Mn), Kupfer (Cu), Benzol, Benzo(a)pyren (B(a)P), Fluorwasserstoff (HF) und polychlorierte Dibenzo-Dioxine und -Furane (PCDD/F) sowie für die Deposition die Komponenten Arsen (As), Cadmium (Cd), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg), Thallium (Tl), Benzo(a)pyren (B(a)P) und polychlorierte Dibenzo-Dioxine und -Furane (PCDD/F) bezüglich Deposition betrachtet.

Im Ergebnis der Immissionsprognose wurde aufgezeigt, dass auch die Grenz-, Richt- und Vorsorgewerte für die Schadstoff-Deposition an allen relevanten Aufpunkten unterschritten werden.

Auswirkungen über den Luftpfad auf Pflanzen, Tiere und Ökosysteme

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere können insbesondere durch

- direkte Wirkung oder direkte Aufnahme von Luftschadstoffen (z. B. SO₂)
- eutrophierende oder versauernde Wirkungen (z. B. Stickstoffdepositionen)
- durch die Einwirkung über Schadstoffgehalte im Boden (insbesondere persistente Stoffe wie Schwermetalle) erfolgen.

Wie vorstehend erläutert, werden die Grenz-, Richt- und Vorsorgewerte der TA Luft, der 39. BImSchV sowie des LAI an allen relevanten Aufpunkten unterschritten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation und Ökosysteme sind daher nicht zu erwarten.

Für Stickstoffoxide ist vor allem der Nährstoffeintrag in stickstoffempfindliche Gebiete relevant. Eine gesonderte Betrachtung für das Schutzziel und für FFH-Gebiete erfolgt unter Pkt. 4.5.6.6.

Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase

Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge und bestimmte Bautätigkeiten Emissionen von Stäuben bei Erdbewegungen und Abgase durch Bau- und Transportfahrzeuge auftreten. Diese Emissionen sind vergleichsweise gering, von begrenzter Dauer und verursachen daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Emission von Luftschadstoffen durch anlagenbezogenen Verkehr

Proportional zur beantragten Kapazitätserhöhung wird von einer Verdoppelung der LKW-Fahrten ausgegangen. Der innerbetriebliche (insbesondere Stapler-) Verkehr wird sich ebenfalls entsprechend erhöhen. In der Immissionsprognose (Lufthygienisches Fachgutachten „Erweiterung der Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmittel, ERVIN Germany GmbH“, Gutachten M140592/05 der Müller-BBM GmbH vom 05. März 2021) wurde dies untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass der Verkehr nur einen geringen Anteil an den Gesamtemissionen hat.

4.5.6.3 Schutzgut Klima

a) Istzustand

Die Region um Riesa und Großenhain liegt im Klimaeinflussbereich des Elbtals mit relativ milden Wintern und warmen Sommern und gehört zum Typ des feuchten und warmen Kontinentalklimas.

Die Klimafunktion des Standortes wird durch die Flächennutzungen und Vegetationsformen sowie die Geländeeigenschaften bestimmt. Die Standortfläche hat keine klimatische Ausgleichsfunktion mit frischluftproduzierender oder luftverbessernder Wirkung für die umgebende Bebauung. Ebenso besteht keine Lüftungsfunktion, d. h. es sind hier keine Kaltluftproduktionsflächen und Luftaustauschbahnen ausgewiesen. Dies ist erst weiter östlich zwischen den Orten Glaubitz und Radewitz der Fall.

Für die Ausbreitung von Luftschadstoffen sind insbesondere Angaben zur Windrichtungsverteilung, zu Windgeschwindigkeiten und Turbulenzparametern am Standort relevant. Das Maximum der Windrichtung liegt bei Winden aus Südwest bis West.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Klimas durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet, jedoch können Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die Wirkfaktoren

- Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb und
- Baukörper als Oberflächenelement und Flächenverbrauch

verursacht werden, die von untergeordneter Bedeutung sind.

Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb

Ein in Bezug auf die Entwicklung des globalen Klimas relevanter Aspekt ist die Emission von Gasen, die den sogenannten Treibhauseffekt in der Erdatmosphäre begünstigen. Die Anlage emittiert solche insbesondere in Form von Kohlendioxid (CO₂) durch den Einsatz von Erdgas als Brennstoff.

Die vorhandenen und geplanten Anlagen haben einen hohen Brennstoffausnutzungsgrad und unterliegen den Regelungen des TEHG, das einen hinreichenden Anreiz zur Energieeffizienz und zur Minimierung der Treibhausgase gibt.

Baukörper als Oberflächenelement und Flächenverbrauch

Da sich der Standort der zu erweiternden Anlage nicht in einem Bereich mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion befindet und in Anbetracht der Nutzungsstruktur und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung haben die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Wohnnutzungen.

4.5.6.4 Schutzgut Boden und Fläche

a) Istzustand

Das Bodenpotential wird mit hoch bis mittel bewertet. Im Untersuchungsgebiet kommen insbesondere Braunerde, Podsol-Braunerde, Fahlerde und Regosole vor (Gesamtflächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz - Glaubitz, vom 22. November 2011 (Az.: 621.316/11/FNP VG Nünchritz-Glaubitz).

Verhältnisse am Standort

Zur geologischen Beschreibung wurden im Jahr 2011 Baugrunderkundungen auf dem Areal durchgeführt (Geotechnischer Bericht „Baugrunderkundung für das Bauvorhaben European Amasteel Factory Glaubitz, Industriestraße A“, Gutachten 6411120, Fugro Consult GmbH, Berlin, 16. November 2011). Dabei wurde 0,25 bis 0,50 m mächtiger Mutter-/Ackerboden erkundet und bis maximal 1,40 m unter GOK Tallehm erbohrt. Dieser ist aus schluffigen bzw. tonigen Sanden bis sandigen bzw. tonigen Schluffen zusammengesetzt.

Unter diesen Schichten bestimmen bis zur maximalen Erkundungsendteufe von 8,00 m unter GOK kiesige Sande und sandige Kiese die Lagerungsverhältnisse. Diese Böden enthalten teilweise differenzierte Mengenanteile an schluffigen Bestandteilen.

Vorbelastungen Schadstoffe / Altlasten

Für den Standort sind keine Altlasten bekannt. Weder bei den Baugrunduntersuchungen zur Errichtung der Fabrik noch im Scoping-Termin am 11. März 2020 ergaben sich hierzu neue Erkenntnisse.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können im Wesentlichen durch den projektspezifischen Wirkfaktor

- Flächenverbrauch

verursacht werden, während geringe Beeinflussungen auch durch die Wirkfaktoren

- Emission/Immission von Luftschadstoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

bedingt sein können.

Flächenverbrauch

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Erweiterungen der Gebäude, für befestigte Freiflächen sowie für die Verlagerung/Erweiterung des Parkplatzes von insgesamt 3.700 m². Die Erweiterungen der Gebäude erfolgen auf bereits (teil-)versiegelten Flächen.

Damit erhöht sich die Flächenversiegelung am Standort, wodurch grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten sind. Konkret erfolgt die Flächeninanspruchnahme in einem ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiet und betrifft die Lückenbebauung von bereits (teil-)versiegelten Flächen sowie einer intensiv gepflegten Rasenfläche. Die Bodenfunktionen gehen in diesem Bereich verloren.

Die baubedingte Beeinflussung von Grund und Boden wird soweit möglich vermieden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden sachgemäß nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Die notwendige Bodenversiegelung und Bodenbewegungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Der erforderliche Ausgleich ist im Rahmen der Ausgleichsregelung des B-Planes geregelt.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Wirkfaktor „Flächenverbrauch“ und damit verbundene Auswirkungen auf das unvermeidbare Maß minimiert werden und nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung im Sinne UVPG zu bewerten sind, zumal die Flächenversiegelung den zulässigen Wert deutlich unterschreitet.

Emissionen/Immission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden können durch die Deposition von Luftschadstoffen und eine Anreicherung von schwer abbaubaren Stoffen in den oberen Bodenschichten auftreten. Wie bereits dargestellt, sind die durch die Anlage verursachten Luftschadstoff-Emissionen relativ gering, vgl. auch Pkt. 4.5.6.2 - Schutzgut Luft, sodass hieraus auch keine relevanten Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche resultieren.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen des WHG bzw. der Anlagenverordnung (AwSV) erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter gegeben ist (u.a. geschützte Lagerung, doppelwandige Ausführung Behälter, Leckageüberwachung, Auffangwanne bei flüssigen wassergefährdenden Stoffen, Sachverständigenabnahme).

4.5.6.5 Schutzgut Wasser

a) Istzustand

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich mehrerer Grundwasserkörper (GWK) [Steckbrief Grundwasserkörper - 2. Bewirtschaftungsplan, BfG Web Viewer <https://geoportal.bafg.de/mapsfggelbe> 20]:

- Koßdorfer Landgraben (DE_GB_DESN_EL 2-2, Anlagenstandort)
- Nünchritz (DE_GB_DESN_EL 2-3)
- Gröditz DE_GB_DESN_SE 3-1
- Elbe-Urstromtal (DE_GB_DEBB_SE 4-2)

Diese werden bezüglich des mengenmäßigen Zustandes als „gut“ bewertet. Der chemische Zustand wird bei drei Grundwasserkörpern als „schlecht“ eingestuft aufgrund des Nitratgehaltes, nur das Elbe-Urstromtal erhält hier ein „gut“. Die Zielstellung für die Bewirtschaftung liegt deshalb in der Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, was bis 2027 erreicht sein soll.

Oberflächengewässer

- *Wasserkörper nach WRRL*

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Standgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Als Fließgewässer sind als Wasserkörper nach WRRL eingestuft [Darstellung der Lage der Oberflächenwasserkörper nach WRRL im UG, Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) <https://geoportal.bafg.de/mapsfggelbe>]:

- „Elbe-2“ (DE_RW_DESN_5-2)
- „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“ (DESN_538294)

Beide Wasserkörper verlaufen südlich bzw. östlich des Anlagenstandortes in einer Entfernung von ca. 2,5 km bzw. 0,6 km, wobei die Elbe bereits außerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes liegt. Der Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal mündet dort (südlich des Untersuchungsgebietes) in die Elbe.

Der OWK „Elbe-2“ wird im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe als natürlicher Wasserkörper (NWB) eingestuft. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigend“ und der chemische Zustand mit „nicht gut“ eingestuft. In der Bewirtschaftungsplanung wurden daher zahlreiche verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässers festgelegt.

Der OWK „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“ durchfließt auf einer Länge von ca. 3 km das Untersuchungsgebiet. Er wird im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe als künstlicher Wasserkörper (AWB), d. h. als ein von Menschen geschaffenes oberirdisches Gewässer eingestuft. Das ökologische Potential wird mit „schlecht“ und der chemische Zustand mit „nicht gut“ eingestuft. Als wesentliche negative Einflussfaktoren wurden Stoffeinträge aus diffusen Quellen sowie aus atmosphärischer Deposition identifiziert.

Die Bewirtschaftungsplanung sieht verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässers vor, so u. a. den Neubau und die Sanierung von Kleinkläranlagen.

- *Sonstige Wasserflächen und Fließgewässer*

Im Untersuchungsgebiet befindet sich einige kleinere Standgewässer.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Der geplante Standort liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten; im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen.

Wassernutzung

Auf dem Gelände der Anlage befinden sich vier Brunnen, davon werden derzeit zwei Brunnen genutzt. Bei den vorhandenen Brunnen handelt es sich um Bestandsbrunnen, die 1988 errichtet und bis 2007 für die Wasserversorgung der JVA Zeithain genutzt wurden.

Nach erfolgter Genehmigung der Grundwassernutzung werden die Brunnen 1 und 2 seit 2013 durch die Ervin Germany GmbH zur Entnahme genutzt. 2013 lag die genehmigte jährliche Menge bei 43.800 m³/a. 2018 wurde die Erhöhung der jährlichen Entnahmemenge auf 79.200 m³/a genehmigt.

Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser bewirkt eine Absenkung des Grundwasserspiegels, solange die Entnahme aktiv ist. Der Ruhewasserspiegel ist nach Beendigung der Entnahme nach wenigen Stunden weitgehend wieder erreicht.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Grundwasser

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet, geringe Beeinflussungen können erfolgen durch:

- Flächenverbrauch
- Wasserbedarf
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Flächenverbrauch/Versiegelung

Durch die geplanten zusätzlichen Versiegelungen wird potentiell die Grundwasserneubildung am Standort eingeschränkt. Das auf versiegelten Flächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser wird zukünftig wie bisher vollständig auf dem Grundstück über Mulden versickert. Es wird für den Mehranfall an zu versickerndem Niederschlagswasser eine Erweiterung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Aus diesem Grund und in Anbetracht der begrenzten Größe der betroffenen Fläche (Neuversiegelung von ca. 3.700 m²) verbunden mit der deutlichen Unterschreitung der Grundflächenzahl (0,40 gegenüber erlaubten 0,80) sind erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

Wasserbedarf

Mit der Kapazitätserhöhung der Anlage steigt auch der Wasserbedarf, der vollständig aus Trink- und Grundwasser gedeckt wird. Zu den Auswirkungen der Grundwasserentnahme wurden ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie [Grundwasserentnahme für Prozesswasser durch Ervin Germany GmbH in Glaubitz, Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Fugro Germany, Land GmbH, Dresden, 02. Juli 2021] sowie ein Hydrogeologisches Gutachten erstellt [Hydrogeologisches Gutachten zur Beantragung der Erhöhung der Fördermenge, Brunnen der Ervin Germany GmbH, Ergebnisbericht Ingenieurbüro Maik Wähner, 18. Juni 2021].

Für die gegenständliche Erweiterung der Anlage sollen der dritte und vierte bestehende Brunnen in Betrieb genommen werden und die Wasserentnahmemenge proportional zur Fertigungskapazität angehoben werden.

Der Wasserverbrauch der Anlage und damit die Entnahmemenge ändert sich proportional zur geplanten Verdoppelung der Fertigungskapazität.

Bei der beantragten Maximalentnahme von 4.000 m³/d (168 m³/h) beträgt die berechnete Absenkung in den Brunnen 52 cm. Diese Maximalentnahme soll nur einen sehr kurzen Zeitraum von höchstens 2 aufeinanderfolgenden Tagen umfassen.

Die Grundwasserentnahme hat Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK. Der chemische Zustand bleibt unverändert, da weder gezielt Stoffe entnommen noch eingebracht werden.

Insgesamt kommt es zu einem geringen Anstieg des Ausschöpfungsgrades, für den GWK Koßdorfer Landgraben von 28,8 auf 29,1 %, für den GWK Nünchritz von 10,0 auf 12,2 % und für den GWK Gröditz von 15,9 auf 16,1 %. Der Anstieg des Ausschöpfungsgrades unter Berücksichtigung der geplanten Entnahme führt somit nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands gemäß WRRL (stets < 30 %).

Entsprechend des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie wird die betriebsbedingte Entnahme von Grundwasser zu einer geringen Grundwasserabsenkung im Bereich der Brunnen bis an die OWK und zu geringen mengenmäßigen Veränderungen im GWK führen. Daraus ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen für das Grundwasser und keine relevanten Sekundärwirkungen auf Oberflächengewässer, so dass Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sollen weiterhin gut überwacht werden, um auf die aus Klimamodellrechnungen prognostizierte zu erwartende Abnahme der mittleren Grundwasserneubildung frühzeitig erkennen zu können.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen des WHG bzw. der Anlagenverordnung (AwSV) erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge gegen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter - hier Wasser - gegeben ist (u. a. geschützte Lagerung, doppelwandige Ausführung Behälter, Leckageüberwachung, Auffangwanne bei flüssigen wassergefährdenden Stoffen, Sachverständigenabnahme).

Oberflächenwasser

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Oberflächenwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet, geringe Beeinflussungen können erfolgen durch:

- Emission von Luftschadstoffen
- Anfall und Ableitung von Abwasser
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb
Auswirkungen auf Oberflächengewässer können sich durch eine Anreicherung von Schadstoffen in Gewässern, insbesondere stehenden, abflusslosen Oberflächengewässern ergeben. Wie bereits unter Pkt. 4.5.6.2 b) dargestellt, sind die durch die Anlage verursachten Luftschadstoff-Emissionen relativ gering. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten.

Anfall und Ableitung von Abwasser

In der Anlage anfallende Abwässer werden in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes "Elbe-Floßkanal" abgegeben (Indirekteinleitung). Dabei wird sowohl eine amtliche als auch eine betriebliche Überwachung durch Probenahme sichergestellt.

Versickerung Niederschlagswasser

Das auf versiegelten Flächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser wird vollständig auf dem Grundstück über Mulden versickert.

Die zur Versickerung zugelassene Maximalmenge beträgt für die Bestandsanlage 15.216 m³/a. Zukünftig wird ein Mehranfall an zu versickerndem Niederschlagswasser im Umfang von 17.137 m³/a insgesamt (1.921 m³ mehr) durch die Erweiterung der Flächenversiegelung erwartet.

Bezüglich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme handelt es sich überwiegend um bereits versiegelte Flächen. Die Böden und die angelegten Versickerungsbecken wurden in den vorliegenden Gutachten als gut versickerungsfähig eingestuft, die auch bei seltenen Regenereignissen die erforderliche Ableitung sichern (Entwässerungsgesuch zur Anlagenerweiterung der Ervin Germany GmbH von jährlich 60.000 t auf 120.000 t metallische Partikel und Stahlteile, Ingenieurbüro BERTZ, 04. Mai 2020).

Aufgrund der örtlich guten Versickerungssituation und der relativ kleinen hinzukommenden Ableitung begegnet eine wasserrechtliche Änderung der Erlaubnis keinen grundlegenden Bedenken bzw. führt voraussichtlich zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Durch Koordination der wasserrechtlichen Verfahren mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird sichergestellt, dass nur bei Zulässigkeit der wasserrechtlichen Tatbestände eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Insofern sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

4.5.6.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

a) Istzustand

Auf dem Anlagengelände kommen keine wertvollen Biotopstrukturen vor. Das Gebiet ist durch gewerbliche/industrielle sowie landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und hat eine untergeordnete Bedeutung für Fauna und Flora.

Der Standort selbst liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzbereichen oder Schutzgebieten. Mehrere Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete (FFH):

- A FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“ (DE 4546-304, landesinterne Nr. 087E) in ca. 600 m Entfernung und
- B FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301, landesinterne Nr. 034E) in ca. 1.150 m Entfernung.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA):

- V1 Europäisches Vogelschutzgebiet „Unteres Rödertal“ (DE 4546-451) in ca. 800 m Entfernung und
- V2 Europäisches Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452, landesinterne Nr. 26) in ca. 1.150 m Entfernung.

Außerdem befinden sich die folgenden nationalen Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsgebiet:

- L1 LSG „Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“ in ca. 320 m Entfernung,
- L2 LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ in ca. 1.100 m Entfernung und
- L3 LSG „Glaubitzer Wald“ in ca. 1.300 m Entfernung.

Als gesetzlich geschützte Offenland- Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind in der Nähe:

- A) Streuobstwiese südlich von Glaubitz an der Straße nach Nünchritz,
- B) Naturnahes, ausdauerndes Kleingewässer, Teiche am Park in Glaubitz,
- C) Streuobstwiese im Nordosten von Glaubitz an der Straße nach Wildenhain,
- D) Röhricht, Feuchtbiotop östlich von Glaubitz nördlich der Straße nach Colmnitz,
- E) Röhricht am Fischzuchtgewässer nördlich von Glaubitz, nahe Radewitz,
- F) Naturnahes, ausdauerndes Kleingewässer (Dorfteich) Radewitz, Ortsmitte,
- G) Erlen-Eschenwald in Radewitz, Ortsmitte und
- H) Magerrasen im "Ehrenhain Zeithain", ca. 1,5 km nordöstlich von Zeithain:

Es befinden sich keine Flächennaturdenkmale im Umfeld der Anlage.

Aufgrund der industriellen und gewerblichen Nutzung des Umfeldes ist der Standort als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von untergeordneter Bedeutung (Protokoll zum gemeinsamen Scoping-Termin der Landesdirektion Sachsen und des Landratsamtes Meißen zum Vorhaben der ERVIN Germany GmbH in Glaubitz am 11. März 2020, Landratsamt Meißen, 25 April 2020).

b) Auswirkungen des Vorhabens

Der größte Teil der geplanten Neubaumaßnahmen entfällt auf Lückenbebauungen auf bereits (teil-)versiegelten Flächen, es wird lediglich die Versiegelung einer bislang intensiv gepflegten Rasenfläche erforderlich. Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen der geplanten Änderungsmaßnahmen sind keine ökologisch hochwertigen Bereiche direkt betroffen. Indirekte Auswirkungen sind prinzipiell über folgende Wirkpfade zu erwarten:

- Flächenverbrauch/-versiegelung, Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Lebensräumen/ Störwirkungen/ Artenschutzrechtliche Betroffenheiten
- Emission/Immission von Luftschadstoffen

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Anlagenbeleuchtung.

Flächenverbrauch, Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Lebensräumen/ Störwirkungen

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, es soll in einem im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nünchritz-Glaubitz als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich errichtet werden. Für den Standort der Anlage existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Ausweisung als Industriegebiet (GI). Die notwendige Bodenversiegelung und Bodenbewegungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht anzuwenden. Der Ausgleich bzw. die Kompensation wurde bereits im Rahmen des B-Planes geregelt, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für dieses Vorhaben ist daher nicht erforderlich.

Emission/Immission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Es wurde bereits erläutert, welche Mengen umweltrelevanter Schadstoffe durch die geplante Anlage abgegeben werden und sich ggf. in anderen Medien anreichern können. Die durch das Vorhaben zu erwartende maximale Zusatzbelastung der Luftschadstoffemissionen liegt weit unter den Immissionsrichtwerten der TA Luft.

Dadurch ist für alle betrachteten Schadstoffe nur eine geringe zusätzliche Belastung für Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen.

Für die Vegetation und Ökosysteme ist in diesem Zusammenhang neben Schwefeloxidimmissionen, der Stickstoffeintrag in stickstoffempfindliche Lebensräume aufgrund seiner eutrophierenden Wirkung zu betrachten. Es erfolgte daher eine gesonderte Untersuchung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Indirekte Einwirkungen von Lärmemissionen auf Tiere können potenziell vor allem in der näheren Umgebung der Schallquellen auftreten. Aktuell ist bereits eine Geräuschbeeinträchtigung durch den Betrieb der Anlage der ERVIN Germany, umliegender Betriebe und den Verkehr der umliegenden Straßen und der Bahnstrecke gegeben.

Der Charakter der zusätzlichen Geräusche ändert sich nicht, jedoch können sie ggf. lauter wahrgenommen werden. Durch die geplante Änderung ist mit keiner Verschlechterung des bestehenden Zustandes zu rechnen, erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt infolge von Lärm sind, insbesondere aufgrund der Entfernung geeigneter Habitate und der Überdeckung durch den Verkehr, nicht zu erwarten.

Anlagenbeleuchtung

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs und etwaiger Insektenvorkommen kommt.

c) Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

Nach FFH-Richtlinie, Anhang I, geschützte Lebensraumtypen (LRT), Habitate geschützter Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie weitere geschützte oder empfindliche Biotope könnten möglicherweise von den vorhabensbedingten Immissionen mit Schwefel- und Stickstoffverbindungen aus dem Betrieb der Anlage erheblich betroffen sein, was zu prüfen war.

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Gutachtens von IBE/ÖKO-DATA 2021 umfasst den Wirkraum der Gesamtd deposition des erweiterten Werkes im Planzustand mit 120 Tt/a Stahlerzeugnissen, der sich aus der Ausbreitungsberechnung von Stickstoff- und Schwefelverbindungen ergibt, die an der jeweiligen Isoplethe von 0,3 kg N/ha*a bzw. 32 eq N+S/ha*a abgeschnitten wurde.

Prüfungsrelevant waren folgende Flächen innerhalb des Wirkraumes:

1. FFH-Gebiet DE 4546-304 „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhains“. Innerhalb des Wirkraumes liegen keine FFH-Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, jedoch Habitate von geschützten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie
2. Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes
3. Sonstige versauerungsempfindliche Biotoptypen (Nadelwald)

Dabei wird angenommen, dass die Empfindlichkeit der im FFH-Gebiet „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhains“ geschützten Tierarten eng mit der Empfindlichkeit ihrer Habitate korreliert. Ihre Gefährdung besteht potenziell in der erheblichen Beeinträchtigung der Vegetationsstruktur und Pflanzenartenzusammensetzung der Lebensräume in der Ausprägung, an die die Arten angepasst sind. Somit dient die Einhaltung der Critical Loads sowohl dem Schutz der Vegetation und des Bodens als auch dem Schutz der biotoptypischen Fauna. Da die geschützten Tierarten nicht nur Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes nutzen, sondern vielmehr auf Biotopverbunde und/oder Lebensraumkomplexe angewiesen sind, werden auch die als Lebensraum geeigneten Biotope

außerhalb des FFH-Gebietes in den Blick genommen, die im funktionalen Zusammenhang mit Habitaten im FFH-Gebiet stehen.

Die Belastbarkeitsgrenzen (Critical Loads) für eutrophierende Stickstoffeinträge (CL_{eutN}) und für versauernde Stickstoff- und Schwefeleinträge (CL(S+N)) wurden mit Hilfe eines Modells ermittelt, das die international angewandten erprobten Methoden (empirische CL, Einfache Massenbilanzmethode) miteinander kombiniert. Die Ermittlung der Critical Loads erfolgt entsprechend den Methoden in BMVBS (2013), aktualisiert anhand des 2017 revidierten Manuals des ICP Modelling and Mapping (CLRTAP 2017) und anhand der weiterentwickelten Methoden zur Ermittlung des Critical Loads-Datensatzes für Deutschland 2015-2017 (Schlutow et al. 2018).

Für die Beurteilung der vorhabensbedingten Zusatzdeposition wurde pro Ausprägungstyp (Kombinationstyp aus Vegetationstyp und Bodenform) ein Beurteilungspunkt gesetzt. Von allen Flächen, die einem Ausprägungstyp angehören, wird diejenige Fläche gesucht, in der die höchste Zusatzdeposition zu erwarten ist, um dort den Beurteilungspunkt zu setzen. Dieser Punkt ist somit repräsentativ für alle Flächen des gleichen Ausprägungstyps und stellt gleichzeitig den worst case in Bezug auf die zu erwartende Zusatzbelastung dar.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass an keinem Beurteilungspunkt der jeweilige Critical Load für den versauernden Schwefel- und Stickstoffeintrag CL(S+N) durch die Gesamtdeposition von S+N überschritten wird.

An keinem Beurteilungspunkt wird das Abschneidekriterium von 0,3 kg ha⁻¹ a⁻¹ für den eutrophierenden vorhabensbedingten N-Zusatzeintrag überschritten.

Zusätzlich wurde eine CL-Variante unter Berücksichtigung des Klimawandels berechnet auf Basis der Worst-case-Prognose 2071-2100 des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung für den Kreis Meißen. Aber auch unter vorsorglicher Annahme des Klimawandels nach dem ungünstigsten Szenarium werden die für 2100 berechneten CL(S+N) durch die Gesamtdeposition nicht überschritten. Insofern werden weder aktuell noch zukünftig unter dem Einfluss des Klimawandels Natura 2000-Lebensräume und Biotopflächen im erweiterten Betrieb von ERVIN Germany GmbH durch eutrophierende und /oder versauernde Luftschadstoffe beeinträchtigt.

4.5.6.7 Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

a) Istzustand

Der Standort und dessen nähere Umgebung sind zunächst durch das Industrie-/ Gewerbegebiet, angrenzend aber vor allem landwirtschaftlich geprägt, darüber hinaus aber auch ergänzt durch die genannten Waldflächen und den Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal, der in der Ebene bis zur Elbe verläuft, sowie Grünflächen, den Glaubitzer Park mit dem Teich und Kleingartenanlagen.

Die Gebäude im Gewerbegebiet mit Bauhöhen von bis zu 33 m und die mit Solarzellen versehene Halde bestimmen die Wahrnehmung des Standorts. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich, durch diese Bebauung und die südlich verlaufende Bundesstraße (mit Planungen für eine Ortsumgehung für Glaubitz) sowie die noch weiter südlich liegende Bahnlinie in seinem Wert gemindert.

Als naturnahe Struktur im direkten Umfeld der Anlage kann die östlich angrenzende Strauchreihe entlang der Grenze zur Justizvollzugsanlage eingestuft werden. Der Standort selbst und dessen unmittelbare Umgebung sind jedoch ohne Bedeutung für die Erholungsnutzung. Zudem liegt eine Lärmvorbelastung durch Verkehr (Bahn, Straßen) vor, welche das unmittelbare Gebiet weniger geeignet für eine Erholungsnutzung machen.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung von Landschaft und Erholung durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet, geringe Beeinflussungen können hervorgerufen werden durch:

- Baukörper als Landschaftselement und
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs.

Die Anlage wird entsprechend ihres Charakters eine industrielle Ansicht aufweisen und ist in einem industriell/gewerblich geprägten Gebiet gelegen. Die zu errichtenden baulichen Anlagen werden sich in die optische Kulisse einfügen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich dadurch nicht wesentlich verändern.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden sich nicht ergeben, da eine solche Nutzung hier praktisch nicht vorliegt.

4.5.6.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

a) Istzustand

In der Umgebung des Standortes sind 14 Kultur- und Baudenkmale ausgewiesen, so z. B.:

- zwei Obeliskten,
- ein Grenzstein und ein Wegestein,
- Grödel–Elsterwerdaer Floßkanal (Verlauf innerhalb der Gemeinde Glaubitz) mit Eisenbahnbrücke,
- mehrere Wohnstallhäuser,
- eine Windmühle,
- ein Gasthof mit Saal sowie
- Dorfkirche, Schloss und Rittergut Glaubitz.

In der unmittelbaren Nähe zum Standort befinden sich keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmale.

b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Vorhaben wurden nicht abgeleitet, geringe Beeinflussungen können erfolgen durch:

- Baukörper als Landschaftselement
- Erschütterungen.

Baukörper als Landschaftselement

Die Anlage wird entsprechend ihres Charakters eine industrielle Ansicht aufweisen und befindet sich in einem industriell/gewerblich geprägten Gebiet. Die zu errichtenden baulichen Anlagen werden sich in die optische Kulisse einfügen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich nicht wesentlich verändern.

Erschütterungen

In der Schalltechnischen Untersuchung (Schalltechnische Untersuchung „BV Erweiterung ERVIN Germany GmbH Glaubitz“, Gutachten M140592/03 der Müller BBM GmbH vom 28. Juli 2021) ist dargestellt, dass auch nach Realisierung des Vorhabens relevante Erschütterungseiwirkungen von der Anlage in ihrer Umgebung nicht hervorgerufen werden.

4.5.6.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten in gewissem Umfang immer auf. So werden sich beispielsweise Änderungen der Flora auch auf die Fauna auswirken und die Versiegelung auf das Grundwasser.

Auf diese Wechselwirkungen wurde, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Erhebliche Problemverlagerungen waren dabei nicht erkennbar.

4.5.6.10 Unfallrisiko und damit verbundene potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Beurteilungsrelevant sind dabei insbesondere Störungen, die zu erhöhten Schadstofffreisetzungen in die Umgebung führen.

Die Mengenschwellen des Anhangs zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) werden durch die in der Anlage gehandhabten Stoffe nicht erreicht, sodass sie keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt. Sie liegt auch nicht in der Nachbarschaft eines solchen Betriebsbereiches. Demzufolge besteht kein Potenzial für das Hervorrufen einer ernsten Gefahr im Sinne der 12. BImSchV.

Das Unfallrisiko wird zudem durch verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen minimiert. Die Anlagensysteme und Komponenten werden entsprechend dem Stand der Technik ausgelegt und unter Beachtung der gültigen relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien geplant, errichtet und betrieben.

Die Anlage liegt nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, sodass kein erhöhtes Risiko von Hochwasserereignissen besteht.

Insgesamt wird durch das Vorhaben kein erhöhtes Unfallrisiko hervorgerufen.

4.5.7 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Basierend der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG erfolgt deren Bewertung nach § 25 UVPG. Entsprechend Nr. 0.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) „ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“.

Die konkreten Bewertungsmaßstäbe einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Regelwerke werden bei der Bewertung des jeweiligen Einzelsachverhalts benannt. Zur Ergänzung zu den gesetzlichen Maßstäben konkretisiert durch untergesetzliche Normen, wird auf allgemein anerkannte Orientierungshilfen und Fachwissen, d. h. auf wissenschaftlich anerkannte Vergleichsmaßstäbe, Bezug genommen.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist unter anderem zu beurteilen, ob bei Betrieb der geplanten Anlage hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG getroffen worden sind.

4.5.7.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

a) Bewertungsgrundlage

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge entspre-

chend §§ 1 und 2 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Es umfasst die folgenden für das Vorhaben maßgeblichen Schutzgutbelange:

- Schutz der menschlichen Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse),
- Schutz Wohnumfeld (Räume für Freizeit- und Erholungsfunktion).

Folglich sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der Landes- und der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um

- § 1 Abs. 1 BNatSchG,
- § 1 Abs. 1 SächsNatSchG (Verbesserung des Wohnumfeldes, Erhaltung und Entwicklung von Erholungs- und Freizeiträumen, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen),
- § 50 i. V. m. § 5 Abs. 1, 2 BImSchG sowie
- TA Lärm (Schutz vor Lärm) und
- TA Luft (Schutz vor Luftverunreinigungen).

b) Bewertung

Luftschadstoffe

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe sind gering und liegen an allen relevanten Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzgrenzen der TA Luft, siehe Pkt. 4.5.7.2.

Lärm, Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere dann vorliegen, wenn rechtlich fixierte Immissionswerte für Schallimmissionsbelastungen überschritten werden.

Mit der Schallimmissionsprognose wurde gezeigt, dass die geänderte Gesamtanlage selbst bei unterstellter Vollausschöpfung des Immissionsrichtwertes der TA Lärm durch andere Betriebe, die auf den gleichen Immissionsort einwirken, die Geräuschbelastung sich um allenfalls 1 dB erhöhen wird.

Die Beurteilungspegel werden um mindestens 6 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegen. Das Irrelevanzkriterium wird somit sicher eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass Belastungen durch tieffrequente Geräusche nicht zu erwarten sind; die ERVIN Germany GmbH hat zudem hierzu ihre Bereitschaft zu nachträglichen Minderungsmaßnahmen erklärt.

Entsprechend Pkt. 4.5.6.1 sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch Erschütterungen nicht zu besorgen.

c) Fazit

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist somit gegeben.

4.5.7.2 Schutzgut Luft

a) Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Luft umfasst im Hinblick auf das Vorhaben folgende maßgeblichen Schutzgutbelange:

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen mit Luftschadstoffen und daraus resultierender Immissionen und
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität.

Folglich sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um

- § 5 Abs. 1, 2 BImSchG,
- §§ 4, 5 der 39. BImSchV sowie
- TA Luft (Reinhaltung der Luft, Immissionswerte)

b) Bewertung

Die Bewertung der Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe erfolgt auch im Zusammenhang mit den Schutzgütern

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Boden sowie
- Pflanzen und Tiere.

Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe hat ergeben, dass die prognostizierten Zusatzbelastungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen. Eine entsprechende Würdigung der möglichen Auswirkungen erfolgt auch in der Bewertung dieser Schutzgüter.

c) Fazit

Insgesamt wird eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Luft festgestellt.

4.5.7.3 Schutzgut Klima

a) Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Klima umfasst die maßgeblichen Schutzgutbelange

- Vermeidung Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen und klimarelevanter Freiräume und
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung/Luftregeneration (vgl. auch Angaben zum Schutzgut Luft).

Folglich sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Konkret handelt es sich dabei um

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas und Gebiete mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz).

b) Bewertung

Der Anlagenbetrieb unterliegen den Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, das einen hinreichenden Anreiz zur Energieeffizienz und zur Minimierung der Treibhausgase gibt. Standortbezogene Auswirkungen (nachweisbare Einflüsse im Untersuchungsgebiet) sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Nutzungsstruktur und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung haben die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Wohnnutzungen.

c) Fazit

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind daher nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Klima wird somit festgestellt.

4.5.7.4 Schutzgut Boden und Fläche

a) Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Boden umfasst folgende für das Vorhaben als maßgeblichen Schutzgutbelang die Sicherung

- der natürlichen Funktionen,
- der Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- der Nutzungsfunktionen.

Dabei sind insbesondere die folgenden natürlichen Funktionen des Bodens zu berücksichtigen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen („Lebensraumfunktion“),
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen („Regler- und Speicherfunktion“),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers („Filter- und Pufferfunktion“).

Außerdem sind folgende spezielle Schutzgutbelange relevant:

- Vermeidung/ Minimierung von Erosionen und schädlichen Bodenveränderungen und
- sparsame und schonende Inanspruchnahme.

Folglich sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um

- § 1 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sowie § 2 Nr. 6 und § 7 SächsABG (Schutzgut allgemein, Sicherung natürliche Funktionen und Nutzbarkeit sowie Archivfunktionen) und
- § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG i. V. m. der BBodSchV (Vermeidung oder Verringerung schädlicher Bodenveränderungen/ -einwirkungen).

Rechtliche Vorgaben für das Maß der zeitweisen Inanspruchnahme von Bauflächen und die Versiegelung von Flächen existieren nicht. Als übergeordnetes Ziel hat die Bundesregierung im Januar 2017 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Neuauflage 2016“ festgelegt, dass der Flächenverbrauch in Deutschland auf unter 30 ha/d bis 2030 verringert werden soll. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

b) Bewertung

Im Bereich der vorhabensbedingten Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese treten kleinräumig auf. Hochempfindliche und seltene Böden, z. B. Moorböden, sind hier nicht betroffen.

Es sind Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, mit denen der Flächenverbrauch und damit verbundene Auswirkungen auf das unvermeidbare Maß minimiert werden und nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung im Sinne UVPG zu bewerten sind. Die Flächenversiegelung unterschreitet auch nach Realisierung des Vorhabens den bauplanungsrechtlich zulässigen Wert noch erheblich.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine (weiteren) erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben, da die Eingriffsregelung bereits auf der Ebene der Bauleitplanung abgearbeitet wurde.

c) Fazit

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Boden und Fläche ist somit gegeben.

4.5.7.5 Schutzgut Wasser

a) Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Wasser umfasst die folgenden für das Vorhaben maßgeblichen Schutzgutbelange:

Grundwasser

- Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes (nachhaltige Nutzungsfähigkeit),
- Grundwasserqualität, -geschüttheit und
- Trink- und Brauchwasserversorgung (hier keine Trinkwassernutzung betroffen).

Oberflächenwasser

- Ökologische Gewässerfunktion (Ökologisches Potenzial, Naturnähe, Struktur), Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Wasserqualität/ Vermeidung Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit) sowie
- Nachhaltige Wasserbewirtschaftung/ Wassernutzung.

Folglich sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der übergeordneten Pläne zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um

- §§ 1 und 6 WHG (Bewirtschaftung, Schutzgut allgemein, Sicherung Lebensraum, Vermeidung Beeinträchtigungen, Gewährleistung nachhaltige Entwicklung),
- §§ 5 und 6 Abs. 1 WHG (Verhütung Verunreinigung),
- § 47 Abs. 1 WHG i. V. m. der GrwV (Vermeidung Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes Grundwasser),
- WHG §§ 27 Abs. 1 i. V. m. OGewV (Vermeidung Verschlechterung des ökologisch/ chemischen Zustandes von Oberflächengewässern).

Im Zusammenhang mit der Art des Vorhabens gilt auch zum Schutz des Wassers die Anlagenverordnung AwSV.

b) Bewertung

Grundwasser

Niederschlagswasser wird zukünftig wie bisher vollständig auf dem Grundstück über Mulden versickert. Aus diesem Grund und in Anbetracht der begrenzten Größe der zur Neuversiegelung vorgesehenen Fläche, verbunden mit der deutlichen Unterschreitung der zulässigen Grundflächenzahl, sind erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

Aufgrund der betriebsbedingten Entnahme von Grundwasser wurden eine geringe Grundwasserabsenkung im Bereich der Brunnen und geringe mengenmäßige Veränderungen im Grundwasserkörper prognostiziert. Daraus lassen sich keine maßgeblichen Veränderungen für das Grundwasser ableiten.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sollen weiterhin gut überwacht werden, um auf die aus Klimamodellrechnungen prognostizierte zu erwartende Abnahme der mittleren Grundwasserneubildung frühzeitig erkennen zu können.

Oberflächenwasser

Wie unter Pkt. 4.5.6.1 b) dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die vorhabensbedingte Immission von Luftschadstoffen auf Oberflächenwasser nicht zu erwarten.

Gleiches trifft sinngemäß auf die Ableitung von Abwasser und die Versicherung von (unbelastetem) Niederschlagswasser am Standort zu.

c) Fazit

Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben zum geplanten Vorhaben wird insgesamt eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Wasser festgestellt.

4.5.7.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

a) Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst speziell folgende Schutzgutbelange:

- Biologische Vielfalt mit ihren Aspekten Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt,
- Zusammenhang der Lebensräume (Biotopverbundsystem), hier nicht betroffen,
- Nationaler Flächenschutz (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ökologisch bedeutsame Landschaftselemente und -strukturen einschließlich Wald,
- nationaler Biotopschutz, insbesondere gesetzlich geschützte Biotope,

- nach FFH-RL geschützte Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitate von Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte SPA-Gebiete (Natura 2000-, FFH- und SPA- Flächenschutz),
- nach europäischem und nationalem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz).

Folglich sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um

- § 1 BNatSchG (Schutzgut allgemein sowie biologische Vielfalt),
- §§ 13 - 15 BNatSchG (Vermeidung Beeinträchtigung),
- § 21 BNatSchG (Biotopverbund),
- §§ 22 ff BNatSchG (nationale Schutzgebiete, Biotopschutz),
- §§ 31 ff BNatSchG (NATURA 2000-Schutzgebiete),
- §§ 37 BNatSchG ff und BArtSchV i. V. m. Art. 12 ff. FFH-RL und Art. 5 ff. VRL (Artenschutz).

b) Bewertung

Für das Gebiet wurde eine untergeordnete Bedeutung für Fauna und Flora festgestellt, vgl. Pkt. 4.5.6.6 b). Von den geplanten Änderungsmaßnahmen sind keine ökologisch hochwertigen Bereiche direkt betroffen.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es soll in einem Gebiet umgesetzt werden, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Ausweisung als Industriegebiet (GI) existiert.

Die notwendige Bodenversiegelung und Bodenbewegungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht anzuwenden. Der Ausgleich bzw. die Kompensation wurde bereits im Rahmen des B-Planes geregelt, eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für dieses Vorhaben ist daher nicht erforderlich.

Die durch das Vorhaben zu erwartende maximale Zusatzbelastung mit Luftschadstoffen liegt weit unter den Immissionsrichtwerten der TA Luft. Dadurch ist für alle betrachteten Schadstoffe nur eine geringe zusätzliche Belastung für Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen.

Für die Vegetation und Ökosysteme ist in diesem Zusammenhang neben Schwefeloxidimmissionen, der Stickstoffeintrag in stickstoffempfindliche Lebensräume aufgrund seiner eutrophierenden Wirkung zu betrachten. Es erfolgte daher eine gesonderte Untersuchung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die hierfür keine erheblichen Auswirkungen prognostizierte.

Bereits zum jetzigen Zustand ist durch den Betrieb der vorhandenen Anlage der ERVIN Germany GmbH, weiterer umliegender Betriebe und den Verkehr auf den umliegenden Straßen und der Bahnstrecke eine Geräuschbeeinträchtigung auch für Tiere gegeben.

Durch die geplante Änderung ist, sofern sie entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen umgesetzt wird, nicht mit einer Verschlechterung des bestehenden Zustandes zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt, infolge von Lärm, sind, auch aufgrund der Entfernung empfindlicher Habitats und der Überdeckung durch den Verkehr, nicht zu erwarten.

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs und etwaiger Insektenvorkommen kommt.

Insgesamt ist abzuleiten, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verursacht werden. Diese Aussage trifft auch uneingeschränkt auf die im Wirkkreis der Vorhaben gelegenen Schutzgebiete, insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete, zu.

c) Fazit

Für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird eine Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt.

4.5.7.7 Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion

a) Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Landschaft umfasst insbesondere die folgenden Schutzgutbelange:

- Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit),
- Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile,
- Erholungswert der Landschaft.

Folglich sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 1 BNatSchG (Schutzgut der Landschaft allgemein),
- §§ 13 bis 15 BNatSchG (Vermeidung Beeinträchtigung) und
- § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet, Verbot von Handlungen im LSG).

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität wird vom Bundesnaturschutzgesetz der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit genannt. Als weiteren Maßstab sieht das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Erholungswert einer Landschaft vor.

b) Bewertung

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung von Landschaft und Erholung durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet.

Die Anlage wird ist in einem bereits jetzt industriell/gewerblich geprägten Gebiet gelegen. Die zu errichtenden baulichen Anlagen werden sich in die dortige optische Kulisse einfügen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich dadurch nicht wesentlich verändern, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden sich nicht ergeben, da eine solche Nutzung am Standort praktisch nicht vorliegt.

Insgesamt wird abgeleitet, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und Erholung nicht hervorgerufen werden.

c) Fazit

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft wird somit festgestellt.

4.5.7.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichem Wirkungspotenzial auf Kultur- und Sachgüter festgestellt worden, siehe Pkt. 4.5.6.8.

Fazit

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

4.5.7.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

Auf diese Wechselwirkungen wurde, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Erhebliche Problemverlagerungen waren dabei nicht erkennbar.

Fazit

Eine gesonderte Bewertung von Wechselwirkungen bzw. komplexen Wirkungszusammenhängen ist damit nicht erforderlich.

4.5.7.10 Unfallrisiko und damit verbundene potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter

Unter Pkt. 4.5.6.10 wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu einem erhöhten Unfallrisiko führt, das sich potenziell auf die Schutzgüter auswirken könnte.

4.5.8 Gesamtbewertung

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der von der ERVIN Germany GmbH am Standort Glaubitz betriebenen Anlage zum Herstellen von metallischen Partikeln und Strahlmitteln zur Erhöhung der Kapazitäten für die Produktion und die Schrottlagerung durchzuführen war, wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV prognostiziert werden.

Es werden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Da für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut zu prognostizieren sind, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Die getroffenen anlagen- und betriebstechnischen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die vorgesehenen Nebenbestimmungen der Genehmigung sind hinreichend geeignet, um die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

Für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird eine Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt.

4.6 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Zu Ziffern 3.1.4

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für das Genehmigungsverfahren für Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Entsprechend § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Dies ist bei der Anlage zutreffend, da diese der Ziffer 3.2.2.1/G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Für die Anlage liegt ein AZB vom 10. April 2014 vor. Aufgrund von Mengenänderungen gefährlicher Stoffe und der Anlagenerweiterung ist eine Fortschreibung des AZB erforderlich. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Untersuchungskonzept für die Fortschreibung vorgelegt. Zu diesem Konzept fanden Abstimmungen zwischen der Antragstellerin

und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde statt. Im Ergebnis wurde ein überarbeitetes Konzept mit Stand vom 27. September 2021 für die Erstellung der Fortschreibung des AZB vorgelegt. Dieses wurde von der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestätigt.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV ist der AZB für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Bei einem Umgang mit rgS unterhalb der Mengenschwellen in oberirdischen AwSV-Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit der Grundwasserverschmutzung nicht besteht.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die zuständige Behörde zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Da bereits ein bestätigtes Konzept und zwischenzeitlich auch der fortgeschriebene AZB vorliegt, ist davon auszugehen, dass die bestätigte Vorlage der Fortschreibung des AZB bis zur Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes grundsätzlich erfolgen kann.

Zu Ziffern 3.1.5. – 3.1.6

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten.

Das festgelegte Untersuchungsintervall entspricht dem Mindestintervall nach § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV.

Hinweis:

Laut Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 26. April 2021 ist die „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach IE-Richtlinie“ (LABO, 21. Februar 2020) bei der Überwachung (Bewertung und Dokumentation der Untersuchungen) anzuwenden.

Zu Ziffer 3.2

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Dieser Schutzpflicht wird entsprochen, indem Festlegungen zur Begrenzung und Überwachung der von der Anlage verursachten Luftschadstoffe getroffen werden.

Nach § 12 BImSchG kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten.

zu Ziffer 3.2.2.1

Die Festsetzung der Schrottsorten erfolgt antragsgerecht sowie auf Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28. März 2014 und der Anzeigeentscheidung nach § 15 BImSchG vom 10. Juli 2014, deren Ergebnis Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09. August 2017 ist.

zu Ziffern 3.2.2.2 – 3.2.2.4

Die Nebenbestimmungen wurden aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28. März 2014 (NB 3.5.2.2.2, 3.5.2.2.3) unverändert übernommen. Die Festsetzung der Radioaktivitätskontrolle erfolgt in Umsetzung der BVT-Anforderungen. Die Kontroll- und Dokumentationspflicht stellt sicher, dass ausschließlich geeigneter Schrott zum Einsatz kommt, der die Einhaltung der getroffenen Emissionsbegrenzungen sicher ermöglicht.

Die Nebenbestimmung 3.5.2.3.1 der Genehmigung vom 28. März 2014 wurde inhaltlich geringfügig angepasst und durch die Nebenbestimmung Nr. 3.2.2.4 ersetzt.

zu Ziffern 3.2.2.5 und 3.2.2.7

Die Festlegungen erfolgen antragsgemäß.

zu Ziffern 3.2.2.8 – 3.2.2.10

Die Festlegungen erfolgen antragsgemäß.

zu Ziffern 3.2.2.6

Die Nebenbestimmung wurde aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2014 (NB 3.5.2.3.3) unverändert übernommen und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

zu Ziffer 3.2.3

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind unter Nr. 5 der TA Luft, insbesondere durch die Vorgabe von Emissionsgrenzwerten, geregelt.

zu Ziffern 3.2.3.1a) und 3.2.3.1c) Emissionsbegrenzungen EQ 1 und EQ 4

Mit Datum vom 01. Dezember 2021 trat die neue TA Luft in Kraft. In dieser finden sich Neuregelungen für die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber und Thallium. Gemäß Nr. 5.2.2 betragen die Emissionsgrenzwerte für Hg und Tl nunmehr jeweils 0,01 mg/m³. Mit

den Antragsunterlagen wurden bereits die neuen, an die Bestimmungen der TA Luft 2021 angepassten Grenzwerte beantragt.

Zudem wurden weitere Änderungen der Grenzwerte in Form von Herabsetzungen der Grenzwerte für Chrom und Nickel (je von 0,25 mg/m³ auf 0,15 mg/m³), für die EQ 1 und EQ 4 beantragt.

Für die EQ 1 wird Cd als krebserzeugender Stoff nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2021 mit einem Grenzwert von 0,05 mg/m³ neu in die aktuelle Genehmigung mit aufgenommen. Dies erfolgt antragsgemäß.

Die Installation der Erweiterung der Entstaubungsanlage EQ 1 soll durch die Fa. Nederman MikroPul GmbH durchgeführt werden. Die Firma Nederman MikroPul GmbH gewährleistet der Fa. ERVIN Germany GmbH für die Erweiterung der EQ 1, dass in den Abgasen (Reingas) ein Reststaubgehalt unter 2,5 mg/m³ i.N. tr., gemessen nach VDI 2066, unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebs, im Dauerbetrieb eingehalten wird. Antragsgemäß wird somit der Grenzwert für Gesamtstaub an der EQ 1 neu festgesetzt.

Von der TA Luft abweichende, freiwillige Emissionsbegrenzungen wurden von der Antragstellerin dann gewählt, wenn aus dem Anlagenbetrieb zu erwarten ist, dass diese Emissionsbegrenzungen dauerhaft einzuhalten sind. Diese freiwilligen Emissionsbegrenzungen liegen unterhalb der Grenzwerte der TA Luft.

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09. August 2017, Nebenbestimmungen Ziffern 3.4.3.1 und 3.4.3.3, entsprechend festgesetzten Grenzwerte für die o. g. Stoffe wurden antragsgemäß neu festgesetzt. Gleichsam erfolgt die Anpassung der Grenzwerte gemäß TA Luft 2021 und somit an den neuen Stand der Technik.

Die übrigen Grenzwerte der Änderungsgenehmigung von 09. August 2017 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

An den o. g. Emissionsquellen werden aktuell keine Änderungen vorgenommen. Die Emissionsquellen EQ 1 und EQ 4 sind weiterhin geeignet, die anfallenden Emissionen zu erfassen und abzuleiten.

zu Ziffer 3.2.3.1b) Emissionsbegrenzungen EQ 2/3

Mit Datum vom 01.12.2021 trat die neue TA Luft in Kraft. In dieser findet sich unter anderem die Neuregelung des Emissionsgrenzwertes für Thallium. Gemäß Nr. 5.2.2 beträgt der Emissionsgrenzwert für Tl 0,01 mg/m³. Gemäß Nr. 5.4.3.2.2a gilt für Elektrostahlwerke ein Emissionsgrenzwert für Hg von 0,05 mg/m³. Mit den Antragsunterlagen wurden bereits die neuen, an die Bestimmungen der TA Luft 2021 angepassten Grenzwerte beantragt.

Zudem wurden weitere Änderungen der Grenzwerte in Form von Herabsetzungen der Grenzwerte für Blei (freiwillige Selbstbeschränkung auf 0,25 mg/m³), Chrom (von 0,25 mg/m³ auf 0,15 mg/m³), Nickel (von 0,25 mg/m³ auf 0,15 mg/m³), B(a)P (von 0,025 mg/m³ auf 0,010 mg/m³), NO_x (von 150 mg/m³ auf 75 mg/m³) und SO_x (von 50 mg/m³ auf 35 mg/m³) beantragt.

Von der TA Luft abweichende, freiwillige Emissionsbegrenzungen wurden von der Antragstellerin dann gewählt, wenn aus dem Anlagenbetrieb zu erwarten ist, dass diese Emissionsbegrenzungen dauerhaft einzuhalten sind. Diese freiwilligen Emissionsbegrenzungen liegen unterhalb der Grenzwerte der TA Luft.

Die in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09. August 2017, Nebenbestimmung Nr. 3.4.3.2 entsprechend festgesetzten Grenzwerte für die o. g. Stoffe wurden antragsgemäß neu festgesetzt. Gleichsam erfolgt die Anpassung der Grenzwerte gemäß TA Luft 2021 und somit an den neuen Stand der Technik.

Die übrigen Grenzwerte der Genehmigung von 2017 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

zu Ziffer 3.2.3.1d) Emissionsbegrenzungen EQ 5 – EQ 8

Die Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen EQ 5 – EQ 8 bleiben auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09. August 2017, Nebenbestimmung Nr. 3.4.3.4, unverändert bestehen.

Im Zuge des Gesamtausbaus soll die Prozesshalle bautechnisch erweitert und 20 zusätzliche Wärmebehandlungsöfen errichtet werden. Für die Ableitung der zusätzlich entstehenden Abgase sollen zwei neue Schornsteine, EQ 24 und EQ 25, errichtet werden. Im Bestand sind den 32 Öfen derzeit 4 Naturzüge mit in Summe 120.000 Nm³/h (4 Stück á 30.000 Nm³/h) zugeordnet. Die Dimensionierung der Gesamtanlage mit 52 Öfen und 270.000 Nm³/h (verteilt auf 6 Quellen á 45.000 Nm³/h) stellt die technologische Fortführung dar.

Die Erweiterung der Prozesshalle sowie die zusätzlichen Wärmebehandlungsöfen und Emissionsquellen sind nicht Antragsgegenstand des aktuellen Antrages auf Teilgenehmigung. Die Regelung der Emissionsbegrenzungen für die neuen Emissionsquellen EQ 24 und EQ 25 werden im Zuge der nächsten Teilgenehmigung(en) festgesetzt.

zu Ziffer 3.2.3.1e) und 3.2.3.1f) - Abluft Heizkessel und Warmlufterzeuger

Die Festlegungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28. März 2014, Nebenbestimmungen 3.5.2.5.5 und 3.5.2.5.6 bzw. der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09. August 2017, Nebenbestimmungen 3.4.3.5 und 3.4.3.6 entfallen.

Die Einhaltung der Emissionsanforderungen für die Heizkessel und Warmlufterzeuger gemäß 1. BImSchV wird durch die Vorlage der Schornsteinfegerprotokolle bei der Immissionsschutzbehörde überwacht.

Im Zuge der 1. Teilgenehmigung soll der Hallenheizer EQ 14 (1. BImSchV) zur Verpackungsanlage BE 70 (vormals BE 80) zugeordnet werden. Der zugehörige Schornstein soll nicht versetzt werden. Das Versetzen des Heizgeräts führt lediglich zu einer veränderten Zuordnung hinsichtlich der Betriebseinheiten.

Hallenheizung EQ 23 erhält eine geringfügig größere Feuerungswärmeleistung. Dies hat emissionsseitig keine negativen Auswirkungen zur Folge.

Hallenheizung EQ 22 entfällt.

zu Ziffer 3.2.3.2a) - Kontinuierliche Messungen

Die Anforderungen an die kontinuierliche Messung des Gesamtstaubgehaltes an den Emissionsquellen EQ 2/3 und EQ 4 gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.4.4.1 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09.08.2017 bestehen unverändert fort.

Die Festsetzungen ergeben sich aus Ziffer 5.3.3 der TA Luft 2021.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf eine kontinuierliche Überwachung der Staubemission an der Emissionsquelle EQ4 wegen ihres geringen Anteils von 9% der Gesamtstaubemission zu verzichten. Antragsgemäß wird dieser Sachverhalt im Zuge der folgenden Teilgenehmigung(en) bewertet.

zu Ziffer 3.2.3.2b) - Einzelmessungen

Die Nebenbestimmungen für die Einzelmessungen zur Kontrolle der festgelegten Emissionsgrenzwerte wurden neu gefasst. Die Nebenbestimmung 3.4.4.2 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09.08.2017 wird ersetzt.

Die Festsetzungen entsprechen Nr. 5.3.2 der TA Luft 2021. Die Festsetzungen für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB entsprechen zusätzlich der DIN EN 1948, Ausgabe Juni 2006 sowie Nr. 5.2.7.2 TA Luft 2021.

Zu Ziffer 3.2.3.2c) Weitere Messungen

Die Festlegungen für die EQ 20 in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09. August 2017, Nebenbestimmung 3.4.4.2, werden ersetzt.

Die Festlegungen ergehen antragsgemäß.

Die Erweiterung der Prozesshalle ist nicht Gegenstand der 1. Teilgenehmigung. Nach Erweiterung der Prozesshalle ist ein zusätzlicher Wärmeabzug geplant. Es ergeben sich die EQ 20a und EQ 20b. Neue Nebenbestimmungen werden ggf. im Zuge der folgenden Teilgenehmigung(en) festgesetzt.

zu Ziffer 3.2.3.2d) Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Emissionen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle EQ 2/3 wurde regelmäßig nachgewiesen. Das Vorhalten der baulichen Möglichkeit zur Nachrüstung einer Aktivkohleeindüsung wird jedoch weiterhin als sinnvoll erachtet um ggf. auf eine Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzwerte reagieren zu können.

Da das Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung verbunden ist, wird der jährliche Messrhythmus (vgl. NB 3.4.4.2 der Genehmigung vom 09. August 2017) für die ersten 3 Jahre nach der Änderung beibehalten. Unter der Bedingung, dass bei diesen Messungen die Grenzwerte für Quecksilber, Dioxine und Furane einschließlich dioxinähnlicher PCB sicher eingehalten sind, kann anschließend im 3-Jahres-Rhythmus gemessen werden.

zu Ziffer 3.2.3.2e) - Überwachung der Warmlufterzeuger

Die Festsetzung entspricht der 1. BImSchV.

Zu Ziffer 3.2.4

Die Anlagenbetreiberin ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Gesamtanlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auch zur Vorsorge sind daher vom Anlagenbetreiber Nebenbestimmungen zu fordern.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch tieffrequente Geräusche von der TA Lärm erfasst werden. Zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen verweist die TA Lärm auf die DIN 45680:1997-03 und auf, dass dieser Norm zugehörige Beiblatt 1.

Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche dann nicht zu erwarten, wenn die Anhaltswerte der genannten Norm bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nicht überschritten werden. Nach DIN 4109 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume (ausgenommen Großraumbüros) sowie Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Zur Beurteilung der zukünftig in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch die Antragstellerin ein schalltechnisches Gutachten eingereicht (Schalltechnisches Sachverständigen-Gutachten, Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M140592/03, Version 11 JGR/PTC, 28. Juli 2021).

Anlagenbestand:

Als Grundlage des schalltechnischen Gutachtens wurde die bestehende Anlage schalltechnisch umfangreich messtechnisch untersucht und begutachtet. Aus fachlicher Sicht ist diesbezüglich festzustellen, dass teilweise Abweichungen im Vergleich zu den in den zurückliegenden Genehmigungsbescheiden definierten emissionsseitigen Anforderungen bestehen.

Aus behördlicher Sicht ergibt sich jedoch nach Prüfung des Sachverhalts diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aus dem vorgelegten Schallgutachten fachlich plausibel und nachvollziehbar hervorgeht, dass auch unter Berücksichtigung dieser Abweichungen der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen weiterhin vollumfänglich gegeben sind.

Auch unter Berücksichtigung der festgestellten Abweichungen hält die bestehende Anlage die bisher an den maßgeblichen Immissionsorten festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte (siehe immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Landesdirektion Sachsen vom 28. März 2014 und vom 09. August 2017) ein. Voraussetzung dafür ist, dass die bestehende Anlage entsprechend des eingereichten schalltechnischen Gutachtens betrieben wird.

Antragsgegenstand und beabsichtigter Gesamtausbau:

Das eingereichte schalltechnische Gutachten prognostiziert die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartende Zusatzbelastung infolge des Betriebs der Gesamtanlage nach Umsetzung des beabsichtigten Gesamtausbaus.

Gemäß den gutachterlichen Ausführungen stellt der beabsichtigte Gesamtausbau den akustisch ungünstigsten Fall dar und ist demzufolge auch maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antragsgegenstandes (Teilgenehmigung).

Das eingereichte Gutachten wurde fachlich geprüft und im Wesentlichen als nachvollziehbar und plausibel bewertet. Es kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im schalltechnisch kritischeren Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Im schalltechnisch weniger kritischen Tagzeitraum werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 9 dB(A) unterschritten.

Weiterhin werden die Anhaltswerte der DIN 45680:1997-03 bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb der in der Nachbarschaft vorhandenen schutzbedürftigen Aufenthaltsräume (nach DIN 4109) unterschritten bzw. eingehalten.

Zu Ziffer 3.2.4.1a)

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) sind im vorliegenden Fall für die Gesamtanlage entsprechende einzuhaltende Immissionsrichtwerte (ggf. reduziert) festzulegen.

Nachfolgende Tabelle zeigt in diesem Zusammenhang die an den maßgeblichen Immissionsorten prognostizierte Zusatzbelastung (ZB), die bisher genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW_{bisher}) und die zukünftig genehmigten Immissionsrichtwerte (IRW_{neu}). Zu beachten ist, dass die maßgeblichen Immissionsorte IO 1a, IO 12 und IO 13 neu hinzugekommen sind. Demnach liegen hier keine bereits genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte vor.

Maßgebliche Immissionsorte IO	Schutzanspruch (gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm)	ZB tags-über [dB(A)]	ZB nachts [dB(A)]	IRW_{bisher} tags-über [dB(A)]	IRW_{bisher} nachts [dB(A)]	IRW_{neu} tags-über [dB(A)]	IRW_{neu} nachts [dB(A)]
IO 1	allgemeines Wohngebiet	41	31	45	30	45	34
IO 1a	allgemeines Wohngebiet	41	32	-	-	45	34
IO 2	allgemeines Wohngebiet	42	32	45	30	45	34
IO 3	Mischgebiet	36	31	50	35	50	35
IO 4	Mischgebiet	37	31	50	35	50	35
IO 5	Mischgebiet	35	33	50	35	50	35
IO 6	Mischgebiet	36	34	50	35	50	35
IO 7	Industriegebiet	47	44	64	64	64	64
IO 8	Industriegebiet	47	43	64	64	64	64
IO 9	Industriegebiet	52	42	64	64	64	64
IO 10	Mischgebiet	51	39	54	39	54	39
IO 11	Gewerbegebiet	47	42	59	44	59	44

IO 12	Industriegebiet	50	54	-	-	64	64
IO 13	Industriegebiet	54	45	-	-	64	64

Tagzeitraum:

Für die bestehenden maßgeblichen Immissionsorte IO 1, IO 2, IO 3, IO 4, IO 5, IO 6, IO 7, IO 8, IO 9, IO 10 und IO 11 sind die bisher genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin ausreichend. Diese werden somit unverändert beibehalten.

Der hinzugekommene maßgebliche Immissionsort IO 1a befindet sich unmittelbar westlich des bereits bestehenden maßgeblichen Immissionsortes IO 1. Beide Immissionsorte weisen den gleichen Schutzanspruch auf. Demzufolge wird der tagsüber am maßgeblichen Immissionsort IO 1 einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert auf den neuen maßgeblichen Immissionsort IO 1a übertragen.

Der hinzugekommene maßgebliche Immissionsort IO 12 befindet sich östlich des bereits bestehenden maßgeblichen Immissionsortes IO 9 und weist dabei den gleichen Schutzanspruch auf. Der tagsüber am maßgeblichen Immissionsort IO 9 einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert wird auch für den neuen maßgeblichen Immissionsort IO 12 festgelegt.

Der hinzugekommene maßgebliche Immissionsort IO 13 befindet sich südlich des bereits bestehenden maßgeblichen Immissionsortes IO 8 und weist dabei den gleichen Schutzanspruch auf. Der tagsüber am maßgeblichen Immissionsort IO 8 einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert wird auch für den neuen maßgeblichen Immissionsort IO 13 festgelegt.

Nachtzeitraum:

Für die bestehenden maßgeblichen Immissionsorte IO 3, IO 4, IO 5, IO 6, IO 7, IO 8, IO 9, IO 10 und IO 11 sind die bisher im Nachtzeitraum genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte weiterhin ausreichend. Diese werden somit unverändert beibehalten.

Für die bestehenden maßgeblichen Immissionsorte IO 1 und IO 2, welche über den gleichen Schutzanspruch verfügen, sind die bisher im Nachtzeitraum genehmigten reduzierten Immissionsrichtwerte nicht mehr ausreichend. Für diese maßgeblichen Immissionsorte wird daher mit Hinblick auf Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm der um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert festgelegt.

Der neu hinzugekommene maßgebliche Immissionsort IO 1a befindet sich unmittelbar westlich des bereits bestehenden maßgeblichen Immissionsortes IO 1. Beide Immissionsorte weisen den gleichen Schutzanspruch auf. Demzufolge wird der nachts am maßgeblichen Immissionsort IO 1 neu einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert auf den neuen maßgeblichen Immissionsort IO 1a übertragen.

Der hinzugekommene maßgebliche Immissionsort IO 12 befindet sich östlich des bereits bestehenden maßgeblichen Immissionsortes IO 9 und weist dabei den gleichen Schutzanspruch auf. Der nachts am maßgeblichen Immissionsort IO 9 einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert wird auch für den neuen maßgeblichen Immissionsort IO 12 festgelegt.

Der hinzugekommene maßgebliche Immissionsort IO 13 befindet sich südlich des bereits bestehenden maßgeblichen Immissionsortes IO 8 und weist dabei den gleichen Schutzanspruch auf. Der nachts am maßgeblichen Immissionsort IO 8 einzuhaltende reduzierte Immissionsrichtwert wird auch für den neuen maßgeblichen Immissionsort IO 13 festgelegt.

Eine Abänderung des Schutzanspruches (im Sinne der TA Lärm) des maßgeblichen Immissionsorte IO 10 (JVA) von derzeit Mischgebiet auf zukünftig Industriegebiet wurde nicht beantragt und auch nicht vorgenommen.

Zu Ziffer 3.2.4.1.b)

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche wird die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 45680:1997-03 bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 gefordert. Die Anwendung der DIN 45680:1997-03 ergibt sich dabei aus Ziffer 7.3 in Verbindung mit A.1.5 der TA Lärm.

Zu Ziffern 3.2.4.2a) bis Ziffer 3.2.4.2h)

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) und damit in diesem Zusammenhang die unter Ziffer 3.2.4.1a) der Nebenbestimmungen festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden, sind bestimmte, sich aus der Schallimmissionsprognose ergebende, Voraussetzungen erforderlich. Diese wurden entsprechend als Nebenbestimmungen übernommen bzw. formuliert.

Zu Ziffer 3.2.4.2i)

Der Antragsteller beabsichtigt zukünftig den nächtlichen Betrieb des Demonstrationsraumes bzw. der Strahlanlagen. Das schalltechnische Gutachten weist nach, dass dies aus lärmschutzfachlicher Sicht möglich ist. Demnach wird mit Ziffer 4.2.9 der Nebenbestimmung ermöglicht, den Demonstrationsraum bzw. die Strahlanlagen auch im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu betreiben.

Hinweis: Der Betrieb im Tagzeitraum ist ohnehin bereits zulässig (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Landesdirektion Sachsen vom 09. August 2017).

Zu Ziffer 3.2.4.3 a)

Die geforderte Messung ergibt sich gemäß § 28 BImSchG. Diese soll den Nachweis erbringen, dass beim Betrieb der Anlage nach wesentlicher Änderung (Umsetzung der beantragten Teilgenehmigung) die festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Zu Ziffer 3.2.4.3.b)

Die geforderte Messung ergibt sich gemäß § 28 BImSchG. Diese soll den Nachweis erbringen, dass nach Inbetriebnahme des zweiten Lichtbogenofens die Anhaltswerte nach DIN 45680:1997-03 in Verbindung mit Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03 innerhalb von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nicht überschritten werden.

Zu Ziffer 3.3

Gemäß § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, und zwar auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zu Ziffer 3.3.1.1

Unter Ziffer 3.3.1.1. ist die örtliche Lage der Abwasseranfallstelle konkret benannt worden. Diese ergibt sich u. a. aus den Antragsunterlagen.

zu Ziffer 3.3.1.2

Die Einleitstelle (Übergabeschacht) in den öffentlichen Kanal des AZV Elbe-Floßkanal ist unter Ziffer 3.3.1.2 benannt.

zu Ziffer 3.3.1.3

Die behördliche Probenahmestelle ist unter Ziffer 3.3.1.3 benannt und ergibt sich antragsgemäß. Weiterhin ist die behördliche Probenahmestelle zur Eigenüberwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage gemäß Eigenkontrollverordnung i. V. m. § 61 WHG zu nutzen.

zu Ziffer 3.3.1.4

Die behördliche Probenahmestelle - Ablauf Kühlwasserkreislauf - ist unter Ziffer 3.3.1.4 benannt und ergibt sich aus der E-Mail der ERVIN GmbH vom 5. Januar 2022. Weiterhin ist die behördliche Probenahmestelle zur Eigenüberwachung gemäß Eigenkontrollverordnung i. V. m. § 61 WHG zu nutzen.

zu Ziffer 3.3.1.5

Der quantitative Umfang der genehmigten indirekten Abwassereinleitung ist unter Ziffer 3.3.1.5 geregelt. Die Abwassermenge ergibt sich aus den vorliegenden Antragsunterlagen sowie der Stellungnahme des AZV „Elbe-Floßkanal“ vom 24. Juni 2021.

zu Ziffer 3.3.1.6

Die Anforderungen an die Art (Qualität) des einzuleitenden Abwassers sind unter Ziffer 3.3.1.6 festgelegt. Entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbwV sind in der Genehmigung die Anforderungen an die Parameter des entsprechenden Anhangs (hier Anhang 29 und Anhang 31) aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind. Weiterhin waren Anforderungen an die Temperatur, den pH-Wert und die Leitfähigkeit auf Grund von § 13 IZÜV sowie der Gesprächsnotiz AZV Elbe-Floßkanal vom 20. Januar 2022 aufzunehmen.

Die in den Anhängen 29 und 31 in den Abschnitten D AbwV festgelegten Parameter sind zu erwarten, daher waren Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser festzulegen.

zu Ziffer 3.3.1.7

Die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls gemäß Anhang 31 Teil E AbwV waren auf Grund von § 3 Abs. 5 AbwV aufzunehmen.

zu Ziffer 3.3.1.8

§ 61 WHG regelt die Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) beim Betreiben von Abwasseranlagen und der Einleitung von Abwasser. Aus § 61 Abs. 3 WHG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 und Abs. 3 WHG i. V. m. § 54 SächsWG ergeben sich die Mindestanforderungen für die ablaufbezogenen Kontrollen bei der Abwassereinleitung. Die Festlegung der Mindesthäufigkeiten der ablaufbezogenen Eigenkontrolle erfolgte dabei in Anlehnung an die Vorgaben der Anlage 3 Spalte 2 (50 m³/d bis unter 500 m³/d) EigenkontrollVO i. V. m. § 54 SächsWG.

zu Ziffer 3.3.1.9

Da durch die ERVIN Germany GmbH am Ablauf des Kühlkreislaufs die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 31 Teil E AbwV sicher zu stellen ist, wurde hier eine monatliche Selbstüberwachung auf Grund von § 54 SächsWG festgelegt.

zu Ziffer 3.3.2.1

§ 61 WHG regelt die Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) beim Betreiben von Abwasseranlagen und der Einleitung von Abwasser. Aus § 61 Abs. 3 WHG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 und Abs. 3 WHG i. V. m. Anhang 3 der EigenkontrollVO ergeben sich die Anforderungen für die ablaufbezogenen Kontrollen bei der Abwassereinleitung. Zu-

dem war hier eine Konkretisierung notwendig, da Überwachungsbedürftige Parameter über die EigenkontrollVO hinaus zu regeln waren.

zu Ziffer 3.3.2.2

Das Führen eines Betriebstagebuchs und dessen Inhalt ergibt sich aus § 4 EigenkontrollVO sowie aus Anlage 2 Nr. 2 AbwV i. V. m. § 61 WHG. Das Erstellen eines Jahresberichtes und dessen Vorlage bei der zuständigen Behörde ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 AbwV und § 61 WHG. Durch diese Berichtspflichten werden ebenfalls die Funktionsicherheit und die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage nachgewiesen und dokumentiert. Auf bestehende Berichtspflichten kann dabei aufgebaut und bestehende Berichte können aufgrund der Eigenkontrollverordnung als Grundlage herangezogen werden.

zu Ziffer 3.3.2.3

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Dazu gehört auch die behördliche Überwachung von Abwassereinleitungen, die im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig durchzuführen ist. Um sicherzustellen, dass die Überwachung am zutreffenden Ort erfolgt, regelt Ziffer 3.3.2.3. die Beschilderung der behördlichen Probenahmestelle.

zu Ziffer 3.3.2.4

Die Anzeigepflichten wurden gemäß § 6 Nr. 8 IZÜV und § 5 EigenkontrollVO präzisiert. Sie konkretisiert den Meldeweg bei festgestellten Betriebsstörungen, welche nach § 5 EigenkontrollVO der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen sind.

zu Ziffer 3.3.2.5

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.3.2.6 dient der Sicherstellung der behördlichen Einleiterüberwachung nach § 100 Abs. 1 WHG dahingehend, dass diese durchgeführt wird, wenn tatsächlich Abwasser eingeleitet wird. Somit werden fehlgeschlagenen Probenahmen vermieden.

zu Ziffer 3.3.2.6

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.3.2.7. regelt Informationspflichten des Anlagenbetreibers gegenüber der Überwachungsbehörde. Zudem dient die Nebenbestimmung der Sicherstellung der behördlichen Einleiterüberwachung nach § 100 Abs. 1 WHG dahingehend, dass diese durchgeführt wird, wenn tatsächlich Abwasser eingeleitet wird. Weiterhin wird auf die Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit geänderten Fahrzuständen verwiesen.

zu Ziffer 3.3.3.1

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die hier beantragte Änderung der Lageranlage #10.6 Rohstofflager kann erst vorgenommen werden, wenn durch ERVIN nachgewiesen wird, dass die Anlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschaffen ist (§ 62 WHG).

Eine Bodenfläche genügt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 AwSV den betriebstechnischen Anforderungen, wenn die Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß RStO besteht.

zu Ziffer 3.3.3.2

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die hier beantragte Neuerrichtung der Lageranlage #10.9 Freilager – überdacht - kann erst vorgenommen werden, wenn durch ERVIN nachgewiesen wird, dass die Anlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschaffen ist (§ 62 WHG).

Eine Bodenfläche genügt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 AwSV den betriebstechnischen Anforderungen, wenn die Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß RStO besteht.

Bei überdachten Lagerplätzen ist durch allseitigen Abschluss zu gewährleisten, dass das Lagergut nicht außerhalb des überdachten Bereichs gelangen kann. Bei der Dimensionierung der Überdachung ist das Auftreten von Schlagregen zu berücksichtigen. Hierzu hat die Überdachung entweder mit dem 0,6-fachen ihrer lichten Höhe über diesen Bereich - vom Rand aus gemessen – hinauszuragen oder sie ist z. B. mit Schürzen auszustatten.

zu Ziffer 3.3.3.3

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Gemäß § 18 AwSV Abs. 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Für die hier beantragte Neuerrichtung der HBV-Anlage #20.18 Ofentransformator – Ersatz – wurde durch ERVIN die nach § 18 AwSV geforderte flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung bisher nicht nachgewiesen.

zu Ziffer 3.3.3.4

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die hier beantragte Änderung der Lageranlage #20.20 Feuerfestlager kann erst vorgenommen werden, wenn durch ERVIN nachgewiesen wird, dass die Anlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschaffen ist (§ 62 WHG).

Eine Bodenfläche genügt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 AwSV den betriebstechnischen Anforderungen, wenn die Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß RStO besteht.

zu Ziffer 3.3.3.5

Gemäß § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Weiterhin ist eine Eignungsfeststellung für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie für nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich, wenn

1. für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt:
 - a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG aufweist,
 - b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 WHG oder
 - c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften

und

2. durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Die nach § 41 Abs. 2 AwSV geforderten Unterlagen wurden bisher durch ERVIN nicht vorgelegt. Eine Eignungsfeststellung nach § 63 WH wurde vorliegend durch ERVIN nicht beantragt.

zu Ziffer 3.3.3.6

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Durch die Vorlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Auffangräume der von ERVIN hier beantragen Änderung der Anlage #50.11 Umkehrosmoseanlage kann durch ERVIN nachgewiesen werden, dass die Auffangräume geeignet und zugelassen sind.

zu Ziffer 3.3.3.7

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die hier beantragte Änderung der Lageranlage #50.14L Natriumnitritanlage kann erst vorgenommen werden, wenn durch ERVIN nachgewiesen wird, dass die Anlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschaffen ist (§ 62 WHG).

Eine Bodenfläche genügt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 AwSV den betriebstechnischen Anforderungen, wenn die Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß RStO besteht.

zu Ziffer 3.3.3.8

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Durch die Vorlage der aktuell gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen aller Anlagenteile der von der hier beantragen Änderung der Anlage #50.14V Natriumnitritanlage wird durch die ERVIN Germany GmbH nachgewiesen werden, dass die verwendeten Anlagenteile geeignet und zugelassen sind.

zu Ziffer 3.3.3.9

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die hier beantragte Neuerrichtung der Lageranlage #50.17L Natriumnitrit Vorratslager kann erst vorgenommen werden, wenn durch ERVIN nachgewiesen wird, dass die Anlage entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik beschaffen ist (§ 62 WHG).

Eine Bodenfläche genügt gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 AwSV den betriebstechnischen Anforderungen, wenn die Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder einer Betondecke gemäß RStO besteht.

zu Ziffer 3.3.3.10

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Gemäß § 18 AwSV Abs. 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Für die hier beantragte Änderung der HBV-Anlage #110.20 Trafo Schiene 2 wurde durch ERVIN die nach § 18 AwSV geforderte flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung nicht nachgewiesen.

zu Ziffer 3.3.3.11

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Gemäß § 18 AwSV Abs. 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Für die hier beantragte Änderung der HBV-Anlage #110.4 Filterkreis und Blindstromkompensation wurde durch ERVIN die nach § 18 AwSV geforderte flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung nicht nachgewiesen.

zu Ziffer 3.3.3.12

Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe und Löschwasser zurückgehalten werden. Die Nebenbestimmung zur regelmäßigen Prüfung und Wartung der Löschwasserbarrieren ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Löschwasserbarriere im Brandfall zu gewährleisten. Um sicher stellen zu können, dass die Vorgaben des § 20 AwSV durch ERVIN erfüllt sind, ist die Vorlage der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme der Anlagen gemäß Anlage 1 erforderlich.

Zu Ziffer 3.4Zu Ziffer 3.4.1

Die Forderung beruht auf § 7 Abs. 4 DVOSächsBO, wonach der Standsicherheitsnachweis (bzw. der Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises) der Bauaufsichtsbehörde nach § 60 Satz 2 SächsBO (hier: Landesdirektion Sachsen) spätestens bei Baubeginn vorgelegt werden kann.

Zu Ziffer 3.4.2

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.2 beruht auf § 81 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsBO. Demnach kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 60 Satz 2 SächsBO (hier: Landesdirektion Sachsen) die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Anforderungen und

die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Durch die Anordnung der vollumfänglichen Umsetzung der Prüfbemerkungen aus dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises wird sichergestellt, dass die Erweiterungen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die Anforderungen von § 14 SächsBO eingehalten werden, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Prüfauftrag zur Prüfung des Brandschutznachweises kann gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO bei Sonderbauten an einen Prüfsachverständigen für Brandschutz übertragen werden. Mit Datum vom 04. Mai 2021 wurde durch die Landesdirektion Sachsen der Prüfsachverständigen für Brandschutz [REDACTED] mit der Prüfung des Brandschutznachweises beauftragt.

Zu Ziffer 3.4.3

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.3 beruht auf § 81 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsBO. Demnach kann die v. g. Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Durch die Anordnung der vollumfänglichen Umsetzung der Prüfbemerkungen aus den Prüfberichten zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie der Anordnung der Umsetzung des Bauvorhabens nach den zur Ausführung freigegebenen und mit Prüfstempel sowie Grüneintragungen versehenen Konstruktionszeichnungen/Ausführungszeichnungen wird sichergestellt, dass das Teilprojekt 1 (Erweiterung Rohstoffhalle) so errichtet wird, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die Anforderungen von § 12 Abs. 1 SächsBO eingehalten werden, wonach bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein müssen.

Der Prüfauftrag zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises kann gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO bei Sonderbauten an einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit übertragen werden. Mit Datum vom 25. Mai 2021 wurde durch die Landesdirektion Sachsen der Prüfsachverständigen für Standsicherheit [REDACTED] mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Zu Ziffer 3.4.4

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.4 beruht auf § 81 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsBO. Demnach kann die v. g. Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Durch die Anordnung der vollumfänglichen Umsetzung der Prüfbemerkungen aus den zu erwartenden Prüfberichten zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie der Anordnung der Umsetzung des Bauvorhabens nach den zur Ausführung freigegebenen und mit Prüfstempel sowie Grüneintragungen versehenen Konstruktionszeichnungen/Ausführungszeichnungen wird sichergestellt, dass die

jeweiligen o. g. Teilprojekte so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die Anforderungen von § 12 Abs. 1 SächsBO eingehalten werden, wonach bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein müssen.

Zu Ziffer 3.4.5

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.5 beruht auf § 81 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SächsBO i. V. m. § 15 Abs. 3 DVOSächsBO und soll die Prüfsachverständigen in die Lage versetzen, ihrer Pflicht zur Überwachung der Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften Brandschutz- und Standsicherheitsnachweisen nachzukommen.

Die Abweichungen können zugelassen werden, weil die Abweichungen den Zweck der Anforderung berücksichtigen und die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

4.7 Kostenentscheidung

Immissionsschutz

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6 und 12 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ.

Für die Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 16 BImSchG beträgt die Gebühr [REDACTED] gemäß lfd. Nr. 54 Tarifstellen 1.3 i. V. m. 1.1.5 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ zuzüglich für die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14 und 16 der 9. BImSchV in Anlehnung an die Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 Anmerkung 6a) von [REDACTED] (ein Erörterungstag) und abzüglich gemäß Nr. 6d) für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV nach § 7 SächsUVP von [REDACTED] (Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen ERVIN Germany GmbH und GICON GmbH vom 29. November 2021). Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr von [REDACTED]. Zugrunde gelegt wurden gemäß Antragsunterlagen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED].

Baugenehmigung

Für die Teilbaugenehmigung nach § 74 Satz SächsBO beträgt die Gebühr [REDACTED].

- Rechtsgrundlage: 10. SächsKVZ v. 16.08.2021; lfd. Nr. 17; Tarifstelle 4.1.1 i. V. m. der Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte vom 10.03.2021 und Tarifstelle 6.1.3 i. V. m. Rahmengebühr nach § 6 SächsVwKG mit Stundensatz [REDACTED] (gehobener Dienst) nach VwV Kostenfestlegung

- Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1: [REDACTED]
- Gebühr Abweichung nach Tarifstelle 6.3.1: [REDACTED]
- Gebühr Ausnahme und Befreiung nach Tarifstelle 6.3.1: [REDACTED]
- Gesamtsumme [REDACTED]

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

6 Hinweise

6.1 TEHG

Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigte Änderung ggf. in seinem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen ist.

Auswirkungen von Änderungen in Bezug auf die vierte Handelsperiode (2021-2030) richten sich nach den hierfür geltenden Regelungen und sind danach zu prüfen. Zu beachten sind insbesondere gegebenenfalls bestehende Antragsfristen in der vierten Handelsperiode.

6.2 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

a) Baustellensicherheit – Verlegung von Trapezblechen im Dachbereich

Insbesondere die Dächer der Erweiterung des Rohstofflagers (ca. 1300 m² großer Hallenanbaubau, Höhe ca. 13,5 m) und der Feuerfesthalle (Hallenerweiterung um ca. 320 m², Höhe ca. 10 m) sollen mit Trapezblechen gedeckt werden.

Auf das Erfordernis zur Verwendung von kollektiv wirkenden Schutzmaßnahmen (bspw. Fangnetze zum Schutz gegen Absturz nach innen, Dachfanggerüste als Außenschutz) wird bei diesen gefährlichen Tätigkeiten (s. a. Anhang II der BaustellV) nach § 4 ArbSchG i. V. m. § 12 der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (vormals BGV C 22) hingewiesen.

b) Absturzsicherung für hochgelegene Arbeitsplätze im Dachbereich

Es sind auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere für Wartungs- und Reinigungsarbeiten an den Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Oberlichtern Maßnahmen vorzusehen, damit diese zeitweiligen Arbeitsplätze sicher erreicht und die Arbeiten absturzsicher durchgeführt werden können.

Nach Anhang Nr. 2.1 der ArbStättV müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, mit geeigneten Einrichtungen zu Verhinderung des Absturzes ausgerüstet sein. Dachoberlichter sind dabei im Regelfall nicht durchtrittssicher (siehe auch ASR A1.6 Punkt 4.2 Abs. 2).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um zeitweilige Arbeiten auf dem Dach mit erhöhtem Gefährdungspotential (Hallenhöhe jeweils über 10 m). Bei Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten mit Absturzgefährdung sind gemäß ASR A1.6 Punkt 5 Abs. 3 und 4 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Absturz - bspw. feste oder mobile Umwehungen, Anschlagpunkte für PSA gegen Absturz - bereits in der Planung vorzusehen.

c) Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel:

Die Maschinen und Anlagen dürfen den Beschäftigten der Antragstellerin nach den Grundsätzen von § 5 Abs. 3 BetrSichV erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn neben den Vorschriften der BetrSichV auch die in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien (hier insbesondere die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) erfüllt sind. Beim „Probetrieb“ sind die Schnittstellen der Verantwortlichkeit im Arbeitsschutz zwischen Hersteller und späterem Betreiber der Maschinen zu beachten und im Vorfeld festzulegen.

Dies beinhaltet außer der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV (bspw. zu den Aufstellungsbedingungen) auch den Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller mit den daraus resultierenden Pflichten wie Übergabe einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache, Konformitätserklärung sowie Vornahme der nach Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Kennzeichnung an den Maschinen.

d) Arbeitsmittelprüfungen vor Inbetriebnahme

Es wird auf die Pflicht zur Festlegung der Prüferfordernisse in einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV hingewiesen. Sofern die Sicherheit der Maschinen und Anlagen von den Montagebedingungen abhängt, sind die Arbeitsmittel vor der erstmaligen Verwendung grundsätzlich von einer zur Prüfung befähigten Person nach § 14 Abs. 1 BetrSichV prüfen zu lassen.

Bei Krananlagen sind hinsichtlich der Prüfung vor Inbetriebnahme sowie der wiederkehrenden Prüfungen die besonderen Prüfvorschriften von Anhang 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu beachten. Danach sind kraftbetriebene Kräne vor Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen nach Tabelle 1 dieses Anhangs zu prüfen.

Die Erweiterung um eine Druckluftanlage inkl. Druckgerät als überwachungsbedürftige Anlage erfordert eine Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach § 15 Abs. 1 BetrSichV mit den Maßgaben von Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV. Auf die späteren wiederkehrenden Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlage nach § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 wird hingewiesen. Die von der ZÜS erstellte Prüfbescheinigung ist nach § 17 Abs. 1 BetrSichV am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde (hier Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz) auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Wasserrechtliche Hinweise

- a) Die behördliche Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen bei der Abwassereinleitung wird derzeit 3 Mal pro Jahr, in begründeten Fällen, wie Überschreitung der Anforderungswerte, auch häufiger auf Grund von § 100 WHG durchgeführt.
- b) Die Kosten der behördlichen Überwachung gehen gemäß § 108 Abs. 3 SächsWG zu Lasten des Abwassereinleiters.
- c) Es ist ein Betriebstagebuch gemäß Anlage 2 Punkt 2 der AbwV i. V. m. § 4 EigenkontrollVO und den Vorgaben des Anhangs 3 der EigenkontrollVO zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrolle und der Untersuchungen nach § 3 EigenkontrollVO einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen, auf Anforderung sind Durchschriften oder Abschriften/Ausdrucke zu übergeben.
- d) Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 29 Teil E Abs. 3 sowie Anhang 31 Teil B Abs. 3 AbwV sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

e) Die Schadstofffracht ist entsprechend § 3 AbwV insgesamt so gering zu halten, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren wie Gegenstromwäsche, Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, z. B. bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
- Indirektkühlung und
- Einsatz schadstoffarmer Betriebs- und Hilfsstoffe sowie
- die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.

Soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, ist die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 durch ein betriebliches Abwasserkataster, durch ein Betriebstagebuch oder in anderer geeigneter Weise zu dokumentieren.

f) Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der IZÜV müssen auf Grund von § 7 Abs. 2 IZÜV einen Jahresbericht erstellen. Die Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters, des Betriebstagebuches und des Jahresberichtes werden in der Anlage 2 AbwV bestimmt.

g) Die in Anhang 29 Teil B Absatz 2 genannte Anforderung, dass das Abwasser keine organisch gebundenen Halogene enthalten darf, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen, ist für den Ort des Anfalls einzuhalten.

h) Das Abwasser nach Anhang 31 Teil B AbwV darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
3. Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken,
4. mikrobizide Wirkstoffe bei der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in Absatz 1 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

i) Für alle Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagen-dokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen.

- j) Für die Anlagen #40.3 Farb- und Lacklager und #50.14V Natriumnitritanlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV erforderlich – für alle anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Merkblatt nach § 44 AwSV zu technischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind. Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads den Füllvorgang selbsttätig unterbricht, befüllt werden. Bei ständiger Anwesenheit von Bedienungspersonal ist es ausreichend, wenn die Überfüllsicherung rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrads einen Alarm auslöst.
- k) organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind:

Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)

In der Anlagendokumentation müssen neben der Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV Angaben oder Unterlagen insbesondere zu den folgenden wasserrechtlich relevanten Sachverhalten enthalten sein:

- Lageplan der Anlage, gegebenenfalls mit eingezeichneten Wirkungsbereichen,
- Auflistung oder Darstellung der ober- und unterirdischen Anlagenteile der Anlage,
- Bauarten und Werkstoffe der wesentlichen Anlagenteile mit zugehörigen Lageplänen,
- verwendete Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- Rohrleitungsplan,
- in der Anlage eingesetzte wassergefährdende Stoffe (Stoffe und Gemische gemäß Kapitel 2 AwSV) mit Angabe der Wassergefährdungsklassen,
- maßgebendes Volumen oder Masse, Gefährdungsstufe,
- Lage der Anlage in einem Schutzgebiet mit Angabe der Zone, einem Überschwemmungsgebiet oder einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet mit Angabe der Erdbebenzone,
- die für die Art und Größe des Rückhaltevolumens zugrunde gelegten betrieblichen (z. B. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens) und örtlichen (z. B. zugrunde gelegtes Niederschlagsvolumen) Gegebenheiten,
- erforderliches Volumen der Löschwasserrückhaltung,
- gegebenenfalls Ergebnis der Gefährdungsabschätzung gemäß § 21 Absatz 1 AwSV und Dokumentation des gleichwertigen Aufbaus bei einwandigen unterirdischen Rohrleitungen gemäß § 21 Absatz 2 AwSV,
- gegebenenfalls Ergebnis der Gefährdungsabschätzung gemäß § 38 Absatz 2 AwSV,
- die für die statische Bemessung der Anlage zugrunde gelegten Lastannahmen,
- relevante behördliche Genehmigungen, z. B. falls zutreffend:

- Baugenehmigung,
 - Eignungsfeststellung,
 - Genehmigung nach BImSchG,
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise,
 - gegebenenfalls Erlaubnis nach der ehemaligen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
- gegebenenfalls Nachweise von durch Fachbetriebe durchgeführte Tätigkeiten,
 - gegebenenfalls Prüfberichte der Prüfung nach VAWS oder AwSV, mindestens jedoch der Prüfbericht der letzten durchgeführten Prüfung.

Die Sicherheitseinrichtungen müssen bei Ausfall der für ihren Betrieb erforderlichen Energie oder bei Unterbrechung der Verbindungsleitungen zwischen ihren Anlagenteilen diese Störung melden oder in den sicheren Zustand gehen. Bei Sicherheitseinrichtungen mittels einer kontinuierlichen analytischen Überwachung von Betriebsparametern (z. B. pH-Wert-Überwachung, TOC-Überwachung) darf ersatzweise eine zu dokumentierende wöchentliche Funktionsprüfung erfolgen. Art und Umfang der Funktionsprüfung sind in die Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

Betriebsanweisung § 44 AwSV

Der Betreiber hat gemäß § 44 Absatz 1 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung setzt sich insbesondere zusammen aus

- der Festlegung von Maßnahmen zum Verhalten im bestimmungsgemäßen Betrieb gemäß § 44 Absatz 2 AwSV,
- einem oder mehreren Instandhaltungsplänen und
- einem oder mehreren Notfallplänen.

Auf die Notwendigkeit der Erstellung einer Betriebsanweisung bei Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen gemäß § 22 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen. Auf die zulässigen Ausnahmen gemäß § 44 Absatz 4 AwSV wird hingewiesen. Die Betriebsanweisung ist auf der Grundlage der Anlagendokumentation gemäß § 43 Absatz 1 AwSV zu erstellen. Der Umfang der Betriebsanweisung ist im Einzelfall nach den Besonderheiten der Anlage und ihres Betriebs auszulegen.

Notfallplan (Maßnahmen für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb)

Sollen ausgetretene wassergefährdende Stoffe in einer Rückhalteeinrichtung zurückgehalten werden, ist ein Notfallplan aufzustellen, der mindestens die folgenden Punkte beinhaltet:

- Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen (z. B. Verwendung von Bindemitteln, Reinigen der Flächen, Abpumpen oder -saugen aus Rückhalteeinrichtungen) unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer;
- Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Leckagen (z. B. Abdichten von Bodenabläufen, Abschaltung von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung, dass das Rückhaltevermögen bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen nicht überschritten wird (z. B. Umpumpen aus der Rückhalteeinrichtung in andere Behälter/Rückhalteeinrichtungen, Abdichten von Lecks, Überführung in den sicheren Zustand einer Anlage);
- gegebenenfalls Entleerung oder Außerbetriebnahme der Anlage;
- Verfügbarkeit über erforderliches Personal, Geräte und Einrichtungen;
- Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten;
- interne Informations- und Meldekette mit Nennung von Namen und Erreichbarkeiten;
- Verfahren zur Einbeziehung von Hilfsdiensten (z. B. Werk- oder externe Feuerwehr);

Maßnahmen bei Leckagen mit Austritt aus der Anlage (Alarm- und Maßnahmenplan)

Kann bei einer Betriebsstörung der Austritt wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage in die Umwelt oder z. B. ein Gebäude nicht ausgeschlossen werden, ist ein **Alarm- und Maßnahmenplan** aufzustellen, der mindestens die folgenden Punkte beinhaltet:

- Verfügbarkeit über erforderliches Personal, Geräte und Einrichtungen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzausrüstungen,
- Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- interne Informations- und Meldekette mit Nennung von Namen und Erreichbarkeiten,
- Festlegung von Kriterien zur Einschaltung von externen Stellen, wie für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden und Feuerwehr, sowie die zugehörigen Alarmierungsverfahren,
- erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung sowie Beseitigung von Gefährdungen und Schäden.

6.4 Baurechtliche Hinweise

a) Baubeginn/Aufnahme der Nutzung

Der Beginn der Bauarbeiten gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO und die Benennung des Bauleiters gemäß § 53 Abs. 1 SächsBO sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

b) Bei der Bauausführung sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:

- § 3 SächsBO Allgemeine Anforderungen;
- § 11 SächsBO Baustelle;
- §§ 17 - 25 SächsBO Bauprodukte/Bauarten;
- §§ 52 - 56 SächsBO Pflichten der am Bau Beteiligten.

c) Der Bauherr hat gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

d) Die ausführenden Firmen sind vor Maßnahmebeginn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Sofern beim Vollzug der Planung bisher unbekannte archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landratsamt, untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen.

e) Rückfragen zur Archäologie bitte unter LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE, 01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7, [REDACTED].

f) Im Verfahren zur Erteilung einer Baugenehmigung tritt anstelle der denkmal-schutzrechtlichen Genehmigung die Zustimmung der unteren Denkmalschutz-behörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

g) Der Verweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG ist Bestandteil des B-Planes und bereits unter 2.4. Im Textteil festgesetzt.

6.5 Hinweis der Unteren Wasserbehörde

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag gemäß §§ 16 und 8 der ERVIN Germany GmbH, Gz. 44-8431/2230/4, beantragten Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Niederschlagswasserversickerung und die Grundwasserentnahme, die gemäß § 13 BImSchG nicht eingebunden werden, wurden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen in Aussicht gestellt.

Die geänderte Erlaubnis für die Grundwasserentnahme liegt bisher noch nicht vor, muss aber auch erst vorliegen, wenn die Grundwasserentnahme erstmalig im geänderten Nutzungsumfang erfolgt. Da es sich um eine Brauchwassernutzung handelt, ist dies erst anzunehmen, wenn der geänderte Anlagenbetrieb (BlmSchG-Anlage) erstmals erfolgt.

Die geänderte Erlaubnis für die Niederschlagswasserversickerung wurde mit Datum vom 4. März 2022 erteilt.

6.6 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- a) Soll für Teilbereiche, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen in AwSV-Anlagen umgegangen wird, aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwellen von Prüfschritt 3 Anhang 3 der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser (LABO, 16. August 2018) kein Ausgangszustand erfasst werden, ist nachzuweisen, dass die Anlagen den Anforderungen der AwSV entsprechen. Bei nach § 46 AwSV prüfpflichtigen Anlagen ist dem AZB der jeweils aktuelle Sachverständigenprüfbericht beizufügen. Für nicht prüfpflichtige Anlagen ist jeweils die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Fotodokumentation der Anlage beizufügen. Bei AwSV-Anlagen, die zum Zeitpunkt der AZB-Erstellung noch nicht vorhanden sind, müssen die durch die zuständigen Behörden bestätigten Nachweise spätestens vor Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes vorliegen, damit der AZB diesbezüglich bestätigt werden kann.
- b) Der fortgeschriebene AZB vom 23. Februar 2022 ging am 25. Februar 2022 in der LDS ein. Er wird derzeit noch durch die zuständige Behörde geprüft. Ergaben sich weitere Forderungen werden diese der Antragstellerin mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Immissionsschutz

Anlagen

Anlage 1 (Wasser)

Anlage 1 (Löschwasserrückhaltung)

Anlage 2 (Abkürzungsverzeichnis)

Antragsunterlagen (8 Ordner)